

- Synopse -

Gesetz zur Reform des Sächsischen Hochschulfreiheitsgesetzes

Stand 13.06.2018

Geltende Fassung des Gesetz über die Freiheit der Hochschulen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulfreiheitsgesetz – SächsHSFG)	Änderungsentwurf	Begründung
Inhaltsübersicht		
Teil 1 Allgemeine Bestimmungen	Teil 1 Allgemeine Bestimmungen	
§ 1 Geltungsbereich	§ 1 Geltungsbereich	
§ 2 Rechtsnatur und Gliederung der Hochschulen	§ 2 Rechtsnatur und Gliederung der Hochschulen	
§ 3 Bezeichnungen	§ 3 Bezeichnungen	
§ 4 Freiheit von Kunst und Wissenschaft, Forschung, Lehre und Studium	§ 4 Freiheit von Kunst und Wissenschaft, Forschung, Lehre und Studium	
§ 5 Aufgaben	§ 5 Aufgaben	
§ 6 Selbstverwaltung und Auftrags- verwaltung	§ 6 Selbstverwaltung und Auftragsverwal- tung	
§ 7 Maßnahmen der Aufsicht	§ 7 Maßnahmen der Aufsicht	
§ 8 Landesrektorenkonferenz	§ 8 Landesrektorenkonferenz	
§ 9 Qualitätssicherung	§ 9 Qualitätssicherung	
§ 10 Hochschulplanung und -steuerung	§ 10 Hochschulplanung und -steuerung	
§ 11 Wirtschaftsführung, Rechnungsle- gung, Finanzierung	§ 11 Wirtschaftsführung, Rechnungsle- gung, Finanzierung	
§ 12 Gebühren und Entgelte	§ 12 Gebühren und Entgelte	
§ 13 Grundordnung, Ordnungen	§ 13 Grundordnung, Ordnungen	

§ 14 Verarbeitung personenbezogener Daten	§ 14 Verarbeitung personenbezogener Daten	
Teil 2 Studium und Lehre	Teil 2 Studium und Lehre	
Abschnitt 1 Studium	Abschnitt 1 Studium	
§ 15 Studienziel	§ 15 Studienziel	
§ 16 Lehrangebot	§ 16 Lehrangebot	
§ 17 Hochschulzugang	§ 17 Hochschulzugang	
§ 18 Immatrikulation	§ 18 Immatrikulation	
§ 19 Gasthörer, Frühstudierende	§ 19 Gasthörer, Frühstudierende	
§ 20 Rückmeldung, Beurlaubung, Fristenberechnung	§ 20 Rückmeldung, Beurlaubung, Fristenberechnung	
§ 21 Exmatrikulation	§ 21 Exmatrikulation	
§ 22 Rechte und Pflichten der Studenten	§ 22 Rechte und Pflichten der Studenten	
§ 23 Studienkolleg	§ 23 Studienkolleg	
§ 24 Rechtsstellung, Aufgaben und Mitwirkung der Studentenschaft	§ 24 Rechtsstellung, Aufgaben und Mitwirkung der Studentenschaft	
§ 25 Organe der Studentenschaft	§ 25 Organe der Studentenschaft	
§ 26 Wahlen der Studentenschaft	§ 26 Wahlen der Studentenschaft	
§ 27 Ordnung der Studentenschaft	§ 27 Ordnung der Studentenschaft	
§ 28 Zusammenarbeit der Studentenräte	§ 28 Zusammenarbeit der Studentenräte	
§ 29 Finanzwesen der Studentenschaft	§ 29 Finanzwesen der Studentenschaft	
§ 30 Haftung	§ 30 Haftung	

Abschnitt 2 Lehre	Abschnitt 2 Lehre	
§ 31 Studienjahr	§ 31 Studienjahr	
§ 32 Studiengänge	§ 32 Studiengänge	
§ 33 Regelstudienzeit	§ 33 Regelstudienzeit	
§ 34 Prüfungsordnungen	§ 34 Prüfungsordnungen	
§ 35 Prüfungen	§ 35 Prüfungen	
§ 36 Studienordnungen	§ 36 Studienordnungen	
§ 37 Einstufungsprüfungen, Hochschul-prüfungen Externer	§ 37 Einstufungsprüfungen, Hochschul-prüfungen Externer	
§ 38 Weiterbildende Studien	§ 38 Weiterbildende Studien	
Teil 3 Hochschulgrade und Stipendien	Teil 3 Hochschulgrade und Stipendien	
§ 39 Hochschulgrade	§ 39 Hochschulgrade	
§ 40 Promotion	§ 40 Promotion	
§ 41 Habilitation	§ 41 Habilitation	
§ 42 Graduiertenstudium, Meister-schülerstudium	§ 42 Graduiertenstudium, Meisterschüler-studium	
§ 43 Landesstipendien	§ 43 Landesstipendien	
§ 44 Ausländische Grade, Titel und Tätigkeitsbezeichnungen	§ 44 Ausländische Grade, Titel und Tätigkeitsbezeichnungen	
Teil 4 Forschung und Entwicklung	Teil 4 Forschung und Entwicklung	
§ 45 Wissenschaft und Forschung	§ 45 Wissenschaft und Forschung	
	§ 45a Militärische Forschungsvorhaben	Ergänzung des Inhaltsverzeichnisses um

		neu aufgenommene Paragraphen
§ 46 Drittmittelfinanzierte Forschung	§ 46 Drittmittelfinanzierte Forschung	
§ 47 Veröffentlichung von Forschungsergebnissen	§ 47 Veröffentlichung von Forschungsergebnissen	
§ 48 Entwicklungsvorhaben und künstlerische Vorhaben	§ 48 Entwicklungsvorhaben und künstlerische Vorhaben	
Teil 5 Mitgliedschaft und Mitwirkung	Teil 5 Mitgliedschaft und Mitwirkung	
§ 49 Mitglieder und Angehörige der Hochschulen	§ 49 Mitglieder und Angehörige der Hochschulen	
§ 50 Mitgliedergruppen	§ 50 Mitgliedergruppen	
	§ 50a Promovierendenrat	Ergänzung des Inhaltsverzeichnisses um neu aufgenommene Paragraphen
§ 51 Wahlen	§ 51 Wahlen	
§ 52 Wahlperioden und Amtszeiten	§ 52 Wahlperioden und Amtszeiten	
§ 53 Mitwirkung	§ 53 Mitwirkung	
§ 54 Beschlüsse	§ 54 Beschlüsse	
§ 55 Gleichstellungsbeauftragte	§ 55 Gleichstellungsbeauftragte	
	§ 55a Beauftragte für die Belange von Menschen mit Behinderung	Ergänzung des Inhaltsverzeichnisses um neu aufgenommene Paragraphen
§ 56 Öffentlichkeit, Verschwiegenheit	§ 56 Öffentlichkeit, Verschwiegenheit	
Teil 6 Personal	Teil 6 Personal	
§ 57 Allgemeine Bestimmungen	§ 57 Allgemeine Bestimmungen	

§ 58 Berufungsvoraussetzungen für Professoren	§ 58 Berufungsvoraussetzungen für Professoren	
§ 59 Ausschreibung	§ 59 Ausschreibung	
§ 60 Berufung von Professoren	§ 60 Berufung von Professoren	
§ 61 Außerordentliche Berufung von Professoren	§ 61 Außerordentliche Berufung von Professoren	
§ 62 Gemeinsame Berufungen	§ 62 Gemeinsame Berufungen	
§ 63 Einstellungs- und Ernennungsvoraussetzungen für Juniorprofessoren	§ 63 Einstellungs- und Ernennungsvoraussetzungen für Juniorprofessoren	
§ 64 Einstellung oder Ernennung von Juniorprofessoren	§ 64 Einstellung oder Ernennung von Juniorprofessoren	
§ 65 Außerplanmäßige Professoren, Honorarprofessoren	§ 65 Außerplanmäßige Professoren, Honorarprofessoren	
§ 66 Lehrbeauftragte	§ 66 Lehrbeauftragte	
§ 67 Dienstaufgaben der Hochschullehrer	§ 67 Dienstaufgaben der Hochschullehrer	
§ 68 Freistellung der Professoren von Dienstaufgaben	§ 68 Freistellung der Professoren von Dienstaufgaben	
§ 69 Dienstrechtliche Stellung der Professoren	§ 69 Dienstrechtliche Stellung der Professoren	
§ 70 Dienstrechtliche Stellung der Juniorprofessoren	§ 70 Dienstrechtliche Stellung der Juniorprofessoren	
§ 71 Wissenschaftliche und künstlerische	§ 71 Wissenschaftliche und künstlerische	

künstlerische Mitarbeiter	Mitarbeiter	
§ 72 Akademische Assistenten	§ 72 Akademische Assistenten	
§ 73 Dienstrechtliche Stellung der Akademischen Assistenten	§ 73 Dienstrechtliche Stellung der Akademischen Assistenten	
§ 74 Lehrkräfte für besondere Aufgaben	§ 74 Lehrkräfte für besondere Aufgaben	
§ 75 Regelung der Dienstaufgaben	§ 75 Regelung der Dienstaufgaben	
§ 76 Nebentätigkeit	§ 76 Nebentätigkeit	
§ 77 Dienstrechtliche Sonderregelung für das wissenschaftliche und künstlerische Personal	§ 77 Dienstrechtliche Sonderregelung für das wissenschaftliche und künstlerische Personal	
§ 78 Gemeinsame Bestimmungen für das Hochschulpersonal	§ 78 Gemeinsame Bestimmungen für das Hochschulpersonal	
§ 79 Wissenschaftliche Redlichkeit	§ 79 Wissenschaftliche Redlichkeit	
Teil 7 Aufbau und Organisation der Hochschule	Teil 7 Aufbau und Organisation der Hochschule	
Abschnitt 1 Zentrale Organe	Abschnitt 1 Zentrale Organe	
§ 80 Zentrale Organe der Hochschule	§ 80 Zentrale Organe der Hochschule	
§ 81 Senat	§ 81 Senat	
§ 81a Erweiterter Senat	§ 81a Erweiterter Senat	
§ 82 Rektor	§ 82 Rektor	
§ 83 Rektorat	§ 83 Rektorat	
§ 84 Prorektoren	§ 84 Prorektoren	

§ 85 Kanzler	§ 85 Kanzler	
§ 86 Hochschulrat	§ 86 Hochschulrat	
Abschnitt 2 Organisationseinheiten unterhalb der zentralen Ebene	Abschnitt 2 Organisationseinheiten unterhalb der zentralen Ebene	
§ 87 Fakultät	§ 87 Fakultät	
§ 88 Fakultätsrat	§ 88 Fakultätsrat	
§ 89 Dekan	§ 89 Dekan	
§ 90 Dekanat	§ 90 Dekanat	
§ 91 Studiendekan und Studienkommission	§ 91 Studiendekan und Studienkommission	
Abschnitt 3 Zentrale Einrichtungen, An-Institute, Forschungszentren an Fachhochschulen	Abschnitt 3 Zentrale Einrichtungen, An-Institute, Forschungszentren an Fachhochschulen	
§ 92 Zentrale Einrichtungen	§ 92 Zentrale Einrichtungen	
§ 93 Hochschulbibliothek	§ 93 Hochschulbibliothek	
§ 94 Forschungszentren an Fachhochschulen	§ 94 Forschungszentren an Fachhochschulen	
§ 95 An-Institute	§ 95 An-Institute	
Teil 8 Sonderregelungen für einzelne Fakultäten und Hochschulen	Teil 8 Sonderregelungen für einzelne Fakultäten und Hochschulen	
§ 96 Medizinische Fakultäten	§ 96 Medizinische Fakultäten	
§ 97 Zusammenarbeit der Medizinischen Fakultät mit dem Universitätsklinikum	§ 97 Zusammenarbeit der Medizinischen Fakultät mit dem Universitätsklinikum	

§ 98 Dekanat der Medizinischen Fakultät	§ 98 Dekanat der Medizinischen Fakultät	
§ 99 Fakultätsrat der Medizinischen Fakultät	§ 99 Fakultätsrat der Medizinischen Fakultät	
§ 100 Medizinische Einrichtungen außerhalb der Universität	§ 100 Medizinische Einrichtungen außerhalb der Universität	
§ 101 Veterinärmedizinische Fakultät der Universität Leipzig	§ 101 Veterinärmedizinische Fakultät der Universität Leipzig	
§ 102 Palucca Hochschule für Tanz Dresden	§ 102 Palucca Hochschule für Tanz Dresden	
§ 103 Erweiterung der Autonomie, Stärkung der Flexibilisierung	§ 103 Erweiterung der Autonomie, Stärkung der Flexibilisierung	
§ 104 Technische Universität Dresden	§ 104 Technische Universität Dresden	
§ 105 Staatliche Ausbildung in Theologie	§ 105 Staatliche Ausbildung in Theologie	
Teil 9 Anerkennung von Hochschulen	Teil 9 Anerkennung von Hochschulen	
§ 106 Voraussetzungen für die Anerkennung von Hochschulen	§ 106 Voraussetzungen für die Anerkennung von Hochschulen	
§ 107 Folgen der Anerkennung	§ 107 Folgen der Anerkennung	
§ 108 Verlust der Anerkennung	§ 108 Verlust der Anerkennung	
Teil 10 Studentenwerke	Teil 10 Studentenwerke	
§ 109 Errichtung, Rechtsstellung, Aufgaben und Zuordnung	§ 109 Errichtung, Rechtsstellung, Aufgaben und Zuordnung	
§ 110 Ordnungen	§ 110 Ordnungen	
§ 111 Organe	§ 111 Organe	

§ 112 Wirtschaftsführung	§ 112 Wirtschaftsführung	
Teil 11 Schlussbestimmungen	Teil 11 Schlussbestimmungen	
§ 113 Namenschutz, Ordnungswidrigkeiten	§ 113 Namenschutz, Ordnungswidrigkeiten	
§ 114 Übergangsbestimmungen	§ 114 Übergangsbestimmungen	
§ 115 Inkrafttreten und Außerkrafttreten	§ 115 Inkrafttreten und Außerkrafttreten	
Teil 1 Allgemeine Bestimmungen		
§ 1 Geltungsbereich	unverändert	
§ 2 Rechtsnatur und Gliederung der Hochschulen	unverändert	
§ 3 Bezeichnungen	unverändert	
§ 4 Freiheit von Kunst und Wissenschaft, Forschung, Lehre und Studium	unverändert	
§ 5 Aufgaben		
(1) Die Hochschulen pflegen ihrem fachlichen Profil entsprechend Wissenschaft, Kunst und Bildung durch Forschung, Lehre und Studienangebote. Fachhochschulen dienen den angewandten Wissenschaften und der	unverändert	

angewandten Kunst und nehmen überwiegend praxisorientierte Lehr- und Forschungsaufgaben wahr.		
(2) Die Hochschulen haben insbesondere folgende Aufgaben: Sie <ol style="list-style-type: none"> 1. bereiten ihrem fachlichen Profil entsprechend mit Studienangeboten auf berufliche Tätigkeiten im In- und Ausland vor und bieten berufsbegleitende und allgemeine wissenschaftliche Weiterbildung an, 2. fördern den wissenschaftlichen und künstlerischen Nachwuchs, 3. fördern Forschungs- und Entwicklungsvorhaben ihrer Mitglieder und Angehörigen, 4. fördern die Zusammenarbeit mit anderen Hochschulen, Forschungseinrichtungen, Forschungsfördereinrichtungen, kulturellen Einrichtungen und der Wirtschaft, 5. unterstützen die Weiterbildung ihrer Mitglieder und Angehörigen, 6. beraten Studieninteressenten und Studenten über Studienangebote, Inhalt, Aufbau und Anforderungen eines 	(2) Die Hochschulen haben insbesondere folgende Aufgaben: Sie <ol style="list-style-type: none"> 1. bereiten ihrem fachlichen Profil entsprechend mit Studienangeboten auf berufliche Tätigkeiten im In- und Ausland vor und bieten berufsbegleitende und allgemeine wissenschaftliche Weiterbildung an, 2. fördern den wissenschaftlichen und künstlerischen Nachwuchs, 3. erstellen für die Beschäftigten und die sonstigen Beschäftigten der Hochschule Personalentwicklungspläne, 4. fördern Forschungs- und Entwicklungsvorhaben ihrer Mitglieder und Angehörigen, 5. fördern die Zusammenarbeit mit anderen Hochschulen, Forschungseinrichtungen, Forschungsfördereinrichtungen, kulturellen Einrichtungen und der Wirtschaft, 6. unterstützen die Weiterbildung ihrer Mitglieder und Angehörigen, 	Derzeit fehlen an vielen sächsischen Hochschulen Personalentwicklungskonzepte, entsprechend wird die Erstellung von Personalentwicklungsplänen für das angestellte Personal als verpflichtende Aufgabe der Hochschulen ergänzt.

Studiums, 7. beraten die Studenten in fachlichen und studienorganisatorischen Fragen, 8. fördern die studentische Selbsthilfe, 9. fördern den Wissens- und Technologietransfer, 10. fördern die internationale, insbesondere die europäische Zusammenarbeit im Hochschulbereich, 11. berücksichtigen bei ihren Entscheidungen soziale Belange der Mitglieder und Angehörigen, fördern die kulturelle und sportliche Betätigung der Studenten, unterstützen Studenten mit Kindern, fördern die Integration ausländischer Studenten insbesondere durch sprachliche und fachliche Betreuung, 12. tragen dafür Sorge, dass Studenten mit Behinderung oder chronischer Krankheit in ihrem Studium nicht benachteiligt werden und die Angebote der Hochschule möglichst ohne fremde Hilfe in Anspruch nehmen können, 13. nehmen die bibliothekarische Versorgung der Hochschule und darüber hinausgehende bibliothekarische Aufgaben wahr.	7. beraten Studieninteressenten und Studenten über Studienangebote, Inhalt, Aufbau und Anforderungen eines Studiums, 8. beraten die Studenten in fachlichen und studienorganisatorischen Fragen, 9. fördern die studentische Selbsthilfe, 10. fördern den Wissens- und Technologietransfer, 11. fördern die internationale, insbesondere die europäische Zusammenarbeit im Hochschulbereich, 12. berücksichtigen bei ihren Entscheidungen soziale Belange der Mitglieder und Angehörigen, fördern die kulturelle und sportliche Betätigung der Studenten, unterstützen Studenten mit Kindern, fördern die Integration ausländischer Studenten insbesondere durch sprachliche und fachliche Betreuung, 13. tragen dafür Sorge, dass Studenten mit Behinderung oder chronischer Krankheit in ihrem Studium nicht benachteiligt werden und die Angebote der Hochschule möglichst ohne fremde Hilfe in Anspruch nehmen können, 14. nehmen die bibliothekarische Versorgung der Hochschule und darüber hin-
---	---

	ausgehende bibliothekarische Aufgaben wahr. unverändert	
(3) Die Hochschulen wirken auf die Durchsetzung der Gleichstellung von Frauen und Männern unter Beachtung geschlechtsspezifischer Auswirkungen ihrer Entscheidungen hin.	unverändert	
(4) Weitere Aufgaben dürfen den Hochschulen nur übertragen werden, wenn sie mit den in Absatz 1 genannten zusammenhängen.	unverändert	
§ 6 Selbstverwaltung und Auftragsverwaltung	unverändert	
§ 7 Maßnahmen der Aufsicht	unverändert	
§ 8 Landesrektorenkonferenz	unverändert	
§ 9 Qualitätssicherung		
(1) Die Leistungen der Hochschulen in Forschung, Lehre und Weiterbildung, bei der Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses sowie bei der Erfüllung des Gleichstellungsauftrages sind regelmäßig zu bewerten. Die Hochschule richtet ein System zur Sicherung der Qualität ihrer Arbeit ein,	unverändert	

das sie intern, in angemessenen Zeitabständen auch extern, evaluieren lässt. Die Ergebnisse der Bewertungen werden veröffentlicht.		
(2) Die Qualität der Lehre ist in regelmäßigen Zeitabständen zu überprüfen, dabei sind auch die Studiengänge zu evaluieren. Das Verfahren ist mit dem Studentenrat abzustimmen. Neu eingerichtete oder wesentlich veränderte Studiengänge werden unter Einbeziehung unabhängiger Gutachter bewertet.	unverändert	
(3) Der Dekan bewertet unter Mitwirkung des Fakultätsrates mindestens alle 2 Jahre die Erfüllung aller Lehraufgaben der Fakultät und erstellt einen Lehrbericht, der dem Rektor vorgelegt wird. Sofern die Ordnung nach § 27 Abs. 2 die Bildung von Fachschaftsräten vorsieht, wirkt der zuständige Fachschaftsrat bei der Erstellung des Lehrberichtes mit. Andernfalls können Studenten der Fakultät mitwirken, die der Studentenrat	unverändert	

<p>benennt. Der Lehrbericht enthält insbesondere die zur Beurteilung der Lehr- und Studiensituation maßgeblichen Daten. Er beschreibt gegebenenfalls getroffene oder beabsichtigte Maßnahmen zur Verbesserung der Qualität von Lehre und Studium. Bei der Bewertung der Qualität der Lehre sind die Studenten zu beteiligen. Auch hierzu sollen mindestens alle 2 Jahre Studentenbefragungen durchgeführt werden.</p>		
<p>(4) Die Qualität der Forschung wird intern und extern in angemessenen Zeitabständen evaluiert.</p>	<p>(4) Die Qualität der Forschung wird intern und extern in angemessenen Zeitabständen evaluiert.(4) Wesentliche Ergebnisse der Evaluierung nach Absatz 2 und des Lehrberichtes nach Absatz 3 sind in anonymisierter Form zu veröffentlichen.</p>	<p>Die Regelung dient der verbindlichen hochschulinternen Veröffentlichung der maßgeblichen Ergebnisse der Qualitätsevaluation und der Lehrberichte. Damit ist das Ziel der Schaffung von Transparenz und der Vergleichbarkeit der Evaluationsergebnisse innerhalb einer Fakultät und innerhalb einer Hochschule verbunden. Beides ist Voraussetzung dafür, dass Verbesserungspotentiale zügig erkannt und gehoben werden können. Die Veröffentlichung erfolgt in anonymisierter Form.</p>
(5) Das Nähere, insbesondere zur Unter-	(5) Die Qualität der Forschung wird intern	

richtung der Betroffenen über Zweck und Inhalt von Befragungen und Evaluationen sowie die Verfahren zur Bewertung der Lehre nach Absatz 2 Satz 1 und Absatz 3 Satz 1 und das Verfahren zur Evaluierung der Forschung nach Absatz 4, regelt der Senat im Benehmen mit dem Rektorat, den Fakultätsräten und dem Studentenrat durch Ordnung.	und extern in angemessenen Zeitabständen evaluiert.	
(6) Die Evaluierung soll einen Leistungsvergleich mit anderen Hochschulen ermöglichen.	(6) Das Nähere, insbesondere zur Unter-richtung der Betroffenen über Zweck und Inhalt von Befragungen und Evaluationen sowie die Verfahren zur Bewertung der Lehre nach Absatz 2 Satz 1 und Absatz 3 Satz 1 und das Verfahren zur Evaluierung der Forschung nach Absatz 4, regelt der Senat im Benehmen mit dem Rektorat, den Fakultätsräten und dem Studentenrat durch Ordnung.	
	(7) Die Evaluierung soll einen Leistungsvergleich mit anderen Hochschulen ermöglichen.	
	(8) Zur Sicherung und Entwicklung der Qualität in Studium und Lehre ist	Zur Sicherung der Qualität insbesondere in den Bachelor und Masterstudiengängen

	<p>insbesondere jeder neue Bachelor- und Masterstudiengang und die wesentliche Änderung eines bestehenden Bachelor- und Masterstudiengangs zu akkreditieren. Abweichend von Satz 1 können die Hochschulen die Leistungsfähigkeit hochschulinterner Qualitätsmanagementsysteme einer Systemakkreditierung unterziehen. Für die Akkreditierung gelten die Vorschriften des Staatsvertrages über die Organisation eines gemeinsamen Akkreditierungssystems zur Qualitätssicherung in Studium und Lehre an deutschen Hochschulen vom 20. Juni 2017 (SächsGVBl. 2017 S. 649) in der jeweils geltenden Fassung.</p>	<p>und zur Beförderung ihrer bundesweiten Akzeptanz als berufsbefähigende Abschlüsse wird eine verbindliche Akkreditierungspflicht eingeführt. Den Hochschulen steht es frei, ihre Studiengänge einzeln akkreditieren zu lassen oder im Rahmen einer Systemakkreditierung ihre hochschulinternen Qualitätssicherungssysteme begutachten und akkreditieren zu lassen.</p>
§ 10 Hochschulplanung und -steuerung		
(1) Das Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst ist zuständig für die staatliche Hochschulentwicklungsplanung. Es wirkt dabei mit den Hochschulen zusammen. Die staatliche Hochschulentwicklungsplanung dient der Sicherung eines landesweit ab-	unverändert	

<p>gestimmten Fächerangebotes. Zu ihrer Umsetzung soll die Staatsregierung in Vereinbarungen mit den Hochschulen die insgesamt auf den Hochschulbereich entfallende Höhe der Zuschüsse nach § 11 Abs. 6 jeweils für mehrere Jahre festlegen.</p>		
<p>(2) Zur Umsetzung der staatlichen Hochschulentwicklungsplanung schließen das Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst und die einzelnen Hochschulen als Bestandteil eines umfassenden Controllings regelmäßig Zielvereinbarungen ab. Hierbei sind insbesondere zu vereinbaren:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Profilbildung durch Schwerpunktsetzung; dies umfasst in der Regel auch profilbildende Studiengänge, 2. die Immatrikulations- und Absolventenzahlen, 3. die Leitlinien der inhaltlichen und organisatorischen Hochschulstruktur einschließlich deren personeller, sachlicher und finanzieller Ausstattung, 4. die Qualitätssicherung, 5. die Durchsetzung des Gleichstel- 	<p>(2) Zur Umsetzung der staatlichen Hochschulentwicklungsplanung schließen das Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst und die einzelnen Hochschulen als Bestandteil eines umfassenden Controllings regelmäßig Zielvereinbarungen mit einer Mindestlaufzeit von drei Jahren ab. Hierbei sind insbesondere zu vereinbaren:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Profilbildung durch Schwerpunktsetzung; dies umfasst in der Regel auch profilbildende Studiengänge, 2. die Immatrikulations- und Absolventenzahlen, 3. die Leitlinien der inhaltlichen und organisatorischen Hochschulstruktur einschließlich deren personeller, sachlicher und finanzieller Ausstattung, 4. die Qualitätssicherung, 	<p>Die derzeit fehlende Regelung, die Laufzeit von Zielvereinbarungen betreffend, wird mit dieser Änderung ergänzt und Zielvereinbarungen auf eine Mindestlaufzeit von drei Jahren festgelegt. Dies geschieht im Interesse der Planungssicherheit für Hochschulen und den Freistaat Sachsen.</p>

<p>lungsauftrages,</p> <p>6. die Vereinbarung hochschulspezifischer Ziele und</p> <p>7. die Folgen bei Verfehlung der gemeinsam vereinbarten Ziele.</p> <p>8. Der Grad der Zielerreichung beeinflusst maßgeblich die Zuweisung staatlicher Mittel nach § 11 Abs. 7 und ist Grundlage für die anschließende Zielvereinbarung.</p>	<p>5. die Durchsetzung des Gleichstellungsauftrages,</p> <p>6. die Vereinbarung hochschulspezifischer Ziele und</p> <p>7. die Folgen bei Verfehlung der gemeinsam vereinbarten Ziele.</p> <p>Der Grad der Zielerreichung beeinflusst maßgeblich die Zuweisung staatlicher Mittel nach § 11 Abs. 7 und ist Grundlage für die anschließende Zielvereinbarung.</p>	
<p>(3) Wenn eine Zielvereinbarung mit einer Hochschule nicht zu Stande kommt, findet Absatz 2 Satz 3 entsprechende Anwendung. Kommt eine Zielvereinbarung nicht zu Stande, soll darüber hinaus bis zum Vorliegen einer Zielvereinbarung das Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst die Ziele gemäß Absatz 2 bestimmen.</p>	<p>(3) Kommt eine Zielvereinbarung nicht innerhalb von sechs Monaten nach Ablauf der zuletzt geltenden Zielvereinbarung zustande, wird ein Schlichtungsverfahren durch die Schlichtungskommission durchgeführt. Die Schlichtungskommission, deren Mitglieder jeweils zur Hälfte durch die Landesrektorenkonferenz und durch die Staatsregierung dem Landtag zur Wahl vorgeschlagen werden, wird ständig eingerichtet. Die Mitglieder der Schlichtungskommission wählen je ein Mitglied für den Vorsitz und für den stellvertretenden Vorsitz. Die Mitglieder der Schlichtungskommission müssen die Gewähr der Unabhängigkeit und Unparteilichkeit gegenüber den</p>	<p>Eine einseitige Zwangsvornahme vonseiten des Staatsministeriums für Wissenschaft und Kunst bei Nichtzustandekommen einer Zielvereinbarung nach § 10 Abs. 2 widerspricht einer Autonomiesteigerung der Hochschulen.</p> <p>Für Fälle des Nichtzustandekommens von Zielvereinbarungen wird das Instrument einer Schlichtungskommission neu eingeführt. Durch dieses Instrument wird mit der Äquidistanz beider Parteien der notwendige Einigungsdruck auf die Verhandlungspartner erzeugt, ohne eine der beiden Parteien zu benachteiligen. Um eine Akzeptanz des Gremiums auf beiden Seiten</p>

	<p>genannten Verhandlungspartnern erfüllen. Kommt innerhalb von vier Monaten nach Beginn der Schlichtungsverhandlungen keine Zielvereinbarung zustande, so bestimmt die Schlichtungskommission im Rahmen der Bestimmungen dieses Gesetzes unter Abwägung der wechselseitigen Interessen und auf der Grundlage des bisherigen Verhandlungsstandes die Ziele gemäß Absatz 2. Die von der Schlichtungskommission erarbeiteten Ziele bedürfen der Genehmigung des Landtags. Die durch die Schlichtungskommission bestimmten Ziele werden durch den Abschluss einer Zielvereinbarung nach Absatz 2 ersetzt.</p>	<p>zu gewährleisten, werden die Mitglieder der Schlichtungskommission zu gleichen Teilen von der Landesrektorenkonferenz und von der Staatsregierung vorgeschlagen. In Entsprechung der parlamentarischen Legitimität wählt der Landtag die Mitglieder der Schlichtungskommission. Die Kommission wählt aus ihrer Mitte den Vorsitz und die Stellvertretung.</p> <p>Kommt es zwischen den Hochschulen und dem Ministerium zu keiner Einigung, wird für einen Zeitraum von vier Monaten eine Schlichtung durch die Schlichtungskommission ermöglicht. Kommt keine Schlichtung zustande, entscheidet die Schlichtungskommission über Vorgaben, die durch spätere Vereinbarungen außer Kraft gesetzt werden können. Eine solche Entscheidung der Schlichtungskommission bedarf der Genehmigung des Landtages.</p>
(4) Das Nähere zur Steuerung, zum Abschluss von Zielvereinbarungen nach Absatz 2 und zum Verfahren zur Feststellung nach § 11 Abs. 2 Satz 6 und 7 regelt das Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst im	unverändert	

Einvernehmen mit dem Staatsministerium der Finanzen durch Rechtsverordnung. Vor Erlass der Rechtsverordnung ist diese den für Finanzen und Wissenschaft zuständigen Ausschüssen des Landtages zur Kenntnis zu geben.		
(5) Die Hochschule schreibt ihren Entwicklungsplan auf der Grundlage der staatlichen Hochschulentwicklungsplanung und der Zielvereinbarung fort.	unverändert	
(6) Die Hochschulen richten ein Informationssystem ein, das die wesentlichen Daten der Ressourcenausstattung und -nutzung für die Erfüllung der Aufgaben gemäß § 5 enthält. Zu diesen Daten gehören insbesondere solche zur fachlichen, strukturellen, personellen und finanziellen Entwicklung und die Ergebnisse der Leistungsprozesse in Lehre und Forschung. In regelmäßigen Abständen und auf Anforderung des Staatsministeriums für Wissenschaft und	unverändert	

Kunst berichten die Hochschulen über die Erfüllung ihrer Aufgaben und ihre Vermögens-, Finanz- und Ertragslage. Der Bericht gibt insbesondere Auskunft über die den Einrichtungen der Hochschule zugewiesenen Stellen und Mittel, deren Verwendung sowie über die in Erfüllung der Zielvereinbarung erbrachten Leistungen. Er ist in hochschulüblicher Form zu veröffentlichen.		
(7) Das Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst kann die Daten nach Absatz 6 verarbeiten, soweit dies nach diesem Gesetz oder nach dem Haushaltsgesetz in der jeweils geltenden Fassung und den dazu erlassenen Ordnungen für den Abschluss der Zielvereinbarungen nach Absatz 2 und die Feststellung der Zielerreichung oder die Erfüllung seiner Berichtspflicht gegenüber dem Landtag erforderlich ist. Das Nähere, insbesondere Vorgaben über die Bestimmung der Lehrkapazität sowie die inhaltlichen und die für eine elektronische Übermittlung und	unverändert	

vergleichende Auswertung der Daten erforderlichen strukturellen und technischen Anforderungen, kann es durch Rechtsverordnung festlegen.		
§ 11 Wirtschaftsführung, Rechnungslegung, Finanzierung		
(1) Wirtschaftsführung und Rechnungswesen richten sich nach kaufmännischen Grundsätzen. Die Vorschriften über die Verwaltung von Drittmitteln bleiben unberührt. Hochschulen nach § 1 Abs. 1 Nr. 2 können sich abweichend von Satz 1 für eine kamerale Wirtschaftsführung entscheiden.	unverändert	
(2) Wirtschaftsjahr ist das Kalenderjahr. Für jedes Wirtschaftsjahr ist vor dessen Beginn ein Wirtschaftsplan aufzustellen. Dieser besteht aus dem Erfolgs-, Finanz-, Investitions- und Stellenplan. Das Nähere regelt die Rechtsverordnung nach Absatz 4. Der Wirtschaftsplan ist im Laufe des Wirtschaftsjahres bei wesentlicher Änderung der zugrunde gelegten Annahmen anzupassen. Die	unverändert	

Hochschulen wirtschaften auf der Grundlage des umfassenden Controllings nach § 10 Abs. 2 Satz 1, das für die jeweiligen Hochschularten eine nach einheitlichen Grundsätzen gestaltete Kosten- und Leistungsrechnung, eine Kennzahlensteuerung sowie ein externes und ein produktorientiertes internes Berichtswesen nach § 10 Abs. 6 umfasst. Diese Instrumente müssen die Steuerung und Kontrolle des Einsatzes öffentlicher Mittel sowie die Einhaltung des Wirtschaftsplans gewährleisten.		
(3) Der Jahresabschluss und der Lagebericht werden in entsprechender Anwendung der Vorschriften des Dritten Buches des <u>Handelsgesetzbuches</u> in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 4100-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch Artikel 2 Abs. 39 des Gesetzes vom 22. Dezember 2011 (BGBl. I S. 3044, 3046) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, zum Schluss eines jeden Wirtschaftsjahres aufgestellt und von einem	unverändert	

öffentlich bestellten Abschlussprüfer geprüft. § 246 Abs. 1 <u>Handelsgesetzbuch</u> ist mit der Maßgabe anzuwenden, dass im Jahresabschluss der Hochschulen bei unbeweglichem Anlagevermögen ausschließlich solche Vermögensgegenstände auszuweisen sind, die auch in ihrem zivilrechtlichen Eigentum stehen. Die Prüfung erfolgt auch nach den geltenden besonderen Prüfungsbestimmungen des § 53 des Gesetzes über die Grundsätze des Haushaltsrechts des Bundes und der Länder (<u>Haushaltsgundsätzgesetz</u> – <u>HGrG</u>) vom 19. August 1969 (BGBI. I S. 1273), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 27. Mai 2010 (BGBI. I S. 671) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung.		
(4) Die <u>Sächsische Haushaltordnung</u> in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. April 2001 (SächsGVBl. S. 153), die zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 29. April 2015 (SächsGVBl. S. 349) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, findet mit Ausnahme	unverändert	

der §§ 1 bis 47, 49 bis 54, 56 bis 64, 65 Absatz 2 bis 5, §§ 66 bis 87 sowie 106 bis 109 der <u>Sächsischen Haushaltordnung</u> Anwendung. Die Hochschule beachtet bei ihrer Wirtschaftsführung den Grundsatz der wirtschaftlichen und sparsamen Mittelverwendung. Das Staatsministerium der Finanzen regelt durch Rechtsverordnung und ergänzende Verwaltungsvorschriften im Einvernehmen mit dem Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst das Nähere zur Wirtschaftsführung, zum Kassenwesen und Zahlungsverkehr, zur Rechnungslegung, zum Jahresabschluss, zur Vermögensrechnung, zum Nachweis der sachgerechten Verwendung der Mittel sowie zur Buchführung; dabei ist ein Höchstmaß an Eigenverantwortung der Hochschulen in finanziellen und personellen Angelegenheiten anzustreben.		
(5) Solange die Hochschule die Anforderungen nach Absatz 1 Satz 1 und	unverändert	

Absatz 2 Satz 6 und 7 nicht erfüllt, gilt abweichend von Absatz 4 Satz 1 ausnahmslos die Sächsische Haushaltssordnung. Sofern die Hochschule die Anforderungen nach Absatz 2 Satz 6 und 7 erfüllt, kann das Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst auf Antrag zulassen, dass sie abweichend von Absatz 1 Satz 1 für einen Übergangszeitraum von bis zu 2 Jahren ab Bewilligung nach Einnahmen und Ausgaben wirtschaftet. Solange die Hochschule übergangsweise entsprechend der Zulassung des Staatsministeriums für Wissenschaft und Kunst nach Einnahmen und Ausgaben wirtschaftet, finden abweichend von Absatz 4 Satz 1 auch die §§ 1 bis 34 <u>SäHO</u> , mit Ausnahme von § 7a <u>SäHO</u> , und die §§ 70 bis 87 <u>SäHO</u> Anwendung.		
(6) Die staatliche Finanzierung gewährleistet die Freiheit von Wissenschaft und Kunst, Lehre und Forschung sowie die Erfüllung der weiteren der Hochschule übertragenen	unverändert	

<p>Aufgaben und wird nach Maßgabe des Staatshaushaltplanes bereitgestellt. Die nach Maßgabe des Staatshaushaltplanes bereitgestellten Mittel werden der Hochschule als Zuschüsse für den laufenden Betrieb und für Investitionen als Globalbudget zur Verfügung gestellt. Nicht verbrauchte Zuschüsse sollen einer Rücklage zugeführt werden und stehen der Hochschule zur Erfüllung ihrer Aufgaben zusätzlich zur Verfügung.</p>		
<p>(7) Die Mittelzuweisung nach Absatz 6, die aus einem Grundbudget, einem Leistungsbudget und einem Innovationsbudget besteht, erfolgt unter Berücksichtigung der in Hochschulvereinbarungen nach § 10 Abs. 1 Satz 3 sowie der Zielvereinbarung gemäß § 10 Abs. 2 getroffenen Regelungen. Für die Zuweisung der Mittel sind insbesondere der Grad der Zielerreichung, die wirksame Verwendung der Haushaltsmittel, die Belebung des hochschulinternen Wettbewerbes und des Wettbewerbes zwischen den</p>	<p>(7) Die Mittelzuweisung nach Absatz 6, die aus einem Grundbudget, einem <ins>Leistungsbudget</ins> und einem Innovationsbudget besteht, erfolgt unter Berücksichtigung der in Hochschulvereinbarungen nach § 10 Abs. 1 Satz 3 sowie der Zielvereinbarung gemäß § 10 Abs. 2 getroffenen Regelungen. Für die Zuweisung der Mittel sind insbesondere der Grad der Zielerreichung, die wirksame Verwendung der Haushaltsmittel, die Belebung des hochschulinternen Wettbewerbes und des Wettbewerbes zwischen den Hochschulen sowie Fortschritte bei der</p>	<p>Die sächsischen Hochschulen werden über drei Budgets finanziert. Sie erhalten ein Grundbudget zur weitgehend freien Verfügung. Darüber hinaus erhalten sie ein sog. Zielvereinbarungsbudget, das gekürzt wird, wenn die mit dem Staatsministerium abgeschlossenen Zielvereinbarungen nicht erreicht wurden. Hinzu kommt das sog. Leistungsbudget. Dieses wird einer Hochschule für das Erreichen bestimmter Indikatoren (z. B. Absolventenzahl, Drittmittelquote) zugewiesen. Schneidet die Hochschule im Vergleich zu anderen Hochschulen schlechter ab, werden ihr weniger Mittel</p>

<p>Hochschulen sowie Fortschritte bei der Durchsetzung der Chancengleichheit von Frauen und Männern zu berücksichtigen. Bei der Verteilung der Mittel innerhalb der Hochschule ist Satz 2 zu beachten. Art und Umfang der von den Grundeinheiten der Hochschule zu erbringenden Leistungen sowie die Verwendung der zugewiesenen Mittel sind regelmäßig in Zielvereinbarungen zwischen dem Rektorat und der Leitung der jeweiligen Grundeinheit nach § 2 Abs. 2 festzulegen und zu überprüfen.</p>	<p>Durchsetzung der Chancengleichheit von Frauen und Männern zu berücksichtigen. Bei der Verteilung der Mittel innerhalb der Hochschule ist Satz 2 zu beachten. Art und Umfang der von den Grundeinheiten der Hochschule zu erbringenden Leistungen sowie die Verwendung der zugewiesenen Mittel sind regelmäßig in Zielvereinbarungen zwischen dem Rektorat und der Leitung der jeweiligen Grundeinheit nach § 2 Abs. 2 festzulegen und zu überprüfen.</p>	<p>zugewiesen als den konkurrierenden Hochschulen. Mit der Änderung wird das Leistungsbudget abgeschafft. Mit dem Leistungsbudget werden die Hochschulen in Konkurrenz zueinander gestellt, obwohl sie gleichzeitig mit anderen Hochschulen zusammenarbeiten sollen, siehe § 5 Abs.2 Nr. 4 Hochschulfreiheitsgesetz. Dieser Zielkonflikt wird mit der Abschaffung des Leistungsbudgets aufgelöst. Die ausführenden Regelungen zum Leistungsbudget in der Hochschulsteuerungsverordnung sind aufzuheben.</p>
<p>(8) Die Hochschulen können zur Sicherung ihrer Liquidität zinslose Kredite bei der Hauptkasse des Freistaates Sachsen aufnehmen (Kassenverstärkungskredite). Diese müssen jeweils zum Jahresende ausgeglichen werden. Im Übrigen sind die Aufnahme von Krediten, die Gewährung von Darlehen und die Übernahme von Bürgschaften, Garantien und sonstigen Gewährleistungen ausgeschlossen. Dies gilt nicht für Rechtsgeschäfte, die die</p>	<p>unverändert</p>	

Hochschule mit Einwilligung des Staatsministeriums der Finanzen und des Staatsministeriums für Wissenschaft und Kunst für Rechnung eines nicht rechtsfähigen Sondervermögens der Hochschule eingeht. Die Haftung der Hochschule ist in diesem Fall gegenständlich auf das Sondervermögen zu beschränken; darauf muss die Hochschule den Vertragspartner vor Abschluss des Rechtsgeschäfts hinweisen. Die Einwilligung darf nur erteilt werden, wenn das jeweilige Rechtsgeschäft nach Art und Umfang der sachgerechten Erfüllung von Aufgaben des Sondervermögens dient. Sie kann unter Bedingungen oder Auflagen erteilt werden.		
(9) Der Freistaat Sachsen stellt der Hochschule zur Erfüllung ihrer Aufgaben unentgeltlich Liegenschaften zur Verfügung. Die Liegenschaften verbleiben im Eigentum des Freistaates Sachsen. Baumaßnahmen auf diesen Liegenschaften werden in der Regel	unverändert	

nach der Bekanntmachung des Sächsischen Staatsministerium der Finanzen über die Neufassung der <u>Richtlinien für die Durchführung von Bauaufgaben und Bedarfsdeckungsmaßnahmen des Freistaates Sachsen im Zuständigkeitsbereich der Staatlichen Vermögens- und Hochbauverwaltung (RLBau Sachsen)</u> Ausgabe 2003 vom 14. Februar 2004 (SächsAbI. SDr. S. S 70), geändert durch Verwaltungsvorschrift vom 18. Juli 2008 (SächsAbI. SDr. S. S 502), zuletzt enthalten in der Verwaltungsvorschrift vom 19. Dezember 2011 (SächsAbI. Sdr. S. S 1702), in der jeweils geltenden Fassung, geplant und veranschlagt. Auf Antrag der Hochschule soll ihr das Staatsministerium der Finanzen jährlich Mittel für kleinere Baumaßnahmen zur Bewirtschaftung übertragen.		
(10) Drittmittel sind im Jahresabschluss nachzuweisen. Dies gilt auch, wenn die Mittel für diese Zwecke einem Mitglied	unverändert	

der Hochschule mit der Maßgabe, persönlich über ihre Verwendung zu bestimmen, zur Verfügung gestellt werden.		
(11) Die Einwerbung, Annahme und Verwaltung von Drittmitteln können die Hochschulen in eigenen Ordnungen regeln. Die <u>Verwaltungsvorschrift des Sächsischen Staatsministeriums für Wissenschaft und Kunst zur Einwerbung, Verwaltung und Verwendung von Mitteln Dritter an den staatlichen Hochschulen im Freistaat Sachsen (VwV Drittmittel)</u> vom 4. April 2005 (SächsAbI. S. 343), zuletzt enthalten in der Verwaltungsvorschrift vom 10. Dezember 2011 (SächsAbI. SDr. S. S 1790), in der jeweils geltenden Fassung, ist zu beachten. <u>1</u>	unverändert	
§ 12 Gebühren und Entgelte		
(1) Für das Studium bis zu einem ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss oder einem ersten Hochschulab-	unverändert	

<p>schluss mit staatlicher oder kirchlicher Abschlussprüfung sowie für das Graduierten- und das Meisterschülerstudium nach § 42 werden keine Gebühren erhoben, soweit sich aus den nachfolgenden Absätzen nichts Abweichendes ergibt.</p>		
<p>(2) Sofern die in der Prüfungsordnung festgelegte Regelstudienzeit in einem Studiengang, der zu einem ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss oder zu einem ersten Hochschulabschluss mit staatlicher oder kirchlicher Abschlussprüfung führt oder ein Masterstudiengang auf der Grundlage eines Bachelorabschlusses ist, um mehr als 4 Semester überschritten wird, wird für jedes weitere Semester eine Gebühr von 500 EUR bei der Rückmeldung erhoben. Die Gebühr entsteht mit der Rückmeldung. Die §§ 11, 17, 18 und 21 des <u>Verwaltungskostengesetzes des Freistaates Sachsen (SächsVwKG)</u> in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. September 2003 (SächsGVBl. S. 698), das zuletzt durch Artikel 31 des Gesetzes vom 27. Januar 2012</p>	<p>(2) Sofern die in der Prüfungsordnung festgelegte Regelstudienzeit in einem Studiengang, der zu einem ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss oder zu einem ersten Hochschulabschluss mit staatlicher oder kirchlicher Abschlussprüfung führt oder ein Masterstudiengang auf der Grundlage eines Bachelorabschlusses ist, um mehr als 4 Semester überschritten wird, wird für jedes weitere Semester eine Gebühr von 500 EUR bei der Rückmeldung erhoben. Die Gebühr entsteht mit der Rückmeldung. Die §§ 11, 17, 18 und 21 des Verwaltungskostengesetzes des Freistaates Sachsen (SächsVwKG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. September 2003 (SächsGVBl. S. 698), das zuletzt durch Artikel 31 des Gesetzes vom 27. Januar 2012</p>	<p>Langzeitstudiengebühren, wie sie das Hochschulgesetz derzeit vorsieht, sind einungeeignetes Regulierungsinstrument, um Studienerfolg zu befördern und werden abgeschafft. Das Ziel, Studierende zu einem zeitnahen Studienabschluss zu motivieren, kann durch ein breites Beratungsangebot, eine sichere Studienfinanzierung und etablierte Lehrqualitätssicherungssysteme in weitaus besserem Maße erreicht werden.</p>

<p>Gesetzes vom 27. Januar 2012 (SächsGVBl. S. 130, 144) geändert wurde, in der jeweils geltenden Fassung, finden entsprechende Anwendung. Die Einnahmen kommen der jeweiligen Hochschule zugute und sind für Maßnahmen zur Verbesserung der Lehre zu verwenden.</p>	<p>(SächsGVBl. S. 130, 144) geändert wurde, in der jeweils geltenden Fassung, finden entsprechende Anwendung. Die Einnahmen kommen der jeweiligen Hochschule zugute und sind für Maßnahmen zur Verbesserung der Lehre zu verwenden.</p>	
<p>(3) Für Studenten, die nicht Staatsangehörige eines Mitgliedsstaates der Europäischen Union sind, können die Hochschulen in den in Absatz 2 genannten Studiengängen Gebühren erheben, wenn sie für diesen Personenkreis ein Stipendienprogramm anbieten.</p>	<p>(3) Für Studenten, die nicht Staatsangehörige eines Mitgliedsstaates der Europäischen Union sind, können die Hochschulen in den in Absatz 2 genannten Studiengängen Gebühren erheben, wenn sie für diesen Personenkreis ein Stipendienprogramm anbieten. Die verpflichtende Gebührenerhebung für Studierende aus Ländern, die kein Mitglied der Europäischen Union sind, widerspricht dem im Hochschulentwicklungsplan artikuliertem Ziel, die Internationalität der Hochschulen – auch in Hinblick auf einen stetig wachsenden Fachkräftemangel – zu steigern. Die Änderung heilt diesen Widerspruch.</p>	
<p>(4) Für ein Studium, das zu einem weiteren berufsqualifizierenden Hochschulabschluss führt und kein Masterstudiengang auf der Grundlage</p>	<p>(4) (2) Für ein Studium, das zu einem weiteren berufsqualifizierenden Hochschulabschluss führt und kein Masterstudiengang auf der Grundlage</p>	

<p>eines Bachelorabschlusses ist, können von einem Studenten Gebühren erhoben werden, wenn dieser bereits über einen Master-, Diplom- oder Magistergrad oder den Abschluss in einem Studiengang mit staatlicher oder kirchlicher Abschlussprüfung verfügt (bisheriges Studium). In diesem Falle soll die Gebühr erhoben werden, soweit die Gesamtdauer seines Studiums die Regelstudienzeit seines bisherigen Studiums nach Satz 1 um 6 Semester überschreitet.</p>	<p>eines Bachelorabschlusses ist, können von einem Studenten Gebühren erhoben werden, wenn dieser bereits über einen Master-, Diplom- oder Magistergrad oder den Abschluss in einem Studiengang mit staatlicher oder kirchlicher Abschlussprüfung verfügt (bisheriges Studium). In diesem Falle soll die Gebühr erhoben werden, soweit die Gesamtdauer seines Studiums die Regelstudienzeit seines bisherigen Studiums nach Satz 1 um 6 Semester überschreitet.</p>	
<p>(5) Für das Studium sind Gebühren zu erheben, wenn der Studiengang nach Maßgabe eines Programmes der Europäischen Union, das die Gebührenerhebung vorsieht, gefördert werden soll. Entscheidet die Europäische Union, dass der Studiengang nicht gefördert oder die Förderung eingestellt wird, werden mit Beginn des auf die Entscheidung folgenden Studienjahres keine Studiengebühren mehr erhoben.</p>	<p>(5) Für das Studium sind Gebühren zu erheben, wenn der Studiengang nach Maßgabe eines Programmes der Europäischen Union, das die Gebührenerhebung vorsieht, gefördert werden soll. Entscheidet die Europäische Union, dass der Studiengang nicht gefördert oder die Förderung eingestellt wird, werden mit Beginn des auf die Entscheidung folgenden Studienjahres keine Studiengebühren mehr erhoben.</p>	
(6) Die Hochschule soll Gebühren	(6) Die Hochschule soll Gebühren	

<p>erheben</p> <p>1. für die Teilnahme am weiterbildenden Studium und am Fernstudium sowie von Gasthörern,</p> <p>2. für die Prüfung nach § 37 Abs. 2 von Kenntnissen, die extern erworben wurden,</p> <p>3. für Leistungen des Studienkollegs nach § 23,</p> <p>4. für die Unterrichtung besonders begabter Kinder in Nachwuchsförderklassen der Kunsthochschulen, soweit die Kinder nicht Schüler einer der Kunsthochschule zugeordneten Schule sind, und für die Betreuung minderjähriger Studenten und Schüler im Internat der Palucca Hochschule für Tanz Dresden.</p>	<p>erheben</p> <p>1. für die Teilnahme am weiterbildenden Studium und am Fernstudium sowie von Gasthörern,</p> <p>2. für die Prüfung nach § 37 Abs. 2 von Kenntnissen, die extern erworben wurden,</p> <p>3. für Leistungen des Studienkollegs nach § 23,</p> <p>4. für die Unterrichtung besonders begabter Kinder in Nachwuchsförderklassen der Kunsthochschulen, soweit die Kinder nicht Schüler einer der Kunsthochschule zugeordneten Schule sind, und für die Betreuung minderjähriger Studenten und Schüler im Internat der Palucca Hochschule für Tanz Dresden.</p>	
<p>(7) Die Hochschule soll Gebühren oder privatrechtliche Entgelte für Sonderleistungen, die Nutzung ihrer Einrichtungen sowie bestimmte Leistungen der Hochschulbibliotheken und Hochschularchive, insbesondere die Fernleihe, Recherchen durch das Bibliothekspersonal und das Anfertigen von Reproduktionen, erheben. Die</p>	<p>(7) (5) Die Hochschule soll Gebühren oder privatrechtliche Entgelte für Sonderleistungen, die Nutzung ihrer Einrichtungen sowie bestimmte Leistungen der Hochschulbibliotheken und Hochschularchive, insbesondere die Fernleihe, Recherchen durch das Bibliothekspersonal und das Anfertigen von Reproduktionen, erheben. Die Absätze 1</p>	

Absätze 1 bis 4 bleiben unberührt.	bis 4 und 2 bleiben unberührt.	
(8) Die Hochschule bestimmt die gebühren- oder entgeltpflichtigen Tatbestände und die Höhe der Gebühren und Entgelte nach den Absätzen 3 bis 7 sowie die Voraussetzungen für Erlass, Ratenzahlung oder Stundung der Gebühren oder des Entgeltes in einer Hochschulgebühren- und Entgeltordnung. Sie setzt die Gebühren fest und regelt die Entgelte. Die Gebühren und Entgelte sind so zu bemessen, dass der Aufwand der Hochschule sowie der Nutzen, der wirtschaftliche Wert oder die sonstige Bedeutung der Leistung für den Leistungsempfänger angemessen berücksichtigt werden. Auslagen sind der Hochschule zu erstatten. Die Regelungen der §§ 2, 3, 11, 12, 14 bis 23 SächsVwKG gelten entsprechend, soweit dieses Gesetz keine abweichende Regelung trifft.	(8) (6) Die Hochschule bestimmt die gebühren- oder entgeltpflichtigen Tatbestände und die Höhe der Gebühren und Entgelte nach den Absätzen 3-bis-7 2 bis 5 sowie die Voraussetzungen für Erlass, Ratenzahlung oder Stundung der Gebühren oder des Entgeltes in einer Hochschulgebühren- und Entgeltordnung. Sie setzt die Gebühren fest und regelt die Entgelte. Die Gebühren und Entgelte sind so zu bemessen, dass der Aufwand der Hochschule sowie der Nutzen, der wirtschaftliche Wert oder die sonstige Bedeutung der Leistung für den Leistungsempfänger angemessen berücksichtigt werden. Auslagen sind der Hochschule zu erstatten. Die Regelungen der §§ 2, 3, 11, 12, 14 bis 23 SächsVwKG gelten entsprechend, soweit dieses Gesetz keine abweichende Regelung trifft.	
(9) Die Absätze 7 und 8 gelten für die Sächsische Landesbibliothek – Staats- und Universitätsbibliothek Dresden	(9) (7) Die Absätze 7 und 8-5 und 6 gelten für die Sächsische Landesbibliothek – Staats- und Universitätsbibliothek	

entsprechend. Die Gebühren- und Entgeltordnung erlässt der Generaldirektor der Sächsischen Landesbibliothek – Staats- und Universitätsbibliothek Dresden.	Dresden entsprechend. Die Gebühren- und Entgeltordnung erlässt der Generaldirektor der Sächsischen Landesbibliothek – Staats- und Universitätsbibliothek Dresden.	
§ 13 Grundordnung, Ordnungen	unverändert	
§ 14 Verarbeitung personenbezogener Daten	unverändert	
Teil 2 Studium und Lehre		
Abschnitt 1 Studium		
§ 15 Studienziel	unverändert	
§ 16 Lehrangebot	unverändert	
§ 17 Hochschulzugang	unverändert	
§ 18 Immatrikulation	unverändert	
§ 19 Gasthörer, Frühstudierende	unverändert	
§ 20 Rückmeldung, Beurlaubung, Fristenberechnung		
(1) Die Studenten haben sich zu jedem Semester form- und fristgerecht zum Weiterstudium anzumelden (Rückmeldung).	(1) Die Studenten haben sich zu jedem Semester form- und fristgerecht zum Weiterstudium anzumelden (Rückmeldung)	

<p>(2) Auf Antrag können Studenten aus wichtigem Grund vom Studium beurlaubt werden. Eine Beurlaubung soll die Zeit von insgesamt 2 Semestern nicht überschreiten; dies gilt nicht für die Beurlaubung zum Zwecke eines Studienaufenthalts im Ausland. Für eine Beurlaubung wegen Inanspruchnahme von Mutterschaftsurlaub und Elternzeit gelten die Bestimmungen des Gesetzes zum Schutz der erwerbstätigen Mutter (<u>Mutterschutzgesetz – MuSchG</u>) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Juni 2002 (BGBl. I S. 2318), zuletzt geändert durch Artikel 34 des Gesetzes vom 20. Dezember 2011 (BGBl. I S. 2854, 2924), in der jeweils geltenden Fassung, und des Gesetzes zum Elterngeld und zur Elternzeit (<u>Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz – BEEG</u>) vom 5. Dezember 2006 (BGBl. I S. 2748), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 23. November 2011 (BGBl. I S. 2298, 2301), in der jeweils geltenden Fassung, entsprechend. Die Zeiten der Beurlaubung werden nicht auf die</p>	<p>„(2) Auf Antrag sind Studierende vom Studium zu beurlauben, die</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. in den Organen der Hochschule, der Studentenschaft, des Studentenwerkes oder der Studienkommission nach diesem Gesetz mitwirken, 2. an einer ausländischen Hochschule studieren, 3. eine praktische Tätigkeit ausüben, die dem Studienziel dient, 4. wegen Krankheit keine Lehrveranstaltungen besuchen und dadurch die erwarteten Studienleistungen in dem Semester nicht erbringen können, 5. ihre Ehegattin oder ihren Ehegatten, ihre eingetragene Lebenspartnerin oder ihren eingetragenen Lebenspartner oder einen in gerader Linie Verwandten oder ersten Grades Verschwägeren pflegen, wenn diese oder dieser pflegebedürftig ist, 6. wegen Schwangerschaft oder Betreuung minderjähriger Kinder die erwarteten Studienleistungen nicht er- 	<p>Die Beurlaubungsgründe werden konkret benannt, wesentlich liberalisiert und die für jeden Beurlaubungsgrund zulässige Höchstzahl an Urlaubssemestern auf vier erhöht. Die Beurlaubung ist zu gewähren, sofern die Studierenden mit der Antragstellung einen der jeweils in den Nummern 1 bis 8 angegebenen Beurlaubungsgründe geltend machen und einen entsprechenden Nachweis erbringen. Damit wird insgesamt eine wesentlich größere Flexibilität im Sinne größerer Praxisnähe und der Anpassung an die spezifischen Lebenslagen der Studierenden ermöglicht.</p>
--	--	--

Regelstudienzeit angerechnet. Ein Student kann zur Betreuung eigener Kinder bis zu 4 Semester beurlaubt werden, wenn er nicht bereits nach Satz 3 beurlaubt ist. Das Nähere können die Hochschulen durch Ordnung regeln.	<p>bringen können,</p> <p>7. eine Freiheitsstrafe verbüßen oder</p> <p>8. sonstige wichtige Gründe vergleichbarer Bedeutung für eine Beurlaubung durch einen entsprechenden Nachweis geltend machen.</p> <p>Eine Beurlaubung kann jeweils bis zu vier Semester gewährt werden. Für eine Beurlaubung aufgrund eines Beschäftigungsverbotes für werdende Mütter gilt das Mutterschutzgesetz vom 23. Mai 2017 (BGBl. I S. 1228) in der jeweils geltenden Fassung. Für eine Beurlaubung wegen der Inanspruchnahme von Elternzeit gelten die Bestimmungen des Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetzes vom 5. Dezember 2006 (BGBl I S. 2748), das durch Artikel 6 Absatz 9 des Gesetzes vom 23. Mai 2017 (BGBl. I S. 1228) geändert worden ist in der jeweils geltenden Fassung, entsprechend. Die Zeiten der Beurlaubung werden nicht auf die Regelstudienzeit angerechnet.“</p>	
(3) Beurlaubten Studenten soll	unverändert	

ermöglicht werden, an der Hochschule, von der die Beurlaubung ausgesprochen wurde, Studien- und Prüfungsleistungen zu erbringen.		
(4) Bei Studenten, die mindestens eine Wahlperiode in den Organen der Hochschule, der Studentenschaft, des Studentenwerkes oder der Studienkommission nach diesem Gesetz mitgewirkt haben, wird die Studienzeit von einem Semester nicht auf die Regelstudienzeit angerechnet. Bei einer mehrjährigen Mitwirkung wird eine Studienzeit von 3 Semestern nicht auf die Regelstudienzeit angerechnet.	(4) Bei Studenten, die mindestens eine Wahlperiode in den Organen der Hochschule, der Studentenschaft, des Studentenwerkes oder der Studienkommission nach diesem Gesetz mitgewirkt haben, wird die Studienzeit von einem Semester nicht auf die Regelstudienzeit angerechnet. Bei einer mehrjährigen Mitwirkung wird eine Studienzeit von 3 4 Semestern nicht auf die Regelstudienzeit angerechnet.	Um regelstudienzeitbedingte Nachteile durch ein ehrenamtliches Engagement von Studierenden in den Hochschulgremien zu vermeiden, wird die Höchstzahl von Gremiensemestern, die nicht auf die Regelstudienzeit angerechnet werden, auf vier ausgeweitet.
(5) Eine Fristüberschreitung, die der Student nicht zu vertreten hat, ist bei der Berechnung der Zeiten für Beurlaubungen und der Fristen im Prüfungsverfahren nicht einzubeziehen. Die Studienzeit, die durch eine Fristüberschreitung nach Satz 1 entsteht, wird nicht auf die Regelstudienzeit angerechnet.	unverändert	
§ 21 Exmatrikulation	unverändert	

§ 22 Rechte und Pflichten der Studenten	unverändert	
§ 23 Studienkolleg	unverändert	
§ 24 Rechtsstellung, Aufgaben und Mitwirkung der Studentenschaft		
(1) Die Studentenschaft besteht aus den Studenten der Hochschule. Sie ist eine rechtsfähige Teilkörperschaft der Hochschule und hat das Recht der Selbstverwaltung im Rahmen der Gesetze. Studenten können ihren Austritt aus der verfassten Studentenschaft erstmals nach Ablauf eines Semesters erklären. Ein Wiedereintritt ist möglich. Der Austritt aus der Studentenschaft und der Wiedereintritt sind schriftlich mit der Rückmeldung zu erklären.	(1) Die Studentenschaft besteht aus den Studenten der Hochschule. Sie ist eine rechtsfähige Teilkörperschaft der Hochschule und hat das Recht der Selbstverwaltung im Rahmen der Gesetze. Studenten können ihren Austritt aus der verfassten Studentenschaft erstmals nach Ablauf eines Semesters erklären. Ein Wiedereintritt ist möglich. Der Austritt aus der Studentenschaft und der Wiedereintritt sind schriftlich mit der Rückmeldung zu erklären.	Die frei gewählten Fachschafts- und Studierendenräte erfüllen eine Vielzahl unverzichtbarer Beratungsleistungen und sorgen bspw. durch die Mitarbeit ihrer entsandten Vertreterinnen und Vertreter in den Studienkommissionen für die Wahrung der Qualität von Studien- und Prüfungsordnungen. Des Weiteren stehen sie als gewählte Vertreterinnen und Vertreter der Studierendenschaft den Hochschulleitungen als gleichberechtigte Gesprächspartner gegenüber und verschaffen auf diese Weise den Interessen der Studierenden bei allen die Hochschule betreffenden Fragen wirksam Gehör. Hierdurch wird einerseits die Qualität der Entscheidungen, andererseits auch deren Akzeptanz in der größten Mitgliedergruppe einer Hochschule sichergestellt.

		Darüber hinaus entsenden sie Vertreterinnen und Vertreter in die Verwaltungsräte der Studentenwerke und haben so maßgeblichen Einfluss auf die Verwendung der Mittel der Studentenwerke, welche zu großen Teilen durch die Studierenden selbst aufgebracht werden. Die Erfüllung dieser und anderer Aufgaben setzt Planungssicherheit bezüglich der Zahl der vertretenen Studierenden und dem Finanzaufkommen einer verfassten Studierendenschaft voraus. Um diese Planungssicherheit herzustellen, wird das System der Solidargemeinschaft wieder gesetzlich etabliert.
(2) Die Studentenschaft wirkt an der Selbstverwaltung der Hochschule nach Maßgabe dieses Gesetzes und der Grundordnung der Hochschule mit. Sie untersteht der Rechtsaufsicht der Hochschule. Für Maßnahmen der Aufsicht gilt § 7 Abs. 1 bis 3 entsprechend.	unverändert	
(3) Die Aufgaben der Studentenschaft sind die 1. Wahrnehmung der hochschulinternen,	(3) Die Aufgaben der Studentenschaft sind die 1. Wahrnehmung der hochschulinternen,	Der Aufgabenkatalog wird ergänzt. Entsprechend der Verantwortung der Studierendenschaft als Teilkörperschaft

<p>hochschulpolitischen, sozialen und kulturellen Belange der Studenten,</p> <p>2. Mitwirkung an Evaluations- und Bewertungsverfahren gemäß § 9 Abs. 2 und 3,</p> <p>3. Unterstützung der wirtschaftlichen und sozialen Selbsthilfe der Studenten,</p> <p>4. Unterstützung der Studenten im Studium,</p> <p>5. Förderung des Studentensports unbeschadet der Zuständigkeit der Hochschule,</p> <p>6. Pflege der regionalen, überregionalen und internationalen Studentenbeziehungen und die Förderung der studentischen Mobilität,</p> <p>7. Förderung der politischen Bildung und des staatsbürgerlichen Verantwortungsbewusstseins der Studenten.</p>	<p>hochschulpolitischen, sozialen und kulturellen Belange der Studenten sowie die Ermöglichung ihrer Meinungsbildung,</p> <p>2. Stellungnahme zu gesellschaftspolitischen Fragen, sofern sie die Studierenden direkt oder indirekt betreffen,</p> <p>3. Mitwirkung an Evaluations- und Bewertungsverfahren gemäß § 9 Abs. 2 und 3,</p> <p>4. Unterstützung der wirtschaftlichen und sozialen Selbsthilfe der Studenten,</p> <p>5. Unterstützung der Studenten im Studium,</p> <p>6. Förderung des Studentensports unbeschadet der Zuständigkeit der Hochschule,</p> <p>7. Pflege der regionalen, überregionalen und internationalen Studentenbeziehungen und die Förderung der studentischen Mobilität,</p> <p>8. Förderung der politischen Bildung und des zivilgesellschaftlichen Engagements ihrer Mitglieder auf der Grundlage der Bürger- und Menschenrechte und der freiheitlichen demokratischen Grundordnung.</p>	<p>der Hochschule wird die Meinungsbildung innerhalb der Gruppe der Studierenden an erster Stelle aufgeführt und die Möglichkeit für die Studierendenschaft eröffnet, zu gesellschaftspolitischen Fragen Stellung zu beziehen. Letzteres vollzieht die politische Erwartungshaltung an die Hochschulen, sich stärker für die Gesellschaft zu öffnen, auch auf der Ebene der Studierendenschaft nach. Da auch Studierende mit einer anderen als der deutschen Staatsangehörigkeit Teil der Studierendenschaft sind, wird anstelle des überholten Begriffs des staatsbürgerlichen Verantwortungsbewusstseins das zivilgesellschaftliche Engagement der Studierenden betont.</p>
---	---	---

§ 25 Organe der Studentenschaft	unverändert	
§ 26 Wahlen der Studentenschaft	unverändert	
§ 27 Ordnung der Studentenschaft	unverändert	
§ 28 Zusammenarbeit der Studentenräte	unverändert	
§ 29 Finanzwesen der Studentenschaft	unverändert	
§ 30 Haftung	unverändert	
Abschnitt 2 Lehre		
§ 31 Studienjahr	unverändert	
§ 32 Studiengänge		
(1) Ein Studiengang ist ein durch eine Studienordnung und eine Prüfungsordnung geregeltes Lehrangebot, das in der Regel zu einem berufsqualifizierenden Abschluss führt. Als berufsqualifizierend im Sinne dieses Gesetzes gilt auch der Abschluss eines Studienganges, der die fachliche Eignung für eine berufliche Einführung vermittelt.	unverändert	

	<p>(2) Die Hochschulen organisieren die Studiengänge so, dass sie individuell in Teilzeit studiert werden können. Näheres zum Umfang der individuellen Teilzeit und zum Kreis der Berechtigten regelt die Hochschule durch Ordnung.</p>	<p>In Absatz 2 wird die verbindliche Studierbarkeit der Studiengänge auch in individueller Teilzeit normiert. Dies entspricht der Lebenssituation vieler Studierender und ermöglicht eine flexiblere Anpassung des Studiums an vielfältige Lebenslagen. Die sich stetig verändernde Lebensrealität der Studierenden macht Anpassungen im Studienverlauf und in der Studienform immer notwendiger. So sind es besonders die Fürsorgepflichten gegenüber einer eigenen Familie, die Notwendigkeit, verstärkt einer Erwerbsarbeit nachzugehen, aber auch andere Lebensentwürfe, die ein Studium in klassischer Vollzeit immer schwerer möglich machen. Um Überschreitungen der Regelstudienzeit und hohe Abbrecherquoten zu vermeiden, bedarf es der Einführung einer individuellen Teilzeitstudierbarkeit, parallel zu den vorhandenen Vollzeitstudiengängen. Die Hochschulen sind in der Ausgestaltung der individuellen Teilzeitstudierbarkeit frei, um den Besonderheiten der jeweiligen Studiengängen besser Rechnung tragen</p>
--	---	--

		zu können.
(2) Sind aufgrund der maßgebenden Prüfungs- und Studienordnung aus einer größeren Zahl zulässiger Fächer für das Studium Fächer auszuwählen, ist jedes dieser Fächer ein Teilstudiengang. Für den Teilstudiengang gelten die Bestimmungen über den Studiengang entsprechend.	(2) (3) Sind aufgrund der maßgebenden Prüfungs- und Studienordnung aus einer größeren Zahl zulässiger Fächer für das Studium Fächer auszuwählen, ist jedes dieser Fächer ein Teilstudiengang. Für den Teilstudiengang gelten die Bestimmungen über den Studiengang entsprechend.	
(3) Soweit das jeweilige Studienziel eine berufspraktische Tätigkeit voraussetzt, ist dieser Teil der Ausbildung mit den übrigen Teilen des Studiums inhaltlich und zeitlich abzustimmen und in den Studiengang einzuordnen.	(3) (4) Soweit das jeweilige Studienziel eine berufspraktische Tätigkeit voraussetzt, ist dieser Teil der Ausbildung mit den übrigen Teilen des Studiums inhaltlich und zeitlich abzustimmen und in den Studiengang einzuordnen.	
(4) Studiengänge werden von der Hochschule eingerichtet, geändert oder aufgehoben. Ist die Einrichtung, Änderung oder Aufhebung eines Studienganges Bestandteil der Entwicklungsplanung der Hochschule nach § 10 Abs. 3 oder einer Zielvereinbarung der Hochschule mit dem Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst, ist die Maßnahme dem Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst zuvor anzugeben. Bei	(4) (5) Studiengänge werden von der Hochschule eingerichtet, geändert oder aufgehoben. Ist die Einrichtung, Änderung oder Aufhebung eines Studienganges Bestandteil der Entwicklungsplanung der Hochschule nach § 10 Abs. 3 oder einer Zielvereinbarung der Hochschule mit dem Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst, ist die Maßnahme dem Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst zuvor anzugeben. Bei	Um unbillige Härten zu vermeiden, wird bei Einstellungen von Studiengängen, die den Studierenden garantierte Zeit, um das Studium an der selben Hochschule zu Ende führen zu können, um vier Semester erweitert.

<p>zuvor anzugeben. Bei Studiengängen, die mit einer staatlichen Prüfung abschließen, ist vom Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst das Einvernehmen mit dem für die Durchführung der Prüfung zuständigen Staatsministerium herzustellen. Die Änderung oder Aufhebung eines Studienganges ist nur zulässig, wenn gewährleistet ist, dass die in diesem Studiengang immatrikulierten Studenten ihr Studium während der Regelstudienzeit an dieser Hochschule und nach Ablauf der Regelstudienzeit an einer Hochschule des Freistaates Sachsen abschließen können.</p>	<p>Studiengänge, die mit einer staatlichen Prüfung abschließen, ist vom Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst das Einvernehmen mit dem für die Durchführung der Prüfung zuständigen Staatsministerium herzustellen. Die Änderung oder Aufhebung eines Studienganges ist nur zulässig, wenn gewährleistet ist, dass die in diesem Studiengang immatrikulierten Studenten ihr Studium während der Regelstudienzeit während der Regelstudienzeit zuzüglich vier Semestern an dieser Hochschule und nach Ablauf der Regelstudienzeit nach Ablauf dieser Zeit an einer Hochschule des Freistaates Sachsen abschließen können.</p>	
<p>(5) Studiengänge, die nicht mit einer staatlichen oder kirchlichen Prüfung abschließen, sind nach § 36 Abs. 3 zu modularisieren. Studiengänge, die mit einer staatlichen oder kirchlichen Prüfung abschließen, können modularisiert werden.</p>	<p>(5) (6) Studiengänge, die nicht mit einer staatlichen oder kirchlichen Prüfung abschließen, sind nach § 36 Abs. 3 zu modularisieren. Studiengänge, die mit einer staatlichen oder kirchlichen Prüfung abschließen, können modularisiert werden.</p>	
<p>(6) In einem neu eingerichteten Studiengang darf der Lehrbetrieb erst</p>	<p>(6) (7) In einem neu eingerichteten Studiengang darf der Lehrbetrieb erst</p>	

aufgenommen werden, wenn die Studien- und die Prüfungsordnung für diesen Studiengang in Kraft getreten sind.	aufgenommen werden, wenn die Studien- und die Prüfungsordnung für diesen Studiengang in Kraft getreten sind.	
(7) Soweit ein Studiengang nach der Studienordnung in Teilzeit studiert werden kann, soll bei seiner Organisation den besonderen Bedürfnissen von Teilzeitstudenten Rechnung getragen werden. Im Teilzeitstudium verlängern sich die Fristen nach den §§ 33 und 35 Abs. 3 bis 5 entsprechend.	(7) (8) Soweit ein Studiengang nach der Studienordnung in Teilzeit studiert werden kann, soll bei seiner Organisation den besonderen Bedürfnissen von Teilzeitstudenten Rechnung getragen werden. Im Teilzeitstudium verlängern sich die Fristen nach den §§ 33 und 35 Abs. 3 bis 5 entsprechend.	
(8) Die Hochschulen können hochschulübergreifende Studiengänge einrichten. Die Studien- und Prüfungsordnungen dieser Studiengänge sind von den Hochschulen gemeinsam zu erlassen. Das Nähere regeln die Hochschulen durch Vereinbarung.	(8) (9) Die Hochschulen können hochschulübergreifende Studiengänge einrichten. Die Studien- und Prüfungsordnungen dieser Studiengänge sind von den Hochschulen gemeinsam zu erlassen. Das Nähere regeln die Hochschulen durch Vereinbarung.	
§ 33 Regelstudienzeit		
(1) Regelstudienzeit ist die Studienzeit, innerhalb der ein Studiengang abgeschlossen werden kann. Sie	unverändert	

<p>schließt Zeiten einer in den Studiengang eingeordneten berufspraktischen Tätigkeit, praktische Studiensemester und Prüfungszeiten ein. Sie ist maßgebend für die Gestaltung der Studiengänge durch die Hochschule, die Gestaltung des Prüfungsverfahrens sowie für die Ermittlung und Feststellung der Ausbildungskapazitäten und die Berechnung von Studentenzahlen für die Hochschulplanung.</p>		
<p>(2) Die Regelstudienzeit beträgt für Fachhochschulstudiengänge, die zu einem Diplomgrad führen, höchstens 8, für andere Studiengänge, die zu einem Diplom- oder Magistergrad führen, höchstens 9, in Ausnahmefällen 10 Semester. Ein Ausnahmefall setzt voraus, dass ein anerkanntes Berufsbild dies erfordert. Für Studiengänge, die zu einem Bachelorgrad führen, beträgt die Regelstudienzeit mindestens 6 und höchstens 8 Semester. Für Studiengänge, die zu einem Mastergrad führen, beträgt die Regelstudienzeit mindestens 2 und höchstens</p>	unverändert	

<p>4 Semester. Für konsekutive Studiengänge, die zu einem Mastergrad führen, beträgt die Gesamtregelstudienzeit höchstens 10 Semester. Längere Regelstudienzeiten dürfen in besonders begründeten Fällen im Einvernehmen mit dem Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst festgesetzt werden. In Fachhochschulstudiengängen ist eine integrierte Praxisphase von bis zu einem Jahr Teil des Studiums und wird auf die Regelstudienzeit angerechnet.</p>		
	<p>(3) Die Amtszeit für die Tätigkeit als Gleichstellungsbeauftragte oder Gleichstellungsbeauftragter, als Beauftragte oder Beauftragter für die Belange von Menschen mit Behinderung und als Prorektorin oder Prorektor wird nicht auf die Regelstudienzeit angerechnet.</p>	<p>Die Tätigkeit als Gleichstellungsbeauftragte, Beauftragte für die Belange von Menschen mit Behinderung oder als Prorektoren steht auch der Gruppe der Studierenden offen. Ihnen dürfen aus der Wahrnehmung dieser Aufgabe keine Nachteile in Bezug auf den erfolgreichen Studiumsabschluss innerhalb der Fristen entstehen. Entsprechend werden die Zeiten einer solchen Tätigkeit nicht auf die Regelstudienzeit angerechnet.</p>

§ 34 Prüfungsordnungen	unverändert	
§ 35 Prüfungen		
(1) Studiengänge werden durch eine Hochschulprüfung, eine staatliche oder eine kirchliche Prüfung abgeschlossen. Hochschulprüfungen werden auf der Grundlage von Prüfungsordnungen der Hochschule abgelegt.	unverändert	
(2) Hochschulprüfungen dienen der Feststellung, ob der Student bei Beurteilung seiner individuellen Leistung das Ziel des Studienabschnittes oder des Studienganges erreicht hat. Sie können in Abschnitte geteilt werden.	unverändert	
(3) In nicht modularisierten Studiengängen mit einer Regelstudienzeit von mindestens 8 Semestern findet eine Zwischenprüfung statt, soweit in Studiengängen, die mit einer staatlichen oder kirchlichen Prüfung abgeschlossen werden, nichts anderes bestimmt ist. Diese ist spätestens bis zum Beginn des fünften Semesters abzulegen. Wer sie	unverändert	

nicht innerhalb der Frist nach Satz 2 besteht, muss im fünften Semester an einer Studienberatung teilnehmen. Die Zwischenprüfung kann innerhalb eines Jahres nach Abschluss des ersten Prüfungsversuches einmal wiederholt werden. Nach Ablauf dieser Frist gilt sie als nicht bestanden; die Zulassung zu einer zweiten Wiederholungsprüfung ist nur auf Antrag zum nächstmöglichen Prüfungstermin möglich. Eine weitere Wiederholungsprüfung ist nicht zulässig.		
(4) Eine Abschlussprüfung, die nicht innerhalb von 4 Semestern nach Abschluss der Regelstudienzeit abgelegt worden ist, gilt als nicht bestanden. Eine nicht bestandene Abschlussprüfung kann innerhalb eines Jahres einmal wiederholt werden. Nach Ablauf dieser Frist gilt sie als nicht bestanden; die Zulassung zu einer zweiten Wiederholungsprüfung ist nur auf Antrag zum nächstmöglichen Prüfungstermin möglich. Eine weitere Wiederholungsprüfung ist nicht zulässig.	unverändert	
(5) Bei Vorliegen der Zulassungsvoraus-	unverändert	

<p>setzungen können Hochschulabschlussprüfungen in nicht modularisierten Studiengängen vor Ablauf der in den Prüfungsordnungen festgelegten Prüfungsfristen abgelegt werden. Dies gilt auch für andere Hochschulprüfungen, sofern die Prüfungsordnung dies vorsieht. In beiden Fällen gilt eine nicht bestandene Prüfung als nicht durchgeführt (Freiversuch). Die Prüfungsordnung regelt, in welchem Umfang bestandene Prüfungsteile in einem neuen Prüfungsverfahren angerechnet werden können. Auf Antrag des Kandidaten können im Freiversuch bestandene Prüfungen oder Prüfungsteile zur Verbesserung der Note zum nächsten regulären Prüfungstermin wiederholt werden. In diesen Fällen zählt die bessere Note.</p>		
(6) Zu Prüfern in Hochschulprüfungen sollen nur Mitglieder und Angehörige der Hochschule oder anderer Hochschulen bestellt werden, die in dem betreffenden Prüfungsfach zur selbständigen Lehre	unverändert	

berechtigt sind. Soweit dies nach dem Gegenstand der Prüfung sachgerecht ist, kann zum Prüfer auch bestellt werden, wer die Befugnis zur selbständigen Lehre nur für ein Teilgebiet des Prüfungsfaches besitzt. In besonderen Ausnahmefällen können auch Lehrkräfte für besondere Aufgaben sowie in der beruflichen Praxis und Ausbildung erfahrene Personen zum Prüfer bestellt werden, sofern dies nach der Eigenart der Hochschulprüfung sachgerecht ist. Prüfer müssen mindestens über die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation verfügen.		
(7) Prüfungsleistungen in Hochschulabschlussprüfungen und in Prüfungen, deren Bestehen Voraussetzung für die Fortsetzung des Studiums ist, werden in der Regel von 2 Prüfern bewertet. Mündliche Prüfungen sind von mehreren Prüfern oder von einem Prüfer in Gegenwart eines sachkundigen Beisitzers abzunehmen.	unverändert	
(8) Die Hochschule stellt Studenten, die	unverändert	

ihr Studium nicht abschließen, auf Antrag ein Zeugnis über die erbrachten Studienleistungen aus.		
(9) Studien- und Prüfungsleistungen, die an einer Hochschule erbracht worden sind, werden auf Antrag angerechnet, es sei denn, es bestehen wesentliche Unterschiede hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen. An Kunsthochschulen werden abweichend von Satz 1 Studien- und Prüfungsleistungen auf Antrag anerkannt, wenn ihre Gleichwertigkeit festgestellt worden ist. Die Nichtanrechnung ist schriftlich zu begründen. Über die Anrechnung und die Feststellung der Gleichwertigkeit entscheidet die in den Prüfungs- oder Promotionsordnungen oder sonstigen Rechtsvorschriften vorgesehene Stelle.	unverändert	
	(10) Eine Prüfungsunfähigkeit aufgrund von Krankheit kann auf Verlangen des Prüfungsorgans durch eine ärztliche Bescheinigung über das Bestehen der Arbeitsunfähigkeit nachgewiesen werden. Näheres regelt die Prüfungsordnung.	Prüfungen sind ein verpflichtender Teil des Studiums, so wie es das Erbringen von Arbeitsleistungen in nicht selbstständigen Arbeitsverhältnissen ebenfalls ist. Eine Ungleichbehandlung zwischen Arbeitnehmern und Studierenden bei dem

		Nachweis einer zeitlich begrenzten Unfähigkeit, dieser Verpflichtung nachkommen zu können, ist nicht tragbar. Aus diesem Grund stellt diese Regelung klar, dass für den Nachweis einer Prüfungsunfähigkeit eine Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung ausreichend ist.
§ 36 Studienordnungen		
(1) Die Hochschule erlässt für jeden Studiengang auf der Grundlage der Prüfungsordnung eine Studienordnung.	unverändert	
(2) Die Studienordnung regelt die Zulassungsvoraussetzungen für den Studiengang, Inhalt und Aufbau des Studiums sowie in den Studiengang eingeordnete berufspraktische Tätigkeiten. Sie sieht Schwerpunkte vor, die der Student nach eigener Wahl bestimmen kann; sie soll zulassen, dass Studienleistungen in unterschiedlicher Art erbracht werden. Sie soll ein Tutorienangebot zur Unterstützung der Studenten vorsehen.	(2) Die Studienordnung regelt die Zulassungsvoraussetzungen für den Studiengang, Inhalt und Aufbau des Studiums sowie in den Studiengang eingeordnete berufspraktische Tätigkeiten. Sie sieht Schwerpunkte vor, die der Student nach eigener Wahl bestimmen kann; sie soll zulassen, dass Studienleistungen in unterschiedlicher Art erbracht werden. Sie soll ein Tutorienangebot zur Unterstützung der Studenten vorsehen. Bei der Änderung oder Aufhebung von Studienordnungen für einen Studiengang	Diese Regelung macht die Weitergeltung der Regelung en einer Studienordnung, die zu Beginn eines Studiums für die Studierenden einschlägig war, für diese Studierenden auch im Fall einer späteren Änderung der Studienordnung verbindlich.

	ist zu gewährleisten, dass die in diesem Studiengang immatrikulierten Studentinnen und Studenten ihr Studium nach der bisher geltenden Studienordnung abschließen können.	
(3) Die Studienordnung sieht vor, dass in einem fachlichen oder thematischen Zusammenhang stehende, abgrenzbare Stoffgebiete zu in sich abgeschlossenen Modulen zusammengefasst werden. Diese umfassen fachlich aufeinander abgestimmte Lehrveranstaltungen unterschiedlicher Art und schließen mit Modulprüfungen ab. Nach bestandener Prüfung werden Leistungspunkte nach dem European Credit Transfer System (ECTS) vergeben. Diese Modulprüfungen führen zum Hochschulabschluss; das Nähere regelt die Prüfungsordnung. Für modularisierte Studiengänge sind Modulbeschreibungen zu erstellen und der Studienordnung als Anlage beizufügen. § 32 Abs. 5 Satz 2 bleibt unberührt.	unverändert	
(4) Lehrstoff und Lehrangebote sind so	unverändert	

<p>festzulegen, dass das Studium in der Regelstudienzeit abgeschlossen werden kann. Die Studienordnung bestimmt Gegenstand, Art und Umfang der Lehrveranstaltungen und Studienleistungen, die für den erfolgreichen Abschluss des Studiums erforderlich sind. Der Gesamtumfang der nach Satz 2 erforderlichen Lehrveranstaltungen ist so zu bemessen, dass den Studenten Gelegenheit zur selbständigen Vorbereitung und Vertiefung des Stoffes und zur Teilnahme an zusätzlichen Lehrveranstaltungen nach eigener Wahl verbleibt. Die Studienordnung kann vorsehen, dass Lehrveranstaltungen in einer Fremdsprache abgehalten werden.</p>		
(5) Die Studienordnung soll als Empfehlung an die Studenten für den Verlauf des Studiums einen Studienablaufplan mit Angaben über Lehrveranstaltungen und Studienleistungen enthalten, bei dessen Beachtung der Hochschulabschluss innerhalb der Regelstudienzeit erreicht werden kann.	unverändert	

Die Hochschulen sollen ermöglichen, dass Studenten Prüfungen vorfristig ablegen.		
(6) Die Studienordnung soll vorsehen, dass mindestens ein Leistungsnachweis bis zum Beginn des dritten Fachsemesters erbracht wird. Studenten ohne diesen Leistungsnachweis sollen im dritten Fachsemester an einer Studienberatung teilnehmen.	unverändert	
(7) Studienordnungen von Studiengängen, die mit einer staatlichen Prüfung abschließen, sind dem Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst anzugeben, welches das Einvernehmen mit dem für die Durchführung der Prüfung zuständigen Staatsministerium herstellt. Die Studienordnung tritt in Kraft, wenn das Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst eine Änderung nicht innerhalb von 4 Monaten nach Eingang der Anzeige verlangt. § 105 bleibt unberührt.	unverändert	
(8) Die Studienordnung eines Masterstudienganges legt fest, ob es sich um	unverändert	

einen konsekutiven oder weiterbildenden Studiengang handelt.		
§ 37 Einstufungsprüfungen, Hochschulprüfungen Externer	unverändert	
§ 38 Weiterbildende Studien	unverändert	
Teil 3 Hochschulgrade und Stipendien		
§ 39 Hochschulgrade	unverändert	
§ 40 Promotion		
(1) Die Universitäten haben das Recht zur Promotion. Die Kunsthochschulen haben das Recht zur Promotion in Fachgebieten mit wissenschaftlicher Ausrichtung.	(1) Die Universitäten haben das Recht zur Promotion. Die Kunsthochschulen haben das Recht zur Promotion in Fachgebieten mit wissenschaftlicher Ausrichtung. Einzelnen Fachbereichen der Fachhochschulen kann auf Antrag durch das Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst das Recht zur Promotion gewährt werden. Die Gewährung erfolgt nach der Bewertung der wissenschaftlichen Voraussetzungen des betreffenden Fachbereichs durch eine vom Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst einzusetzenden Kommission für zunächst fünf Jahre. Nach einer erfolgreichen Evaluierung kann das Recht	Aufgrund der erheblichen wissenschaftlichen Forschungsleistung und -qualität verschiedener Hochschulen für Angewandte Wissenschaften kann das Promotionsrecht auf Antrag auf einzelne Fachbereiche übertragen werden. Zur Sicherung der Qualität soll die Verleihung des Promotionsrechts nach einer positiven Bewertung der wissenschaftlichen Voraussetzung durch eine vom Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst eingesetzte Kommission erfolgen. Die Verleihung ist zeitlich befristet, wird allerdings nach wiederholter erfolgreicher Überprüfung verstreift.

	<p>zur Promotion für weitere fünf Jahre gewährt werden; nach einer erneuten Evaluierung ist das Recht zur Promotion unbegrenzt einzuräumen.</p>	
(2) Zur Promotion kann zugelassen werden, wer einen Diplom-, Master- oder Magistergrad an einer Hochschule oder das Staatsexamen erworben hat. Bei der Zulassung sind Absolventen von Universitäten und Fachhochschulen gleich zu behandeln.	unverändert	
(3) Inhaber eines Bachelorgrades einer Hochschule können auch ohne Erwerb eines weiteren Grades im Wege eines Eignungsfeststellungsverfahrens zur Promotion zugelassen werden.	unverändert	
(4) Universitäten und Fachhochschulen wirken zur Promotion von Fachhochschulabsolventen im kooperativen Promotionsverfahren zusammen.	unverändert	
(5) Das Nähere, insbesondere 1. die Zulassung zur Promotion, 2. das Eignungsfeststellungsverfahren	unverändert	

<p>einschließlich der Kriterien für die Festlegung zusätzlich zu erbringender Studienleistungen,</p> <p>3. das Zusammenwirken mit Fachhochschulen einschließlich der Mitwirkung von Hochschullehrern an Fachhochschulen im kooperativen Promotionsverfahren als Betreuer, Gutachter oder Prüfer,</p> <p>4. ob ein Rigorosum durchzuführen ist, regelt eine Promotionsordnung. § 105 bleibt unberührt.</p>		
<p>(6) Zur Promotion ist eine selbstständig erstellte, schriftliche wissenschaftliche Arbeit, die das Wissenschaftsgebiet weiterentwickelt (Dissertation), vorzulegen. Sie ist auch in elektronischer Form einzureichen. Der Doktorgrad wird aufgrund der Dissertation, die öffentlich verteidigt wird, verliehen. Die Dissertation ist zu veröffentlichen. Sie wird von mindestens zwei Gutachtern bewertet. Ein Gutachter muss ein nach § 60 oder § 62 berufener Professor an einer Universität sein. Weitere Gutachter können Universitäts-, Fachhochschul- oder Juniorprofessoren sein oder sie müssen</p>	<p>(6) Zur Promotion ist eine selbstständig erstellte, schriftliche wissenschaftliche Arbeit, die das Wissenschaftsgebiet weiterentwickelt (Dissertation), vorzulegen. Sie ist auch in elektronischer Form einzureichen. Der Doktorgrad wird aufgrund der Dissertation, die öffentlich verteidigt wird, verliehen. Die Dissertation ist zu veröffentlichen. Sie wird von mindestens zwei Gutachtern bewertet. Ein Gutachter muss ein nach § 60 oder § 62 berufener Professor an einer Universität sein. Weitere Gutachter können Universitäts-, Fachhochschul- oder Juniorprofessoren sein oder sie müssen</p>	<p>Das Recht zur Begutachtung von Dissertationen wird generell an den Status der Hochschullehrenden gebunden. Dies entspricht der fachlichen Qualifikation, die für den Status von Hochschullehrenden vorausgesetzt werden, unabhängig der Hochschulart, an der er/sie tätig ist. Diese Regelung erleichtert es Promovierenden zudem, Personen zu finden, die die Gutachtertätigkeit übernehmen.</p>

mindestens habilitationsadäquate Leistungen nachweisen. In Promotionsverfahren nach § 40 Abs. 1 Satz 2 darf ein Gutachter abweichend von Satz 6 berufener Professor einer Kunsthochschule sein.	mindestens habilitationsadäquate Leistungen nachweisen. In Promotionsverfahren nach § 40 Abs. 1 Satz 2 darf ein Gutachter abweichend von Satz 6 berufener Professor einer Kunsthochschule sein.	
(7) Die Promotion kann auch ohne abgeschlossenes Hochschulstudium den berufsqualifizierenden Abschluss und den Hochschulgrad nach § 39 Abs. 1 Satz 1 vermitteln. Die Voraussetzungen hierfür sowie den zu vermittelnden Grad regelt die Hochschule durch Ordnung.	unverändert	
(8) Der Doktorgrad wird mit einem das Wissenschaftsgebiet kennzeichnenden Zusatz verliehen.	unverändert	
(9) Hochschulen, die den Doktorgrad verleihen, steht auch das Recht zur Verleihung des Doktors ehrenhalber (doctor honoris causa) zu. Mit der Verleihung des Grades Doktor ehrenhalber werden Personen gewürdigt, die sich besondere Verdienste um Wissenschaft, Technik, Kultur oder Kunst erworben haben.	unverändert	

(10) Universitäten können Promotionsstudiengänge einrichten, die den Abschluss „Doctor of Philosophy (Ph. D.)“ ermöglichen. In diesen Promotionsstudiengängen darf nur der Abschluss „Doctor of Philosophy (Ph. D.)“ verliehen werden.	unverändert	
§ 41 Habilitation	unverändert	
§ 42 Graduiertenstudium, Meisterschülerstudium		
(1) Das Graduiertenstudium an den Universitäten und den Kunsthochschulen vertieft die Kenntnisse und fördert die Fähigkeiten des wissenschaftlichen Nachwuchses und das Promotionsvorhaben.	(1) Das Graduiertenstudium an den Universitäten und den Kunsthochschulen Hochschulen nach § 1 Absatz 1 vertieft die Kenntnisse und fördert die Fähigkeiten des wissenschaftlichen Nachwuchses und das Promotionsvorhaben.	Die Möglichkeit, auch Hochschulen für Angewandte Wissenschaften partiell das Promotionsrecht verleihen zu können, wird mit dieser Regelung auch für Graduiertenstudien an Hochschulen für Angewandte Wissenschaften nachvollzogen. Dies eröffnet ebenfalls den Zugang für Promovierende an Hochschulen für Angewandte Wissenschaften zum sächsischen Landesstipendium.
(2) Die Vergabe von Stipendien aus Mitteln des Freistaates Sachsen und das Nähere über Zugang, Zulassung zum	unverändert	

Graduiertenstudium und in diesem zu erbringende Leistungsnachweise regelt die Hochschule durch Ordnung. Erbringt ein Student erforderliche Leistungsnachweise nicht, kann er exmatrikuliert werden.		
(3) Die Regelstudienzeit für das Graduiertenstudium beträgt mindestens 4 und höchstens 6 Semester. Das Nähere regeln Studien- und Promotionsordnung.	unverändert	
(4) Der Student im Graduiertenstudium hat die Möglichkeit und nach Ablauf des zweiten Semesters grundsätzlich die Pflicht, in Ergänzung zu seinem Studium befristete Dienstleistungen in der Lehre von bis zu 2 Semesterwochenstunden zu erbringen. Sächsische Landesstipendiaten erhalten dafür keine Vergütung. Bei der Auswahl der Themen des Tutoriums soll die eigene wissenschaftliche Arbeit des Studenten berücksichtigt und der Zusammenhang mit dem Promotionsvorhaben gewährleistet werden.	unverändert	

(5) Kunsthochschulen können das Meisterschülerstudium einrichten. Das Nähere regelt die Studienordnung. Für Meisterschüler gelten die Absätze 2 und 3 Satz 1 sowie Absatz 4 Satz 1 und 2 entsprechend mit der Maßgabe, dass befristete Dienstleistungen in der Lehre von 4 bis 5 Semesterwochenstunden zu erbringen sind. Das Studium wird mit öffentlichen Präsentationen der künstlerischen Fähigkeiten oder einer künstlerischen Arbeit abgeschlossen.	unverändert	
§ 43 Landesstipendien Der Freistaat Sachsen vergibt an besonders qualifizierte Bewerber Landesstipendien nach Maßgabe des Haushaltsplanes. Das Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Staatsministerium der Finanzen 1. die Dauer und Höhe des Grundstipendiums und des Kinderzuschlages, 2. die Voraussetzungen für den Bezug und die Höhe des Kinderzuschlages,	Der Freistaat Sachsen vergibt an besonders qualifizierte Bewerber für die Durchführung eines Graduierten- oder Meisterschülerstudiums Landesstipendien nach Maßgabe des Haushaltsplanes. Das Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Staatsministerium der Finanzen 1. die Dauer und Höhe des Grundstipendiums und des Kinderzuschlages, 2. die Voraussetzungen für den Bezug	Landesstipendien sind an Bewerberinnen und Bewerber, die ein Graduierten- oder Meisterschülerstudium absolvieren zu vergeben. Dies entspricht der praktizierten Realität und ist somit eine rechtliche Klarstellung.

3. die Gewährung von besonderen Zuwendungen für Sach- und Reisekosten sowie für die Kosten eines Auslandsaufenthaltes, 4. die Herausgabe von mit besonderen Zuwendungen beschafften Arbeitsmitteln und 5. das Antrags- und Vergabeverfahren durch Rechtsverordnung zu regeln.	und die Höhe des Kinderzuschlages, 3. die Gewährung von besonderen Zuwendungen für Sach- und Reisekosten sowie für die Kosten eines Auslandsaufenthaltes, 4. die Herausgabe von mit besonderen Zuwendungen beschafften Arbeitsmitteln und 5. das Antrags- und Vergabeverfahren durch Rechtsverordnung zu regeln.	
§ 44 Ausländische Grade, Titel und Tätigkeitsbezeichnungen	unverändert	
Teil 4 Forschung und Entwicklung		
§ 45 Wissenschaft und Forschung	unverändert	
	§ 45a Militärische Forschungsvorhaben	
	(1) Ein Forschungsvorhaben, dessen primärer Anwendungszweck im militärischen oder rüstungsindustriellen Bereich liegt, muss dem Senat angezeigt und hochschulöffentlich bekannt gemacht werden. Das gilt auch für drittmittelfinanzierte Forschungsvorhaben nach § 46, deren Finanzierung maßgeblich aus Quellen mit militärischem	Alle Mitglieder und Angehörigen der Hochschulen haben die gesellschaftlichen Folgen wissenschaftlicher Erkenntnis mit zu bedenken. Die den Hochschulen zur Verfügung gestellte Ausstattung mit Personal- und Sachmitteln soll ausschließlich für Vorhaben verwendet werden, die friedlichen Zwecken dienen. Zur Beförderung dieses Ziels wird eine

	<p>oder rüstungsindustriellem Betätigungsfeld stammt.</p>	<p>Berichtspflicht an den Senat und die Hochschulöffentlichkeit in Bezug auf Forschung, deren primärer Anwendungszweck im militärischen Bereich liegt, normiert. Hochschulen können sich darüber hinaus selbst verpflichten keine Hochschulmittel für militärische Forschung zur Verfügung zu stellen.</p>
	<p>(2) Hochschulen können nach Beschlussfassung des Senats erklären, dass sie keine militärische Forschung anstreben und nicht beabsichtigen, für militärische Forschungsvorhaben öffentliche Mittel einzusetzen.</p>	
§ 46 Drittmittelfinanzierte Forschung		
<p>(1) Die in der Forschung tätigen Hochschulmitglieder sind berechtigt, Forschungsarbeiten, die aus Drittmitteln finanziert werden, an der Hochschule durchzuführen, soweit dadurch entstehende Folgelasten angemessen berücksichtigt werden. Der Rektor kann im Einvernehmen mit dem zuständigen Dekan gestatten, dass ein im Ruhestand</p>	<p>unverändert</p>	

befindlicher Professor, dem der Status eines Angehörigen nach § 49 Abs. 2 Satz 2 zuerkannt worden ist, eine Forschungsarbeit nach Satz 1 an der Hochschule durchführt. Drittmittel werden durch die Hochschule verwaltet. Sie sind unter Beachtung der Zweckbestimmung des Mittelgebers einzusetzen.		
(2) Die Absicht, Drittmittel anzunehmen, ist dem Rektorat rechtzeitig vor der Annahme anzuseigen. Die Annahme von Drittmitteln und die Inanspruchnahme von Personal, Sachmitteln und Einrichtungen der Hochschule dürfen vom Rektorat nur untersagt oder durch Auflagen beschränkt werden, soweit die Voraussetzungen des Absatzes 1 Satz 1 dies erfordern.	unverändert	
(3) Auf Antrag des Mitgliedes der Hochschule, das Forschungsarbeiten nach Absatz 1 durchführt (Projektleiter), kann von der Verwaltung der Mittel durch die Hochschule abgesehen werden, sofern dies mit den Bestimmungen des Mittelgebers vereinbar ist.	unverändert	

(4) Personal, das überwiegend für die Durchführung eines aus Drittmitteln finanzierten Forschungsvorhabens der Hochschule eingestellt wird, ist befristet zu beschäftigen. Die Bestimmungen des Tarifrechts sind anzuwenden. Absatz 5 bleibt unberührt.	(4) Personal, das überwiegend für die Durchführung eines aus Drittmitteln finanzierten Forschungsvorhabens der Hochschule eingestellt wird, ist befristet zu beschäftigen. Die Bestimmungen des Tarifrechts sind anzuwenden. Für Personal, das überwiegend für die Durchführung eines aus Drittmitteln finanzierten Forschungsvorhabens der Hochschule eingestellt ist, sind die Bestimmungen des Tarifrechts anzuwenden.	Die bisher geltende Regelung, dass Arbeitsverhältnisse in Drittmittelprojekten prinzipiell zu befristen sind, wird gestrichen und die Bindung des Tarifrechts für diese Arbeitsverhältnisse unterstrichen.
(5) In begründeten Fällen kann der Projektleiter mit Zustimmung der Hochschule, sofern Bestimmungen des Mittelgebers nicht entgegenstehen, befristete privatrechtliche Arbeitsverträge abschließen. In diesen Fällen sollen die tarifrechtlichen Bestimmungen des Freistaates Sachsen entsprechend beachtet werden.	(5) In begründeten Fällen kann der Projektleiter mit Zustimmung der Hochschule, sofern Bestimmungen des Mittelgebers nicht entgegenstehen, befristete privatrechtliche Arbeitsverträge abschließen. In diesen Fällen sollen die tarifrechtlichen Bestimmungen des Freistaates Sachsen entsprechend beachtet werden.	Die bisher geltende Regelung, dass privatrechtliche Arbeitsverträge in Drittmittelprojekten prinzipiell zu befristen sind, entfällt.
§ 47 Veröffentlichung von Forschungsergebnissen	unverändert	
§ 48 Entwicklungsvorhaben und künstlerische Vorhaben	unverändert	

Teil 5 Mitgliedschaft und Mitwirkung		
§ 49 Mitglieder und Angehörige der Hochschulen		
(1) Mitglieder der Hochschule sind die in der Hochschule mindestens zu einem Viertel der regelmäßigen Arbeitszeit Beschäftigten, einschließlich der am Universitätsklinikum tätigen Hochschullehrer und akademischen Mitarbeiter, sowie die Studenten. Beschäftigten des Universitätsklinikums oder der medizinischen Einrichtungen nach § 100, die Leistungen in Forschung oder Lehre oder wissenschaftliche Dienstleistungen für Forschung oder Lehre erbringen, kann die Mitgliedschaft mit Zustimmung des Universitätsklinikums oder der medizinischen Einrichtungen nach § 100 durch den Dekan verliehen werden.	unverändert	
(2) Angehörige der Hochschule sind die sonstigen Beschäftigten der Hochschule. Die Hochschule kann im Ruhestand befindlichen Professoren und wissenschaftlichen und künstlerischen	(2) Angehörige der Hochschule sind die sonstigen Beschäftigten der Hochschule. Lehrbeauftragte sind Angehörige der Hochschule, wenn der Lehrauftrag mehr als drei Monate umfasst und in seinem	Lehrbeauftragte decken teilweise einen hohen Teil der Lehre an Hochschulen ab und sind über Jahre an derselben Hochschule tätig. Die Regelung erkennt diese teilweise enge und auf Dauer

Mitarbeitern, die unbefristet beschäftigt waren, den Status eines Angehörigen verleihen.	Umfang mindestens einem Viertel der regelmäßigen Arbeitszeit des entsprechenden vollbeschäftigte Personals entspricht . Die Hochschule kann im Ruhestand befindlichen Professoren und wissenschaftlichen und künstlerischen Mitarbeitern, die unbefristet beschäftigt waren, den Status eines Angehörigen verleihen.	bestehende Verflechtung der Lehrbeauftragten mit einer Hochschule an und gewährt unter bestimmten Voraussetzungen den Angehörigenstatus.
(3) Die Grundordnung kann bestimmen, dass weiteren Personen, die Aufgaben an der Hochschule wahrnehmen, die Rechte als Mitglied oder Angehöriger der Hochschule zuerkannt werden können. Sie kann bestimmen, dass Doktoranden, die keine Mitglieder der Hochschule sind, die Rechte als Angehöriger zuerkannt werden.	unverändert	
(4) Die Mitglieder und Angehörigen der Hochschule sind unbeschadet weitergehender Verpflichtungen aus einem Dienst- oder Arbeitsverhältnis verpflichtet, sich so zu verhalten, dass die Hochschule und ihre Organe ihre Aufgaben erfüllen können und niemand	unverändert	

daran gehindert wird, seine Rechte und Pflichten an der Hochschule wahrzunehmen.		
§ 50 Mitgliedergruppen		
(1) Für die Wahl ihrer Vertreter in den Organen bilden je eine Gruppe: 1. die Professoren, Juniorprofessoren (Hochschullehrer), 2. die wissenschaftlichen oder künstlerischen Mitarbeiter einschließlich der Akademischen Assistenten, die Lehrkräfte für besondere Aufgaben, die wissenschaftlichen oder künstlerischen Hilfskräfte (akademische Mitarbeiter), 3. die Studenten sowie 4. die sonstigen Mitarbeiter nach § 57 Abs. 2. Die Grundordnung kann vorsehen, dass Doktoranden, die als Studenten immatrikuliert sind, der Gruppe der akademischen Mitarbeiter zugeordnet werden. Sie kann auch vorsehen, dass die akademischen Mitarbeiter mit den sonstigen Mitarbeitern eine gemeinsame Gruppe bilden, wenn wegen der	unverändert	

geringen Mitgliederzahl die Bildung eigener Gruppen nicht angezeigt ist. In diesem Falle stehen der gemeinsamen Gruppe die Sitze beider Gruppen zu.		
(2) Das Rektorat kann Laboringenieuren Mitwirkungsrechte der akademischen Mitarbeiter verleihen, wenn sie anteilig entsprechende Aufgaben wahrnehmen.	unverändert	
(3) Die Hochschule regelt die Zuordnung von Mitgliedern nach § 49 Abs. 3 zu diesen Gruppen nach deren Qualifikation, Funktion, Verantwortung und Betroffenheit durch Ordnung.	unverändert	
(4) Jede Mitgliedergruppe wählt aus ihrer Mitte ihre Vertreter in die nach Mitgliedergruppen zusammengesetzten Organe der Hochschule. Ein Organ ist auch dann ordnungsgemäß zusammengesetzt, wenn eine oder mehrere Gruppen keine oder nicht alle ihrer Vertreter gewählt haben, die Gruppe der Hochschullehrer aber über die Mehrheit der Stimmberechtigten verfügt.	(4) Jede Mitgliedergruppe wählt aus ihrer Mitte ihre Vertreter in die nach Mitgliedergruppen zusammengesetzten Organe der Hochschule. Ein Organ ist auch dann ordnungsgemäß zusammengesetzt, wenn eine oder mehrere Gruppen keine oder nicht alle ihrer Vertreter gewählt haben, die Gruppe der Hochschullehrer aber über die Mehrheit der Stimmberechtigten verfügt.	Durch dieses Gesetz wird die Gremienzusammensetzung zugunsten einer Parität geändert. Eine zahlenmäßige Mehrheit einer bestimmten Gruppe in einem Gremium ist entsprechend nicht mehr möglich und kann folglich auch nicht mehr als Voraussetzung für die ordnungsgemäße Zusammensetzung eines Gremiums dienen.

	§ 50a Promovierendenrat	
	Promovierende einer Hochschule können einen Promovierenderat bilden. Jeweils ein Vertreter oder eine Vertreterin des Promovierendenrates gehört mit beratender Stimme den nach Mitgliedergruppen organisierten Organen und Gremien der Hochschule an.	Derzeit fehlt es an einer Vertretungskörperschaft für Promovierende. Ihre Belange sollen entweder von den Studentenräten oder den Personalräten vertreten werden. Das ist den besonderen Interessen der Gruppe der Promovierenden nicht angemessen. Es wird die Möglichkeit geschaffen, dass die Promovierenden einen Promovierendenrat gründen können, der nach einer, durch die Hochschule zu erlassende Ordnung, gewählt wird. Der so zusammengesetzte Promovierendenrat hat in allen nach Mitgliedergruppen organisierten Organen Rede- und Antragsrecht.
§ 51 Wahlen		
(1) Die Mitglieder von Organen der Selbstverwaltung werden in freier, geheimer und gleicher Wahl gewählt.	(1) Die Mitglieder von Organen der Selbstverwaltung und des Promovierendenrates werden in freier, geheimer und gleicher Wahl gewählt. Die gesetzliche Einführung eines Promovierendenrates macht die Ausweitung der Wahlgrundsätze auch auf dieses Gremium notwendig.	Die gesetzliche Einführung eines Promovierendenrates macht die Ausweitung der Wahlgrundsätze auch auf dieses Gremium notwendig.

(2) Das Nähere zum Wahlverfahren regelt die Hochschule durch Wahlordnung, insbesondere die Form und Zusammenstellung der Wahlvorschläge, die Stimmabgabe einschließlich der Briefwahl, die Ermittlung des Wahlergebnisses, die Verteilung der Sitze auf die Mitgliedergruppen nach § 50 Abs. 1 sowie die Wahlprüfung.	(2) Das Nähere zum Wahlverfahren regelt die Hochschule durch Wahlordnung, insbesondere die Form und Zusammenstellung der Wahlvorschläge, die Stimmabgabe einschließlich der Briefwahl, die Ermittlung des Wahlergebnisses, die Verteilung der Sitze auf die Mitgliedergruppen nach § 50 Abs. 1, das Nachrückverfahren bei vorzeitigem Ausscheiden einer Vertreterin oder eines Vertreters aus einem nach Mitgliedergruppen zusammengesetzten Organ der Hochschule sowie die Wahlprüfung.	Zur Sicherung der Vollzähligkeit aller Gruppen in den nach Mitgliedergruppen besetzten Organen auch bei Ausscheiden einzelner Mitglieder, sollen die Wahlordnungen der Hochschulen auch Nachrückverfahren vorsehen
(3) Nach näherer Regelung in der Wahlordnung können Wahlkreise gebildet werden. Bei dem Zuschnitt der Wahlkreise ist auf ein angemessenes Verhältnis der Zahl der Hochschulmitglieder in den Wahlkreisen und die Bedeutung des Wahlkreises für das wissenschaftliche Profil der Hochschule zu achten.	unverändert	
(4) Die Grundordnung kann bestimmen,	unverändert	

dass die Wahl der studentischen Vertreter in den Senat und den Erweiterten Senat durch mittelbare Wahl erfolgt.		
(5) Jedes Mitglied der Hochschule kann sein aktives und passives Wahlrecht nur in jeweils einer Mitgliedergruppe ausüben.	unverändert	
	(6) Angehörige nach § 49 Absatz 2 Satz 2 besitzen unbeschadet weiterer durch die Grundordnung gewährter Rechte das aktive Wahlrecht für die Wahlen nach § 50 Absatz 4 für die Gruppe nach § 50 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2.	Mit der Änderung in § 49 wird den Lehrbeauftragten unter bestimmten Voraussetzungen der Angehörigenstatus an einer Hochschule zugesprochen. Mit dieser Änderung wird den Lehrbeauftragten mit diesem Status das aktive Wahlrecht bei Hochschulwahlen in der Gruppe der wissenschaftlichen und künstlerischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter gewährt.
§ 52 Wahlperioden und Amtszeiten		
(1) Die Mitglieder des Fakultätsrates, des Senates und des Erweiterten Senates werden für die Dauer der Wahlperiode gewählt. Die studentischen Vertreter in diesen Organen und die Organe der Studentenschaft werden	(1) Die Mitglieder des Fakultätsrates, des Promovierendenrates , des Senates und des Erweiterten Senates werden für die Dauer der Wahlperiode gewählt. Die studentischen Vertreter in diesen Organen, die Mitglieder des Promo-	Die Einführung des Promovierendenrates macht es notwendig, die Wahlperioden festzulegen. Vor dem Hintergrund der befristeten Verweildauer von Promovierenden an einer Hochschule und um keine Mitwirkungshemmisse

jährlich gewählt. Die Wahlperiode des Fakultätsrates, des Senates und des Erweiterten Senates beträgt 5 Jahre. Sie endet mit dem Zusammentritt des neu gewählten Organs. Der Rektor, die Prorektoren, die Dekane, die Prodekanen, die Studiendekane und die Gleichstellungsbeauftragten werden für 5 Jahre gewählt. Die Grundordnung kann vorsehen, dass die Vertreter der Gruppen nach § 50 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1, 2 und 4 in den Fakultätsräten, Dekane, Prodekanen und Studiendekane sowie Gleichstellungsbeauftragte für eine kürzere, mindestens aber dreijährige Amtszeit gewählt werden. Wurde der Gleichstellungsbeauftragte aus der Gruppe der Studenten gewählt, so beträgt seine Amtszeit ein Jahr.

vierendenrates und die Organe der Studentenschaft werden jährlich gewählt. Die Wahlperiode des Fakultätsrates, des Senates und des Erweiterten Senates beträgt 5 Jahre. Sie endet mit dem Zusammentritt des neu gewählten Organs. Der Rektor, die Prorektoren, die Dekane, die Prodekanen, die Studiendekane, **die Beauftragten für die Belange von Menschen mit Behinderung** und die Gleichstellungsbeauftragten werden für 5 Jahre gewählt. Die Grundordnung kann vorsehen, dass die Vertreter der Gruppen nach § 50 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1, 2 und 4 in den Fakultätsräten, Dekane, Prodekanen und Studiendekane, **Beauftragte für die Belange von Menschen mit Behinderung** sowie Gleichstellungsbeauftragte für eine kürzere, mindestens aber dreijährige Amtszeit gewählt werden. Wurde der Gleichstellungsbeauftragte **oder der Beauftragte für die Belange von Menschen mit Behinderung oder der Prorektor** aus der Gruppe der Studenten gewählt, so beträgt seine Amtszeit ein Jahr.

aufgrund zu langer Amtszeiten aufzubauen, wird die Wahlperiode für den Promovierendenrat auf ein Jahr festgelegt.

Der neu eingeführte § 55a normiert die Einrichtung eines Beauftragten für Menschen mit Behinderung. Die Regelungen der Buchstaben c und d sind eine diesbezüglich notwendige Ergänzung der geltenden Amtszeitregelungen und der Wahlperioden für die Beauftragten für Menschen mit Behinderung in den nach Mitgliedergruppen zusammengesetzten Organen.

Die Regelung stellt klar, dass die Amtszeit von Prorektoren, Gleichstellungsbeauftragten oder Beauftragten für die Belange von Menschen mit Behinderung ein Jahr beträgt, sofern diese Ämter von Studierenden ausgeübt werden.

(2) Der Kanzler wird für 8 Jahre bestellt. Die Mitglieder des Hochschulrates werden für 5 Jahre bestellt.	unverändert	
(3) Rektor, Prorektor oder Dekan führen nach Ablauf ihrer Amtszeit die Geschäfte bis zum Amtsantritt ihres jeweiligen Amtsnachfolgers unter Fortdauer ihres Dienstverhältnisses weiter. Dies gilt nicht im Falle ihrer Abwahl. Satz 1 gilt für verbeamtete Amtsträger nicht, wenn für sie ein Beendigungsgrund nach § 21 des Gesetzes zur Regelung des Statusrechts der Beamten und Beamten in den Ländern (Beamtenstatusgesetz – BeamtStG) vom 17. Juni 2008 (BGBl. I S. 1010), das durch Artikel 15 Abs. 16 des Gesetzes vom 5. Februar 2009 (BGBl. I S. 160, 263) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, vorliegt.	unverändert	
§ 53 Mitwirkung	unverändert	
§ 54 Beschlüsse		
(1) Organe sind beschlussfähig, wenn die Sitzung ordnungsgemäß einberufen wurde und mehr als die Hälfte der	unverändert	

<p>stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Ist das Organ danach nicht beschlussfähig, wird unter angemessener Ladungsfrist eine neue Sitzung mit demselben Gegenstand einberufen. In dieser Sitzung ist das Organ beschlussfähig; hierauf ist mit der Einberufung hinzuweisen. Die Grundordnung kann vorsehen, dass Fakultätsräte abweichend von Satz 2 den Beschluss in anderen als Berufungsangelegenheiten im Umlaufverfahren fassen können.</p>		
<p>(2) Beschlüsse werden mit der Mehrheit der Stimmen der Anwesenden gefasst, soweit dieses Gesetz nichts anderes bestimmt. Stimmrechtsübertragungen sind unzulässig.</p>	<p>unverändert</p>	
<p>(3) Beschlüsse des Senates und des Fakultätsrates in Angelegenheiten der Forschung, künstlerischer Entwicklungsvorhaben und der Berufung von Hochschullehrern bedürfen der Mehrheit der Stimmen der dem Organ angehörenden Hochschullehrer. In Angelegenheiten der Lehre, Forschung</p>	<p>(3) Beschlüsse des Senates und des Fakultätsrates in Angelegenheiten der Lehre, Forschung, künstlerischer Entwicklungsvorhaben und der Berufung von Hochschullehrern bedürfen der Mehrheit der Stimmen der dem Organ angehörenden Hochschullehrer. In Angelegenheiten der Lehre, Forschung</p>	<p>Die Einführung der paritätischen Besetzung der nach Mitgliedergruppen besetzten Gremien erfordert die Klarstellung, dass auch Entscheidungen in Fragen der Lehre, der Mehrheit der Hochschullehrenden bedürfen. Zudem wird die Regelung, dass die Hochschulen das Stimmrecht der sonstigen Mitarbeiter</p>

<p>und künstlerischer Entwicklungsvorhaben regelt die Hochschule das Stimmrecht der sonstigen Mitarbeiter durch Ordnung. Abweichend von Absatz 2 können Beschlüsse des Hochschulrates, die nicht unter § 86 Abs. 1 Satz 3 Nr. 1 bis 3 fallen, auch im Umlaufverfahren gefasst werden, wenn alle Mitglieder dem Umlaufverfahren zustimmen. Die Zustimmung muss dabei für jeden Beschluss gesondert erteilt werden.</p>	<p>und künstlerischer Entwicklungsvorhaben regelt die Hochschule das Stimmrecht der sonstigen Mitarbeiter durch Ordnung. Abweichend von Absatz 2 können Beschlüsse des Hochschulrates, die nicht unter § 86 Abs. 1 Satz 3 Nr. 1 bis 3 fallen, auch im Umlaufverfahren gefasst werden, wenn alle Mitglieder dem Umlaufverfahren zustimmen. Die Zustimmung muss dabei für jeden Beschluss gesondert erteilt werden.</p>	<p>in Fragen von Lehre, Forschung und künstlerischen Entwicklungsvorhaben durch Ordnung regeln, abgeschafft. Der Hochschulrat wird durch dieses Gesetz in seiner Funktion als beratendes Gremium geschärft und von seiner bisherigen Funktion bei Hochschulleitungswahlen – oder -abwählen entlastet. Die bisherige Regelung des § 54 Abs. 3, dass diesbezügliche Entscheidungen, nicht im Umlaufverfahren getroffen werden können, muss folglich gestrichen werden.</p>
	<p>(4) Beschlüsse des Senates und des Fakultätsrates in Angelegenheiten der Studienorganisation bedürfen der Zustimmung der Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Studienvertreter, anderenfalls der Zustimmung von zwei Dritteln der stimmberechtigten Mitglieder.</p>	<p>Entscheidungen in Fragen der Studienorganisation betreffen besonders die Gruppe der Studierenden. Entsprechend wird dieser Gruppe in dieser Frage im Senat und Fakultätsrat ein gesondertes Zustimmungserfordernis eingeräumt, dass allerdings mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der stimmberechtigten Mitglieder überstimmt werden kann.</p>
	<p>(5) Bei Einwänden der oder des Gleichstellungsbeauftragten oder der oder des Beauftragten für die Belange von Menschen mit Behinderung erfolgt die</p>	<p>Gleichstellung ist eine zentrale Aufgabe und beständige Herausforderung für die Hochschulen. Gleichermaßen gilt für die Berücksichtigung der Belange von</p>

	<p>Beschlussfassung durch den Senat und den Fakultätsrat erst in der Sitzung, die auf die Sitzung folgt, in der der Einwand vorgebracht wurde. Bleibt der Einwand unberücksichtigt, verfasst das beschlussfassende Gremium eine schriftliche Erklärung, in der die Gründe für die Nichtberücksichtigung dargestellt werden. Die Erklärung wird dem oder der Gleichstellungsbeauftragten oder dem oder der Beauftragten für die Belange von Menschen mit Behinderung zugeleitet. Die Sätze 1 bis 3 gelten nicht für den oder die Beauftragte für die Belange von Menschen mit Behinderung für die Berufung von Hochschullehrerinnen und Hochschullehrern.</p>	<p>Menschen mit Behinderung. Der Stärkung der Gleichstellungsbeauftragten und den neu eingeführten Beauftragten für die Belange von Menschen mit Behinderung kommt hierbei eine besondere Bedeutung zu. Im Falle der Änderung des §54 hat ein Einwand der Gleichstellungsbeauftragten oder der Beauftragten für die Belange von Menschen mit Behinderung zu einer anstehenden Entscheidung eines nach Mitgliedergruppen zusammengesetzten Organs eine aufschiebende Wirkung. Im Falle der Nichtberücksichtigung des Einwandes auf der folgenden Sitzung des Organs ist dies schriftlich zu begründen.</p>
§ 55 Gleichstellungsbeauftragte		
(1) Für die Hochschule und jede Fakultät werden jeweils ein Gleichstellungsbeauftragter und mindestens ein Stellvertreter gewählt. An einer Zentralen Einrichtung nach § 92 kann ein Gleichstellungsbeauftragter gewählt werden.	(1) Für die Hochschule, jede Fakultät und jede zentrale Einrichtung wird jeweils eine Gleichstellungsbeauftragte oder ein Gleichstellungsbeauftragter und mindestens eine Stellvertreterin oder ein Stellvertreter gewählt.	Gleichstellungsbeauftragte tragen maßgeblich zur Durchsetzung von tatsächlicher Chancengleichheit im Hochschulbereich bei. Allerdings sind ihre Aufgabenbeschreibungen und die sie betreffenden Entlastungsregelungen derzeit nur äußerst unbestimmt geregelt. Die Regelungen in Bezug auf die

		Aufgaben, die Zuständigkeiten, die Befugnisse und die Rahmenbedingungen der Arbeit der Gleichstellungsbeauftragten erfahren mit dieser Änderung eine deutliche Schärfung und werden zudem signifikant ausgeweitet. So werden die Gleichstellungsbeauftragten unter anderem mit der Vermeidung von unmittelbaren und mittelbaren Benachteiligungen, Belästigungen, sexuellen Belästigungen und Anweisungen zur Benachteiligung von Mitgliedern und Angehörigen der Hochschule aufgrund des Geschlechts und der sexuellen Identität beauftragt und werden verbindlich, mindestens im Umfang der Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit einer Vollzeitkraft, für ihre Tätigkeit freigestellt.
(2) Der Gleichstellungsbeauftragte wirkt in seinem Zuständigkeitsbereich auf die Herstellung der Chancengleichheit für Frauen und Männer und auf die Vermeidung von Nachteilen für Mitglieder und Angehörige der Hochschule hin. Er unterbreitet Vorschläge und nimmt Stellung zu allen die	(2) Die oder der Gleichstellungsbeauftragte wirkt auf die Herstellung der Chancengleichheit für Frauen und Männer hin, unterbreitet Vorschläge und nimmt Anregungen und Beschwerden entgegen. Sie oder er setzt sich für die Vermeidung von unmittelbaren und mittelbaren Benachteiligungen,	

<p>Belange der Gleichstellung berührenden Angelegenheiten, insbesondere in Berufungsverfahren und bei der Einstellung des wissenschaftlichen und künstlerischen Personals. Er hat das Recht auf Einsichtnahme in Bewerbungsunterlagen. Der Gleichstellungsbeauftragte der Fakultät ist berechtigt, an Sitzungen der Berufungskommissionen mit Rede- und Antragsrecht teilzunehmen.</p>	<p>Belästigungen, sexuellen Belästigungen und Anweisungen zur Benachteiligung im Sinne von § 3 des Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetzes vom 14. August 2006 (BGBl. I S. 1897), das zuletzt durch Artikel 8 des Gesetzes vom 3. April 2013 (BGBl. I S. 610) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, von Mitgliedern und Angehörigen der Hochschule aufgrund des Geschlechts und der sexuellen Identität, ein.</p>	
<p>(3) Der Gleichstellungsbeauftragte der Fakultät und mindestens ein Stellvertreter werden von den Mitgliedern der Fakultät gewählt. Wählbar sind Vertreter aller Mitgliedergruppen nach § 50 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 4. Der Gleichstellungsbeauftragte der Hochschule und seine Stellvertreter werden von den Gleichstellungsbeauftragten der Fakultäten und der Zentralen Einrichtungen nach § 92 gewählt.</p>	<p>(3) Die oder der Gleichstellungsbeauftragte hat ein Recht auf Auskunft in allen mit ihren oder seinen Aufgaben in Zusammenhang stehenden Angelegenheiten, einschließlich des Rechts auf entsprechende Akteneinsicht sowie auf Auskunft aus automatisierten Verfahren oder auf Einsicht in automatisierte Verfahren. Personalakten darf die oder der Gleichstellungsbeauftragte nur mit Einwilligung der betroffenen Beschäftigten einsehen. Sie oder er hat ein Recht auf Beteiligung an Stellenausschreibungen und an Auswahlverfahren, Teilnahme an</p>	

	Bewerbungsgesprächen und Einsicht in die Bewerbungsunterlagen einschließlich der Unterlagen von Bewerbern und Bewerberinnen, die nicht in die engere Auswahl einbezogen worden sind. An Sitzungen der Berufungskommission nimmt sie oder er mit Rede-, Antrags- und Stimmrecht teil.	
(4) Das Rektorat sorgt für angemessene Arbeitsbedingungen der Gleichstellungsbeauftragten und unterrichtet sie rechtzeitig über alles für die Erfüllung ihrer Aufgaben Erforderliche. Die Gleichstellungsbeauftragten sind zur Ausübung ihres Amtes von ihren sonstigen Dienstaufgaben angemessen zu entlasten. Die Entlastung kann auch nach Ablauf der Amtszeit als Freistellung für bis zu 2 Semester gewährt werden.	(4) Die oder der Gleichstellungsbeauftragte ist in der Ausübung ihrer oder seiner Tätigkeit weisungsfrei. Sie oder er darf bei der Erfüllung ihrer oder seiner Aufgaben nicht behindert und wegen ihrer oder seiner Tätigkeit nicht benachteiligt oder begünstigt werden. Dies gilt auch für ihre oder seine berufliche Entwicklung. Sie oder er ist frühzeitig und umfassend durch die Hochschule über alle die Gleichstellung von Frauen und Männern unmittelbar und mittelbar betreffenden strukturellen, organisatorischen und personellen Maßnahmen sowie über die entsprechenden Vorlagen, Berichte und Stellungnahmen zu informieren. Sie oder er ist berechtigt, an allen Sitzungen der Organe der Studentenschaft, des	

	Senates, des erweiterten Senates, des Hochschulrates und des Fakultätsrates mit beratender Stimme teilzunehmen.	
(5) Die Gleichstellungsbeauftragten der Hochschulen können eine Landeskonferenz bilden.	(5) Die oder der Gleichstellungsbeauftragte der Fakultät und die Stellvertreterin oder der Stellvertreter werden von den Mitgliedern der Fakultät gewählt. Die oder der Gleichstellungsbeauftragte der Hochschule und die Stellvertreterin oder der Stellvertreter werden von den Gleichstellungsbeauftragten der Fakultäten und der Zentralen Einrichtungen gewählt. Die oder der Gleichstellungsbeauftragte der Zentralen Einrichtung und die Stellvertreterin oder der Stellvertreter werden von den Mitgliedern der Zentralen Einrichtung gewählt. Wählbar sind Vertreterinnen und Vertreter aller Mitgliedergruppen nach § 50 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 bis 4.	
	(6) Die oder der Gleichstellungsbeauftragte wird von ihren oder seinen sonstigen dienstlichen Pflichten mindestens im Umfang von 50 Prozent eines Vollzeitäquivalents entlastet. Auf Antrag erfolgt die Freistellung bis zu 100 Prozent. Stellvertretende	

	<p>Gleichstellungsbeauftragte können auf Antrag in angemessenem Umfang von ihren Dienstpflichten freigestellt werden. Pro Fakultät darf nicht mehr als eine Stellvertreterin oder ein Stellvertreter freigestellt werden. Die Entlastung kann nach Ablauf der Amtszeit als Freistellung für bis zu zwei Semester gewährt werden. Studentinnen und Studenten erhalten eine Aufwandsentschädigung mindestens in Höhe der Vergütung für studentische Hilfskräfte nach näherer Regelung durch die Grundordnung.</p>	
	<p>(7) Die oder der Gleichstellungsbeauftragte der Hochschule berichtet dem Senat jährlich über ihre oder seine Tätigkeit.</p>	
	<p>(8) Die Gleichstellungsbeauftragten der Hochschulen können eine Landeskonferenz bilden.“</p>	
	<p>§ 55a Beauftragte für die Belange von Menschen mit Behinderung</p>	
	<p>(1) Für die Hochschule und für jede Fakultät wird ein Beauftragter oder eine Beauftragte für die Belange von Menschen mit Behinderungen und</p>	<p>Um die Interessen von Menschen mit Behinderung stärker zu berücksichtigen, wird die Bestellung von Beauftragten für die Belange von Menschen mit</p>

	<p>mindestens eine Stellvertreterin oder ein Stellvertreter gewählt.</p>	<p>Behinderung gesetzlich geregelt. Diese Beauftragten haben Rede- und Antragsrecht in den Organen der Studierendenschaft, dem Senat, dem erweiterten Senat, dem Hochschulrat und den Fakultätsräten. Die Beauftragten sind unter anderem zuständig für die Mitwirkung bei der Organisation der Lehr- und Studienbedingungen sowie bei der Planung und Ausführung von behindertengerechten technischen und baulichen Maßnahmen. Die Beauftragten berichten dem Senat regelmäßig über ihre Tätigkeit und den Stand der Beseitigung von Barrieren an der Hochschule und dem Zugang zu dieser. Ihnen sind die notwendigen Sach- und Personalmittel zur Verfügung zu stellen.</p>
	<p>(2) Die oder der Beauftragte für die Belange von Menschen mit Behinderung wirkt auf die Herstellung der Chancengleichheit für Menschen mit Behinderungen hin, unterbreitet Vorschläge und nimmt Anregungen und Beschwerden entgegen. Sie oder er setzt sich für die Vermeidung von unmittelbaren und mittelbaren Benachteiligungen,</p>	

	<p>Belästigungen und Anweisungen zur Benachteiligung im Sinne von § 3 des Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetzes von Mitgliedern und Angehörigen der Hochschule aufgrund einer Behinderung ein.</p>	
	<p>(3) Die oder der Beauftragte für die Belange von Menschen mit Behinderung wirkt bei der Planung und Organisation der Lehr- und Studienbedingungen nach den Bedürfnissen behinderter Mitglieder und Angehöriger der Hochschule mit, berät die Hochschule in allen Angelegenheiten, die Menschen mit Behinderungen mittelbar oder unmittelbar betreffen, berät Studienbewerberinnen und Studienbewerbern mit Behinderung und wirkt bei der Planung und Ausführung notwendiger behindertengerechter technischer und baulicher Maßnahmen mit.</p>	
	<p>(4) Die oder der Beauftragte für die Belange von Menschen mit Behinderung hat ein Recht auf Auskunft in allen mit ihren oder seinen Aufgaben in Zusammenhang stehenden Angelegenheiten, einschließlich des</p>	

	<p>Rechts auf entsprechende Akteneinsicht sowie auf Auskunft aus automatisierten Verfahren oder auf Einsicht in automatisierte Verfahren. Personalakten darf die oder der Beauftragte für die Belange von Menschen mit Behinderung nur mit Einwilligung der betroffenen Beschäftigten einsehen. Sie oder er hat das Recht zur Stellungnahme gegenüber allen Organen der Hochschule in allen Angelegenheiten, die die Belange der behinderten Mitglieder und Angehörigen der Hochschule unmittelbar und mittelbar berühren.</p>	
	<p>(5) Die oder der Beauftragte für die Belange von Menschen mit Behinderung ist in der Ausübung ihrer oder seiner Tätigkeit weisungsfrei. Sie oder er darf bei der Erfüllung ihrer oder seiner Aufgaben nicht behindert und wegen ihrer oder seiner Tätigkeit nicht benachteiligt oder begünstigt werden. Dies gilt auch für ihre oder seine berufliche Entwicklung. Sie oder er ist frühzeitig und umfassend durch die Hochschule über alle die Belange von behinderten Mitgliedern und Angehörigen der Hochschule unmittelbar und mittelbar</p>	

	<p>betreffenden strukturellen, organisatorischen und personellen Maßnahmen sowie über die entsprechenden Vorlagen, Berichte und Stellungnahmen zu informieren. Sie oder er ist berechtigt, an allen Sitzungen der Organe der Studentenschaft, des Senates, des erweiterten Senates, des Hochschulrates und des Fakultätsrates mit beratender Stimme teilzunehmen.</p>	
	<p>(6) Die oder der Beauftragte der Fakultät für die Belange von Menschen mit Behinderung und eine Stellvertreterin oder ein Stellvertreter werden von den Mitgliedern der Fakultät gewählt. Die oder der Beauftragte der Hochschule für die Belange von Menschen mit Behinderung und eine Stellvertreterin oder ein Stellvertreter werden von den Beauftragten für die Belange von Menschen mit Behinderung der Fakultäten und der Zentralen Einrichtungen gewählt. Die oder der Beauftragte für die Belange von Menschen mit Behinderung der Zentralen Einrichtung und die Stellvertreterin oder der Stellvertreter werden von den Mitgliedern der Zentralen Einrichtung</p>	

	<p>gewählt. Wählbar sind Vertreterinnen und Vertreter aller Mitgliedergruppen nach § 50 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 bis 4.</p>	
	<p>(7) Die oder der Beauftragte der Hochschule für die Belange von Menschen mit Behinderung wird von ihren oder seinen sonstigen dienstlichen Pflichten mindestens im Umfang von 50 Prozent eines Vollzeitäquivalents entlastet. Auf Antrag erfolgt die Freistellung bis zu 100 Prozent. Stellvertretende Beauftragte der Hochschule für die Belange von Menschen mit Behinderung können auf Antrag in angemessenem Umfang von ihren Dienstpflichten freigestellt werden. Die oder der Beauftragte der Fakultät für die Belange von Menschen mit Behinderung ist angemessen von seinen sonstigen dienstlichen Pflichten zu entlasten. Die Entlastung kann nach Ablauf der Amtszeit als Freistellung für bis zu zwei Semester gewährt werden. Studentinnen und Studenten erhalten eine Aufwandsentschädigung mindestens in Höhe der Vergütung für studentische Hilfskräfte nach näherer Regelung durch die</p>	

	Grundordnung.	
	(8) Die oder der Beauftragte der Hochschule für die Belange von Menschen mit Behinderung berichtet dem Senat jährlich über ihre oder seine Tätigkeit, insbesondere über die Entwicklungen zur Beseitigung von Barrieren in der Hochschule und beim Zugang zur Hochschule.	
	(9) Die Beauftragten der Hochschulen für die Belange von Menschen mit Behinderung können eine Landeskonferenz bilden.	
§ 56 Öffentlichkeit, Verschwiegenheit		
(1) Der Senat und der Erweiterte Senat tagen hochschulöffentlich, der Fakultätsrat fakultätsöffentlich. Die Öffentlichkeit kann ausgeschlossen werden. Die anderen Organe tagen in der Regel nichtöffentliche. Das Nähere regelt die Grundordnung.	(1) Der Senat und der Erweiterte Senat tagen hochschulöffentlich, der Fakultätsrat fakultätsöffentlich. Die Öffentlichkeit kann durch Beschluss ausgeschlossen werden. Die anderen Organe tagen in der Regel nichtöffentliche. Das Nähere regelt die Grundordnung	Die Regelung stellt klar, dass ein Ausschluss der Hochschulöffentlichkeit von Sitzungen des Senates, des Erweiterten Senates und des Fakultätsrates nur durch einen Beschluss des jeweiligen Gremiums möglich ist.
(2) Personal- und Prüfungsangelegenheiten werden nichtöffentliche behandelt. In Personalangelegenheiten ist geheim	unverändert	

abzustimmen.		
(3) Die Beteiligten sind zur Verschwiegenheit über die Gegenstände nichtöffentlicher Sitzungen verpflichtet.	unverändert	
Teil 6 Personal		
§ 57 Allgemeine Bestimmungen	unverändert	
§ 58 Berufungsvoraussetzungen für Professoren	unverändert	
§ 59 Ausschreibung	unverändert	
§ 60 Berufung von Professoren		
(1) Die Professoren werden vom Rektor berufen. Die Zuständigkeit für die beamtenrechtliche Ernennung bleibt davon unberührt. § 105 bleibt unberührt.	unverändert	
(2) Zur Vorbereitung des Berufungsvorschlages setzt der Fakultätsrat nach Anhörung des Rektorates eine Berufungskommission ein. Der Berufungskommission muss mindestens ein externer Sachverständiger angehören. In der Berufungskommission verfügen die Professoren über die Mehrheit von einem	(2) Zur Vorbereitung des Berufungsvorschlages setzt der Fakultätsrat nach Anhörung des Rektorates eine Berufungskommission ein. Der Berufungskommission muss mindestens ein externer Sachverständiger angehören. In der Berufungskommission verfügen die Professoren über die Mehrheit von einem	Die Regelungen zur Zusammensetzung der Berufungskommissionen sind derzeit unzureichend ausgestaltet. So sollen Mitgliedergruppen abseits der Professorenschaft lediglich „angemessen“ vertreten sein. Die Neuregelung behebt diesen Missstand indem sie verbindlich festlegt, welche Mitglieder in welcher

Mehrheit von einem Sitz, die Mitgliedergruppen nach § 50 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 bis 4 sind angemessen vertreten. Der Vorsitzende der Berufungskommission wird vom Rektor im Einvernehmen mit dem Fakultätsrat bestimmt. Kommt das Einvernehmen innerhalb einer Frist von einem Monat nach Ablauf der Bewerbungsfrist nicht zustande, entscheidet der Rektor über den Vorsitz.	Sitz, die Mitgliedergruppen nach § 50 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 bis 4 sind angemessen vertreten. In der Berufungskommission verfügen die Professorinnen und Professoren über die Mehrheit der Stimmen. Ihr müssen außerdem mindestens eine externe sachverständige Person, eine akademische Mitarbeiterin oder ein akademischer Mitarbeiter, die oder der Gleichstellungsbeauftragte der Fakultät sowie eine Studierende oder ein Studierender angehören. Frauen müssen angemessen vertreten sein. Der Vorsitzende der Berufungskommission wird vom Rektor im Einvernehmen mit dem Fakultätsrat bestimmt. Kommt das Einvernehmen innerhalb einer Frist von einem Monat nach Ablauf der Bewerbungsfrist nicht zustande, entscheidet der Rektor über den Vorsitz.	Mindestzahl vertreten sein müssen. Das Letztentscheidungsrecht der Rektorin/des Rektors über den Vorsitz der Berufungskommission bei fehlendem Einvernehmen wird aufgehoben.
(3) Die Berufungskommission erstellt innerhalb von 9 Monaten nach Ablauf der Bewerbungsfrist auf der Grundlage externer Gutachten und einer vergleichenden Würdigung einen begründeten Berufungsvorschlag, der 3 Namen enthalten soll, und gibt ihn dem	unverändert	

Rektor zur Kenntnis. Bei Nichteinhaltung der Frist entscheidet der Rektor über die Einstellung des Berufungsverfahrens. Der Berufungsvorschlag kann auch Namen von Personen enthalten, die sich nicht beworben haben. An der Hochschule Beschäftigte können nur in begründeten Ausnahmefällen vorgeschlagen werden. Ein Ausnahmefall liegt insbesondere vor, wenn der Vorgeschlagene sich in seiner Befähigung deutlich von anderen Bewerbern abhebt oder bereits einen Ruf an eine andere Hochschule oder eine Forschungseinrichtung erhalten hat. Diese Einschränkung gilt nicht

1. für die Berufung eines Professors an einer Fachhochschule in ein zweites Professorenamt,
2. für Juniorprofessoren, die an einer anderen Hochschule promoviert haben oder vor ihrer Einstellung mindestens 2 Jahre außerhalb der Hochschule wissenschaftlich tätig waren, und
3. für einen Vertreter der Professur, wenn dessen Beschäftigungsverhältnis

<p>mit der Hochschule nur für die Dauer der Vertretung besteht.</p> <p>Die Begründung des Berufungsvorschlags muss die Bewertung der Lehrleistung und der Forschungsleistung oder künstlerischen Leistung sowie der Lehrevaluationen enthalten. Der Rektor entscheidet über den Fortgang des Berufungsverfahrens.</p>		
<p>(4) Der Fakultätsrat beschließt über den Berufungsvorschlag der Berufungskommission und leitet den Beschluss innerhalb eines Monats nach der Entscheidung des Rektors nach Absatz 3 Satz 8 an diesen weiter. Vor dem Beschluss über die Berufung von Professoren, die Aufgaben der Krankenversorgung im Universitätsklinikum wahrnehmen sollen, ist das Einvernehmen des Vorstandes des Universitätsklinikums einzuholen. Das Einvernehmen ist zu erteilen, wenn keine begründeten Zweifel an der Eignung des Vorgeschlagenen für die im Universitätsklinikum zu erfüllende Aufgabe bestehen. Der Rektor ist an den</p>	<p>(4) Der Fakultätsrat beschließt über den Berufungsvorschlag der Berufungskommission und leitet den Beschluss innerhalb eines Monats nach der Entscheidung des Rektors nach Absatz 3 Satz 8 an diesen weiter. Vor dem Beschluss über die Berufung von Professoren, die Aufgaben der Krankenversorgung im Universitätsklinikum wahrnehmen sollen, ist das Einvernehmen des Vorstandes des Universitätsklinikums einzuholen. Das Einvernehmen ist zu erteilen, wenn keine begründeten Zweifel an der Eignung des Vorgeschlagenen für die im Universitätsklinikum zu erfüllende Aufgabe bestehen. Der Rektor ist an den</p>	<p>Derzeit ist die Rektorin/der Rektor an den Berufungsvorschlag des Fakultätsrates nicht gebunden. Dies widerspricht dem Anspruch, dass die – nach diesem Gesetz paritätisch besetzten – Fakultätsräte den größten Einblick in die Belange und Interessen ihrer Fakultät haben und entsprechend auch ihre Berufungsvorschläge bindende Wirkung erhalten müssen. Die Rektorin/der Rektor führt die Berufungsverhandlungen auf Grundlage dieses Vorschlages. Im Falle des Scheiterns der Berufungsverhandlungen erfolgt ein neuer Berufungsvorschlag durch die Berufungskommission. Im Falle des Ausbleibens eines neuen</p>

<p>Beschluss des Fakultätsrates nicht gebunden. Will er vom Beschluss des Fakultätsrates abweichen, ist dies vor der Entscheidung mit dem Dekan zu erörtern. Beabsichtigt der Rektor, einen der Vorgeschlagenen zu berufen, führt er oder ein von ihm beauftragtes Mitglied des Rektorates die Berufungsverhandlungen. Er kann eine Frist für die Rufannahme bestimmen. oder lehnen die Vorgeschlagenen eine Berufung ab, ist die Berufungskommission zu einem neuen Berufungsvorschlag aufzufordern. Andernfalls stellt der Rektor das Berufungsverfahren im Einvernehmen mit dem Senat ein.</p>	<p>Beschluss des Fakultätsrates nicht gebunden. Will er vom Beschluss des Fakultätsrates abweichen, ist dies vor der Entscheidung mit dem Dekan zu erörtern. Der Rektor oder ein von ihm beauftragtes Mitglied des Rektorates führt die Berufungsverhandlungen mit der oder dem Vorgeschlagenen. Er kann eine Frist für die Rufannahme bestimmen. Beruft der Rektor keinen der Vorgeschlagenen Scheitern die Berufungsverhandlungen oder lehnen die Vorgeschlagenen eine Berufung ab, ist die Berufungskommission zu einem neuen Berufungsvorschlag aufzufordern. Andernfalls stellt der Rektor das Berufungsverfahren im Einvernehmen mit dem Senat ein. Macht die Berufungskommission innerhalb von 6 Monaten keinen neuen Berufungsvorschlag, stellt der Rektor das Berufungsverfahren im Einvernehmen mit dem Senat ein.</p>	<p>Berufungsvorschläge binnen einer Frist von sechs Monaten, wird das Berufungsverfahren im Einvernehmen mit dem Senat eingestellt.</p>
<p>(5) Einzelheiten des Berufungsverfahrens regelt die Hochschule durch Ordnung.</p>	<p>unverändert</p>	
<p>(6) Für die übergangsweise</p>	<p>unverändert</p>	

Wahrnehmung der Aufgaben einer Professorenstelle gelten die Absätze 1 bis 5 nicht.		
(7) Die personelle und sächliche Ausstattung der Aufgabenbereiche von Professoren wird befristet für bis zu 5 Jahre festgelegt. Berufungszusagen stehen unter dem Vorbehalt der Mittelbewilligung durch den Landtag sowie staatlicher Maßgaben zur Verteilung von Stellen und Mitteln. In der Vergangenheit unbefristet erteilte Berufungszusagen sind zu überprüfen und nach Satz 1 zu befristen.	unverändert	
§ 61 Außerordentliche Berufung von Professoren		
(1) Abweichend von den §§ 59 und 60 Abs. 2 bis 4, 7 Satz 1 kann der Rektor nach Anhörung des Senates und des Fakultätsrates mit Zustimmung des Hochschulrates die außerordentliche Berufung eines Wissenschaftlers, der sein Fachgebiet nachweislich geprägt hat, einleiten, um einen profilbildenden Bereich der Hochschule aufzubauen, zu	(1) Abweichend von den §§ 59 und 60 Abs. 2 bis 4, 7 Satz 1 kann der Rektor nach Anhörung des Senates und des Fakultätsrates mit Zustimmung des Hochschulrates die außerordentliche Berufung eines Wissenschaftlers, der sein Fachgebiet nachweislich geprägt hat, einleiten, um einen profilbildenden Bereich der Hochschule aufzubauen, zu	Die Zustimmung des Hochschulrates bei der außerordentlichen Berufung entfällt. Dies trägt dem Ziel Rechnung, dass der Hochschulrat in seiner Rolle als beratendes Gremium in strategischen Fragen, die die Hochschule als Ganzes betreffen, gestärkt werden soll.

erneuern oder nachhaltig zu stärken.	erneuern oder nachhaltig zu stärken.	
(2) Zur Vorbereitung des Berufungsvorschlages setzt der Rektor eine Findungskommission ein. Ihr gehören mindestens 4 externe, auf dem Fachgebiet anerkannte Wissenschaftler mit Stimmrecht und der Gleichstellungsbeauftragte der Hochschule mit beratender Stimme an.	unverändert	
(3) Die Findungskommission benennt dem Rektor Wissenschaftler, die den mit der zu besetzenden Professorenstelle verbundenen Qualitätsstandards in Forschung und Lehre in überdurchschnittlicher Weise gerecht werden und aufgrund ihrer Erfahrung und bisherigen Leistungen erwarten lassen, dass sie das Profil von Fakultät und Hochschule sowie die Qualität von Forschung und Lehre stärken. Der Vorschlag ist umfassend zu begründen. Stimmt der Rektor dem Fortgang des Verfahrens zu, beauftragt die Findungskommission in der Regel mindestens 6 externe anerkannte Wissenschaftler, Gutachten über die von	unverändert	

ihr vorgeschlagenen Wissenschaftler zu erstellen. Auf der Grundlage dieser Gutachten und eines wertenden Vergleiches mit internationalen Qualitätsstandards unterbreitet die Findungskommission einen Berufungsvorschlag. Der Rektor kann nach Anhörung des Fakultätsrates einen Wissenschaftler berufen, wenn nach dem Ergebnis der Gutachten und der vergleichenden Würdigung durch die Findungskommission dessen Leistungen in Forschung und Lehre mindestens den Leistungen der anderen von der Findungskommission benannten Wissenschaftler entsprechen.		
§ 62 Gemeinsame Berufungen	unverändert	
§ 63 Einstellungs- und Ernennungsvoraussetzungen für Juniorprofessoren	unverändert	
§ 64 Einstellung oder Ernennung von Juniorprofessoren	unverändert	
§ 65 Außerplanmäßige Professoren, Honorarprofessoren	unverändert	
§ 66 Lehrbeauftragte		

Zur Ergänzung des Lehrangebotes, an Kunsthochschulen auch zur Erbringung des Lehrangebotes, können Lehraufträge erteilt werden. Die Lehrbeauftragten nehmen die ihnen übertragenen Lehraufgaben selbständig wahr. Mit der Erteilung eines Lehrauftrages wird kein Dienstverhältnis begründet. Ein Lehrbeauftragter hat Anspruch auf eine angemessene Vergütung; dies gilt nicht, wenn die durch den Lehrauftrag entstehende Belastung bei der Bemessung der Dienstaufgaben eines im öffentlichen Dienst Tätigen entsprechend berücksichtigt wird.	Zur Ergänzung des Lehrangebotes, an Kunsthochschulen auch zur Erbringung des Lehrangebotes, können Lehraufträge erteilt werden. Die Lehrbeauftragten nehmen die ihnen übertragenen Lehraufgaben selbständig wahr. Mit der Erteilung eines Lehrauftrages wird kein Dienstverhältnis begründet. Ein Lehrbeauftragter hat Anspruch auf eine angemessene Vergütung, die in der Höhe der durchschnittlichen Vergütung der wissenschaftlichen und künstlerischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter an Hochschulen im Freistaat Sachsen entspricht ; dies gilt nicht, wenn die durch den Lehrauftrag entstehende Belastung bei der Bemessung der Dienstaufgaben eines im öffentlichen Dienst Tätigen entsprechend berücksichtigt wird.	Die Vergütungsregelungen für Lehrbeauftragte werden in der gestalt konkretisiert, dass die Entlohnung mindestens der durchschnittlichen Vergütung der angestellten wissenschaftlichen und künstlerischen Mitarbeiter entspricht. Dies behebt die derzeit bestehende Regelungsunschärfe, nach der die Vergütung der Lehrbeauftragten lediglich angemessen zu sein hat.
§ 67 Dienstaufgaben der Hochschullehrer	unverändert	
§ 68 Freistellung der Professoren von Dienstaufgaben	unverändert	
§ 69 Dienstrechtliche Stellung der Professoren	unverändert	
§ 70 Dienstrechtliche Stellung der	unverändert	

Juniorprofessoren		
§ 71 Wissenschaftliche und künstlerische Mitarbeiter		
(1) Wissenschaftliche und künstlerische Mitarbeiter sind einer Fakultät, Zentralen Einrichtung oder dem Aufgabengebiet eines Hochschullehrers zugeordnete Beschäftigte, die wissenschaftliche oder künstlerische Dienstleistungen in Wissenschaft, Kunst, Forschung, Lehre und Weiterbildung, in den medizinischen Fächern zusätzlich in der Krankenversorgung erbringen. Wissenschaftliche und künstlerische Mitarbeiter sind an die Weisungen des jeweiligen Leiters ihres Aufgabengebiets gebunden und erbringen ihre Dienstleistungen unter dessen fachlicher Verantwortung. Ihnen kann vom jeweiligen Leiter ihres Aufgabengebiets nach Maßgabe ihrer Fähigkeiten und Leistungen die selbständige Wahrnehmung von Aufgaben in Forschung, Kunst und Lehre übertragen werden.	(1) Wissenschaftliche und künstlerische Mitarbeiter sind <ins>in der Regel</ins> einer Fakultät, Zentralen Einrichtung oder <ins>einer anderen organisatorischen Grundeinheit</ins> dem Aufgabengebiet <ins>eines Hochschullehrers</ins> zugeordnete Beschäftigte, die wissenschaftliche oder künstlerische Dienstleistungen in Wissenschaft, Kunst, Forschung, Lehre und Weiterbildung, in den medizinischen Fächern zusätzlich in der Krankenversorgung erbringen. Wissenschaftliche und künstlerische Mitarbeiter sind an die Weisungen des jeweiligen Leiters ihres Aufgabengebiets gebunden und erbringen ihre Dienstleistungen unter dessen fachlicher Verantwortung. Ihnen kann vom jeweiligen Leiter ihres Aufgabengebiets nach Maßgabe ihrer Fähigkeiten und Leistungen die selbständige Wahrnehmung von Aufgaben in Forschung, Kunst und Lehre übertragen	Mit dieser Regelung wird das derzeit praktizierte Lehrstuhlprinzip bei der Zuordnung von wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern zugunsten einer Zuordnung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zu einer Fakultät, einem Institut oder zentralen Einrichtung abgelöst. Damit wird das Ziel einer größeren Unabhängigkeit der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter von einer Lehrstuhlinhaberin oder einem Lehrstuhlinhaber verfolgt.

	werden.	
(2) Zu den wissenschaftlichen und künstlerischen Dienstleistungen gehört, Studenten Fachwissen und praktische Fertigkeiten zu vermitteln und sie in der Anwendung wissenschaftlicher und künstlerischer Methoden zu unterweisen, soweit dies das Lehrangebot nach § 16 erfordert. Befristet beschäftigten wissenschaftlichen Mitarbeitern sind auch Aufgaben zu übertragen, die die Vorbereitung einer Promotion oder die Erbringung zusätzlicher wissenschaftlicher Leistungen nach § 58 Abs. 1 Nr. 4 Buchst. a und b fördern. Mindestens ein Drittel der Arbeitszeit ist ihnen zu eigener wissenschaftlicher Arbeit im Rahmen ihrer Dienstaufgaben zu belassen. Die Sätze 2 und 3 gelten für befristet beschäftigte künstlerische Mitarbeiter entsprechend.	unverändert	
(3) Einstellungsvoraussetzung für wissenschaftliche und künstlerische Mitarbeiter ist neben den allgemeinen dienstrechtlichen Voraussetzungen in der Regel ein abgeschlossenes	unverändert	

Hochschulstudium.		
(4) Wissenschaftliche und künstlerische Mitarbeiter können in einem befristeten oder unbefristeten Arbeitnehmerverhältnis eingestellt werden.	(4) Wissenschaftliche und künstlerische Mitarbeiter können in einem befristeten oder unbefristeten Arbeitnehmerverhältnis eingestellt werden. Die Dauer eines befristeten Arbeitnehmerverhältnisses soll mindestens zwei Jahre betragen. Ein befristetes Arbeitnehmerverhältnis, das überwiegend aus Mitteln Dritter finanziert wird, wird in der Regel für die Dauer der Bewilligung der Projektlaufzeit abgeschlossen. Kürzere Vertragslaufzeiten sind in begründeten Ausnahmefällen möglich.	Für befristete Arbeitsverhältnisse von wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern wird eine Mindestvertragslaufzeit von zwei Jahren festgelegt. Arbeitsverhältnisse in Drittmittelprojekten, die befristet geschlossen werden, werden mit dieser Ergänzung im Regelfall für die Dauer der Projektbewilligung geschlossen. Diese Neuregelung verschaffen den in diesen Projekten angestellten Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern ein größeres Maß an Planungssicherheit. Im Falle einer begründeten Ausnahme kann von diesen Regeln abgewichen werden.
(5) Wissenschaftliche und künstlerische Mitarbeiter können zur Weiterqualifizierung als Akademische Assistenten nach § 72 beschäftigt werden.	unverändert	
§ 72 Akademische Assistenten	unverändert	
§ 73 Dienstrechtliche Stellung der Akademischen Assistenten	unverändert	

§ 74 Lehrkräfte für besondere Aufgaben	unverändert	
§ 75 Regelung der Dienstaufgaben	unverändert	
§ 76 Nebentätigkeit	unverändert	
§ 77 Dienstrechtliche Sonderregelung für das wissenschaftliche und künstlerische Personal	unverändert	
§ 78 Gemeinsame Bestimmungen für das Hochschulpersonal	unverändert	
§ 79 Wissenschaftliche Redlichkeit	unverändert	
Teil 7 Aufbau und Organisation der Hochschule		
Abschnitt 1 Zentrale Organe		
§ 80 Zentrale Organe der Hochschule	unverändert	
§ 81 Senat		
(1) Der Senat ist zuständig für 1. die Beschlussfassung über Ordnungen der Hochschule nach § 13 Abs. 3, 2. die Beantragung der Abwahl des Rektors beim Erweiterten Senat, 3. die Wahl und Abwahl der Prorektoren, 4. die Stellungnahmen zu Vorschlägen des Rektors für die Bestellung des Kanzlers,	(1) Der Senat ist zuständig für 1. die Beschlussfassung über Ordnungen der Hochschule nach § 13 Abs. 3, 2. die Beantragung der Abwahl des Rektors beim Erweiterten Senat, 3. die Wahl und Abwahl der Prorektoren, die Beantragung der Abwahl der Prorektoren beim Erweiterten Senat, 4. die Stellungnahmen zu Vorschlägen	Dem Senat wird die Beschlussfassung über den Wirtschaftsplan und die Festlegung des Fächer- und Studienangebotes, in Fragen von fakultätsübergreifender Bedeutung, sowie die Genehmigung des Jahresabschlusses übertragen. Damit wird der Anspruch der geltenden Rechtsprechung umgesetzt, dass diese Entscheidungen zum Schutz

5. die Vorschläge für die Berufung von Mitgliedern des Hochschulrates, 6. die Stellungnahme zum Wirtschaftsplanentwurf, 7. die Stellungnahmen zu allen wissenschaftlichen und künstlerischen Angelegenheiten, die nicht nur eine Fakultät betreffen, 8. Entscheidungen von grundsätzlicher Bedeutung in Angelegenheiten der Förderung des wissenschaftlichen und künstlerischen Nachwuchses, 9. Entscheidungen von grundsätzlicher Bedeutung in Angelegenheiten der Lehre, Forschung oder Kunst, soweit diese nicht nur eine Fakultät betreffen, 10. die Festlegung der von der Hochschule zu vergebenden Hochschulgrade nach § 39, 11. die Aufstellung von Grundsätzen für die Evaluation der Lehre, 12. die Wahl und Bestellung von Beauftragten der Hochschule; § 83 Abs. 3 Satz 2 und 3 sowie § 88 Abs. 4 Satz 5 bleiben unberührt, 13. die Formulierung von Grundsätzen der Organisation des Lehr- und Stu-	des Rektors für die Bestellung des Kanzlers, 5. die Vorschläge für die Berufung von Mitgliedern des Hochschulrates, 6. die Stellungnahme zum Wirtschaftsplanentwurf, Die Beschlussfassung über den Wirtschaftsplan, 7. die Stellungnahmen-Beschlussfassung zu allen wissenschaftlichen und künstlerischen Angelegenheiten, die nicht nur eine Fakultät betreffen, 8. Entscheidungen von grundsätzlicher Bedeutung in Angelegenheiten der Förderung des wissenschaftlichen und künstlerischen Nachwuchses, 9. Entscheidungen von grundsätzlicher Bedeutung in Angelegenheiten der Lehre, Forschung oder Kunst, soweit diese nicht nur eine Fakultät betreffen, 10. die Festlegung der von der Hochschule zu vergebenden Hochschulgrade nach § 39, 11. die Aufstellung von Grundsätzen für die Evaluation der Lehre, 12. die Wahl und Bestellung von Beauftragten der Hochschule; § 83 Abs. 3 Satz 2 und 3 sowie § 88 Abs. 4 Satz 5	der verfassungsrechtlich garantierten Freiheit von Forschung und Lehre in den Gremien gefällt werden müssen, in denen die Hochschullehrer vertreten sind.
--	---	---

<p>dienbetriebes,</p> <p>14. die Stellungnahme zur Festlegung des Fächer- und Studienangebotes durch das Rektorat,</p> <p>15. die Stellungnahme zur Stellenausstattung der Fakultäten,</p> <p>16. 16. die Beschlussfassung über die Entwicklungsplanung der Hochschule,</p> <p>17. die Stellungnahme zum Tätigkeitsbericht des Gleichstellungsbeauftragten,</p> <p>18. die Stellungnahme zum Jahresbericht des Studentenwerkes.</p> <p>Näheres zu den Nummern 8 und 9 kann die Grundordnung regeln.</p>	<p>bleiben unberührt,</p> <p>13. die Formulierung von Grundsätzen der Organisation des Lehr- und Studienbetriebes,</p> <p>14. die Stellungnahme zur Festlegung des Fächer- und Studienangebotes durch das Rektorat, die Beschlussfassung zur Festlegung des Fächer- und Studienangebotes</p> <p>15. die Stellungnahme zur Stellenausstattung der Fakultäten,</p> <p>16. die Beschlussfassung über die Entwicklungsplanung der Hochschule,</p> <p>17. die Stellungnahme zum Tätigkeitsbericht des Gleichstellungsbeauftragten,</p> <p>18. die Stellungnahme zum Jahresbericht des Studentenwerkes,</p> <p>19. die Genehmigung des Jahresabschlusses.</p> <p>Näheres zu den Nummern 8 und 9 kann die Grundordnung regeln.</p>	
<p>(2) Der Senat hat bis zu 21 stimmberechtigte Mitglieder (Senatoren). Sie sind gewählte Vertreter jeder Mitgliedergruppe nach § 50 Abs. 1. Die Zahl und die Verteilung der Sitze auf die</p>	<p>(2) Der Senat hat bis zu 21 stimmberechtigte Mitglieder (Senatoren). Sie sind gewählte Vertreter jeder Mitgliedergruppe nach § 50 Abs. 1. Die Zahl und die Verteilung der Sitze auf die</p>	<p>Die Sitzverteilung im akademischen Senat wird auf eine paritätische Besetzung der Mitgliedergruppen überführt. Die oder der Gleichstellungsbeauftragte erhält einenstimmberechtigten Sitz im Senat.</p>

Mitgliedergruppen bestimmt die Grundordnung. Für die Hochschullehrer sind so viele Sitze vorzusehen, dass sie über die Mehrheit von einem Sitz verfügen. Juniorprofessoren sollen angemessen vertreten sein. Die Prorektoren, der Kanzler, die Dekane und der Gleichstellungsbeauftragte der Hochschule gehören dem Senat nur mit beratender Stimme an. Auch der Rektor gehört dem Senat nur mit beratender Stimme an, er entscheidet jedoch bei Stimmengleichheit. Ein stimmberechtigtes Mitglied des Senates kann nicht auch zum Dekan, Rektor oder Prorektor gewählt oder zum Kanzler bestellt werden.	Mitgliedergruppen bestimmt die Grundordnung. Für die Hochschullehrer sind so viele Sitze vorzusehen, dass sie über die Mehrheit von einem Sitz verfügen. Die Sitze sind so zu verteilen, dass alle Mitgliedergruppen in gleicher Zahl vertreten sind. Juniorprofessoren sollen angemessen vertreten sein. Die Prorektoren, der Kanzler, die Dekane und der Gleichstellungsbeauftragte der Hochschule Rektor gehören dem Senat nur mit beratender Stimme an. Auch der Rektor gehört dem Senat nur mit beratender Stimme an, er entscheidet jedoch bei Stimmengleichheit. Der oder die Gleichstellungsbeauftragte der Hochschule ist stimmberechtigtes Mitglied des Senates. Ein stimmberechtigtes Mitglied des Senates kann nicht auch zum Dekan, Rektor oder Prorektor gewählt oder zum Kanzler bestellt werden.	
(3) Der Rektor bereitet die Sitzungen des Senates und seiner Kommissionen vor und führt den Vorsitz im Senat. Der Senat kann zur Vorbereitung seiner Entscheidungen Kommissionen und	unverändert	

Beauftragte einsetzen.		
(4) Beschlüsse in Angelegenheiten der Studienorganisation bedürfen der Zustimmung der Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Studentenvertreter, andernfalls der Zustimmung von zwei Dritteln der stimmberechtigten Mitglieder.	(4) Beschlüsse in Angelegenheiten der Studienorganisation bedürfen der Zustimmung der Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Studentenvertreter, andernfalls der Zustimmung von zwei Dritteln der stimmberechtigten Mitglieder.	Das studentische Veto bei Angelegenheiten der Studienorganisation wird in diesem Gesetzentwurf bereits in der Neuregelung des § 53 geregelt und wird redaktionell an dieser Stelle gestrichen.
(5) Das Rektorat und der Hochschulrat haben dem Senat auf Anforderung in schriftlicher Form über alle Angelegenheiten der Hochschule zu berichten.	(5) (4) Das Rektorat und der Hochschulrat haben dem Senat auf Anforderung in schriftlicher Form über alle Angelegenheiten der Hochschule zu berichten.	
§ 81a Erweiterter Senat		
(1) Der Erweiterte Senat setzt sich aus den stimmberechtigten Mitgliedern des Senates nach § 81 Abs. 2 Satz 1 und 3 zusammen; hinzu kommt mindestens eine gleiche Anzahl von gewählten Vertretern der Gruppen nach § 50 Abs. 1 Satz 1. Die Anzahl und Verteilung der Sitze nach Satz 1 Halbsatz 2 auf die Mitgliedergruppen bestimmt die Grundordnung. Für die	(1) Der Erweiterte Senat setzt sich aus den stimmberechtigten Mitgliedern des Senates nach § 81 Abs. 2 Satz 1 und 3 § 81 Absatz 2 Satz 1, 3 und 7 zusammen; hinzu kommt mindestens eine gleiche Anzahl von gewählten Vertretern der Gruppen nach § 50 Abs. 1 Satz 1. Die Anzahl und Verteilung der Sitze nach Satz 1 Halbsatz 2 auf die Mitgliedergruppen bestimmt die Grundordnung. Für	Neben einigen notwendigen redaktionellen Änderungen wird mit dieser Neuregelung die Sitzverteilung im Erweiterten Senat auf eine paritätische Besetzung der Mitgliedergruppen überführt. Die/der Gleichstellungsbeauftragte erhält einen Sitz im erweiterten Senat.

Hochschullehrer sind so viele Sitze vorzusehen, dass sie über die Mehrheit von einem Sitz verfügen. Juniorprofessoren sollen angemessen vertreten sein. Der Rektor, die Prorektoren, der Kanzler, die Dekane und der Gleichstellungsbeauftragte der Hochschule gehören dem Erweiterten Senat nur mit beratender Stimme an.	die Hochschullehrer sind so viele Sitze vorzusehen, dass sie über die Mehrheit von einem Sitz verfügen. Die Sitze sind so zu verteilen, dass alle Mitgliedergruppen in gleicher Zahl vertreten sind. Juniorprofessoren sollen angemessen vertreten sein. Der Rektor, die Prorektoren, der Kanzler, und die Dekane und der Gleichstellungsbeauftragte der Hochschule gehören dem Erweiterten Senat nur mit beratender Stimme an.	
(2) Der Erweiterte Senat ist zuständig für die Wahl und die Abwahl des Rektors sowie für die Beschlussfassung über die Grundordnung und ihre Änderung.	(2) Der Erweiterte Senat ist zuständig für die Wahl und die Abwahl des Rektors und der Prorektoren sowie für die Beschlussfassung über die Grundordnung und ihre Änderung.	Der Erweiterte Senat wird auch für Wahl und Abwahl der Prorektoren zuständig erklärt.
(3) Der Rektor bereitet die Sitzungen des Erweiterten Senates vor und führt den Vorsitz.	unverändert	
§ 82 Rektor		
(1) Der Rektor leitet die Hochschule. Er ist Vorsitzender des Rektorates und bestimmt dessen Richtlinien. Er vertritt die Hochschule nach außen. Der Rektor	unverändert	

vollzieht die Beschlüsse der zentralen Organe nach § 80. § 85 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 bleibt unberührt. Er bestimmt einen Prorektor zu seinem Vertreter.		
(2) Der Rektor wahrt die Ordnung in der Hochschule und übt das Hausrecht aus. Die Zuständigkeit für das Hausrecht und für Eilentscheidungen kann er delegieren.	unverändert	
(3) Zum Rektor kann bestellt werden, wer einer Hochschule als Professor angehört oder eine abgeschlossene Hochschulausbildung besitzt und aufgrund einer mehrjährigen leitenden beruflichen Tätigkeit, insbesondere in Wissenschaft, Kunst, Wirtschaft, Verwaltung oder Rechtspflege, erwarten lässt, dass er den Aufgaben des Amtes gewachsen ist.	unverändert	
(4) Der Rektor ist für die Dauer seiner Amtszeit auf Zeit zu verbeamtten oder einzustellen. Der hauptberufliche Rektor ist für die Dauer der Amtszeit aus einem bisherigen Beschäftigungsverhältnis mit dem Freistaat Sachsen ohne Bezüge	unverändert	

beurlaubt. Ein bisheriges Beamtenverhältnis bleibt bestehen. Ist er Beamter auf Zeit, findet § 5 Abs. 2 und 3 <u>SächsBG</u> keine Anwendung. Der Eintritt in den Ruhestand aus dem Rektoramt mit Ablauf der Dienstzeit ist ausgeschlossen. Sofern die Größe der Hochschule eine hauptberufliche Leitung nicht erfordert, soll das Rektoramt nebenberuflich ausgeübt werden. Die Grundordnung bestimmt, ob der Rektor hauptberuflich oder nebenberuflich tätig ist.		
(5) War der Rektor einer Hochschule vor seiner Bestellung Professor in einem Beamtenverhältnis auf Lebenszeit oder in einem unbefristeten Arbeitnehmerverhältnis an einer Hochschule außerhalb des Geltungsbereiches dieses Gesetzes, so kann er auf seinen Antrag, wenn die Berufungsvoraussetzungen nach § 58 erfüllt sind, ohne Berufungsverfahren in ein gleichwertiges Professorenamt an die Hochschule versetzt werden, an der er zum Rektor bestellt wurde oder in ein unbefristetes Arbeitnehmerverhältnis an	unverändert	

<p>dieser Hochschule übernommen werden. In diesem Fall gilt Absatz 4 Satz 2 und 3 entsprechend.</p>		
<p>(6) Die Stelle des Rektors ist öffentlich auszuschreiben. Eine Auswahlkommission aus 4 Mitgliedern, davon 2 externe Mitglieder des Hochschulrates und 2 Mitglieder des Senates, sowie ein Vertreter des Staatsministeriums für Wissenschaft und Kunst mit beratender Stimme fertigt eine Vorschlagsliste für den Hochschulrat. Der Hochschulrat erstellt im Benehmen mit dem Senat einen Wahlvorschlag, der bis zu 3 Kandidaten enthält. Ein Kandidat soll nicht Mitglied der Hochschule sein. Der Wahlvorschlag wird von dem Vorsitzenden des Hochschulrates dem Erweiterten Senat unterbreitet. Vom Erweiterten Senat gewählt ist, wer die Mehrheit der Stimmen der Mitglieder erhält. Kommt eine Wahl auch im zweiten Wahlgang nicht zustande und enthält der Wahlvorschlag mehr als einen Kandidaten, findet zwischen den Kandidaten, die im zweiten Wahlgang</p>	<p>(6) Die Stelle des Rektors ist öffentlich auszuschreiben. Eine Auswahlkommission aus 4 Mitgliedern, davon 2 externe Mitglieder des Hochschulrates und 2 Mitglieder des Senates, sowie ein Vertreter des Staatsministeriums für Wissenschaft und Kunst mit beratender Stimme fertigt eine Vorschlagsliste für den Hochschulrat. Eine vom erweiterten Senat bestellte Auswahlkommission, die aus je einem Mitglied der Mitgliedergruppen nach § 81a Absatz 1, 1. Halbsatz besteht, erstellt einen Wahlvorschlag, der mindestens drei jedoch nicht mehr als fünf Kandidatinnen und Kandidaten enthält und in dem Frauen angemessen vertreten sein müssen. Der Hochschulrat erstellt im Benehmen mit dem Senat einen Wahlvorschlag, der bis zu 3 Kandidaten enthält. Ein Kandidat und eine Kandidatin soll nicht Mitglied der Hochschule sein. Der Wahlvorschlag wird von dem Vorsitzenden des Hochschulrates dem</p>	<p>Mit dieser Regelung wird das Vorauswahlverfahren und das Wahlverfahren für die Hochschulleitungswahl neu geregelt. Die Vorauswahl der Kandidierenden wird einer Auswahlkommission des Erweiterten Senat zugeordnet. Diese erstellt einen Wahlvorschlag mit mindestens drei Kandidierenden, der auch Frauen angemessen berücksichtigt. Aus diesem Vorschlag wählt der Erweiterte Senat den Rektor oder die Rektorin. Die bisherige Beteiligung des Hochschulrates kann entfallen, da dieser zu einem strategischen Beratungsgremium der Hochschulen weiterentwickelt wird.</p>

<p>die meisten Stimmen erhalten haben, ein dritter Wahlgang statt. In diesem ist gewählt, wer die Mehrheit der Stimmen erhält. Das Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst bestellt den Rektor. Kommt eine Wahl auch im zweiten Wahlgang nicht zustande und enthält der Wahlvorschlag nur einen Kandidaten, stellt die Auswahlkommission eine neue Vorschlagsliste auf.</p>	<p>Erweiterten Senat unterbreitet. Vom Erweiterten Senat gewählt ist, wer die Mehrheit der Stimmen der Mitglieder erhält. Kommt eine Wahl auch im zweiten Wahlgang nicht zustande und enthält der Wahlverschlag mehr als einen Kandidaten, findet zwischen den Kandidaten, die im zweiten Wahlgang die meisten Stimmen erhalten haben, ein dritter Wahlgang statt. In diesem ist gewählt, wer die Mehrheit der Stimmen erhält. Das Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst bestellt den Rektor. Kommt eine Wahl auch im zweiten Wahlgang nicht zustande und enthält der Wahlverschlag nur einen Kandidaten, stellt die Auswahlkommission eine neue Vorschlagsliste auf.</p>	
(7) Die Wiederwahl für eine zweite Amtszeit ist zulässig.	unverändert	
(8) Der Erweiterte Senat kann den Rektor mit einer Mehrheit von zwei Dritteln seiner Mitglieder abwählen. Die Abwahl bedarf der Bestätigung durch die Mehrheit der Mitglieder des Hochschulrates, sofern nicht dieser nach § 86 Abs. 1 Satz 3 Nr. 2	(8) Der Erweiterte Senat kann den Rektor mit einer Mehrheit von zwei Dritteln seiner Mitglieder abwählen. Die Abwahl bedarf der Bestätigung durch die Mehrheit der Mitglieder des Hochschulrates, sofern nicht dieser nach § 86 Abs. 1 Satz 3 Nr. 2	Die Bestätigung des Hochschulrates zu einer Abwahl des Rektors durch den Erweiterten Senat entfällt, da der Hochschulrat ebenfalls von der Mitwirkung bei Hochschulleitungswahlen entbunden wird.

§ 86 Abs. 1 Satz 3 Nr. 2 die Abwahl beim Erweiterten Senat beantragt hat. Mit seiner Abwahl ist der Rektor aus dem Beamtenverhältnis auf Zeit entlassen.	die Abwahl beim Erweiterten Senat beantragt hat. Mit seiner Abwahl ist der Rektor aus dem Beamtenverhältnis auf Zeit entlassen.	
(9) Der Rektor kann nach Ablauf seiner Amtszeit auf Antrag für 2 Semester von seinen Verpflichtungen in Lehre und Verwaltung freigestellt werden. ⁷	unverändert	
§ 83 Rektorat		
(1) Das Rektorat besteht aus dem Rektor als Vorsitzendem, bis zu 3 Prorektoren und dem Kanzler. Die Grundordnung bestimmt die Anzahl der Prorektoren und regelt, ob diese haupt- oder nebenberuflich tätig sind. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende.	unverändert	
(2) Das Rektorat ist für alle Angelegenheiten der Hochschule zuständig, soweit dieses Gesetz keine andere Zuständigkeit bestimmt. Es bereitet Entscheidungen des Senates und des Hochschulrates vor.	unverändert	

<p>(3) Das Rektorat ist insbesondere zuständig für:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Erstellung und Umsetzung des Entwicklungsplanes der Hochschule unter Berücksichtigung der Entwicklungspläne der Fakultäten, 2. Zielvereinbarungen mit dem Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst sowie mit den Fakultäten, 3. die Einrichtung, Aufhebung oder wesentliche Änderung von Studiengängen im Benehmen mit dem Senat, 4. die Errichtung, Aufhebung oder wesentliche Änderung einer Zentralen Einrichtung im Benehmen mit dem Senat, 5. die Errichtung, Auflösung und Zusammenlegung von Fakultäten und Grundeinheiten nach § 2 Abs. 2 im Benehmen mit dem Senat; diese Entscheidung ist dem Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst anzugeben, 6. die Planung des Bedarfes an baulicher Entwicklung, 7. die Entscheidung über die Ausstattungspläne, 8. die Entscheidung über den dem Hoch- 	<p>(3) Das Rektorat ist insbesondere zuständig für:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Erstellung und Umsetzung des Entwicklungsplanes der Hochschule unter Berücksichtigung der Entwicklungspläne der Fakultäten, 2. Zielvereinbarungen mit dem Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst sowie mit den Fakultäten, 3. die Einrichtung, Aufhebung oder wesentliche Änderung von Studiengängen im Benehmen Einvernehmen mit dem Senat, 4. die Errichtung, Aufhebung oder wesentliche Änderung einer Zentralen Einrichtung im Benehmen Einvernehmen mit dem Senat, 5. die Errichtung, Auflösung und Zusammenlegung von Fakultäten und Grundeinheiten nach § 2 Abs. 2 im Benehmen Einvernehmen mit dem Senat; diese Entscheidung ist dem Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst anzugeben, 6. die Planung des Bedarfes an baulicher Entwicklung, 7. die Entscheidung über die Ausstat- 	<p>Entsprechend des Anspruches der Stärkung der nach Mitgliedergruppen zusammengesetzten Organe, erfolgen die Einrichtung, Aufhebung oder wesentliche Änderung von Studiengängen und von zentralen Einrichtungen und die Einrichtung, Auflösung oder Zusammenlegung von Fakultäten und Grundeinheiten im Einvernehmen statt im Benehmen mit dem Senat.</p>
--	--	--

<p>schulrat vorzulegenden Entwurf des Wirtschaftsplans,</p> <p>9. die Festsetzung von Leistungsbezügen der Professoren nach der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Wissenschaft und Kunst über die Gewährung von Leistungsbezügen sowie Forschungs- und Lehrzulagen an Professoren sowie hauptberufliche Leiter und Mitglieder von Leitungsgremien an Hochschulen (Sächsische Hochschulleistungsbezügeverordnung – SächsHLeistBezVO) vom 10. Januar 2006 (SächsGVBl. S. 21), geändert durch Verordnung vom 1. September 2010 (SächsGVBl. S. 239), in der jeweils geltenden Fassung, und von Forschungs- und Lehrzulagen der Professoren,</p> <p>10. die Aufteilung der vom Haushaltsgesetzgeber zugewiesenen Stellen und Mittel auf die Einrichtungen der Hochschule; die Rechte und Pflichten des Kanzlers bleiben unberührt,</p> <p>10a. Erstellung des Jahresabschlusses,</p> <p>11. den Abschluss von Vereinbarungen</p>	<p>tungspläne,</p> <p>8. die Entscheidung über den dem Hochschulrat Senat vorzulegenden Entwurf des Wirtschaftsplans,</p> <p>9. die Festsetzung von Leistungsbezügen der Professoren nach der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Wissenschaft und Kunst über die Gewährung von Leistungsbezügen sowie Forschungs- und Lehrzulagen an Professoren sowie hauptberufliche Leiter und Mitglieder von Leitungsgremien an Hochschulen (Sächsische Hochschulleistungsbezügeverordnung – SächsHLeistBezVO) vom 10. Januar 2006 (SächsGVBl. S. 21), geändert durch Verordnung vom 1. September 2010 (SächsGVBl. S. 239), in der jeweils geltenden Fassung, und von Forschungs- und Lehrzulagen der Professoren,</p> <p>10. die Aufteilung der vom Haushaltsgesetzgeber zugewiesenen Stellen und Mittel auf die Einrichtungen der Hochschule; die Rechte und Pflichten des Kanzlers bleiben unberührt,</p> <p>10a Erstellung des Jahresabschlusses,</p>	<p>Da der Hochschulrat von der Beschlussfassung über den Wirtschaftsplan entbunden und diese Aufgabe dem Senat zugeordnet wird, ist dies eine redaktionelle Änderung.</p>
---	---	---

über die Zusammenarbeit mit anderen Hochschulen, 12. die Maßnahmen zur Sicherung der Qualität in Forschung und Lehre. Das Rektorat kann zur Vorbereitung seiner Entscheidungen Kommissionen und Beauftragte einsetzen. Es setzt Berufungsbeauftragte ein, die in den Berufungsverfahren ohne Stimmrecht mitwirken.	11. den Abschluss von Vereinbarungen über die Zusammenarbeit mit anderen Hochschulen, 12. die Maßnahmen zur Sicherung der Qualität in Forschung und Lehre. Das Rektorat kann zur Vorbereitung seiner Entscheidungen Kommissionen und Beauftragte einsetzen. Es setzt Berufungsbeauftragte ein, die in den Berufungsverfahren ohne Stimmrecht mitwirken.	
(4) Das Rektorat hat unbeschadet der Zuständigkeit nach § 85 Abs. 4 rechtswidrige Beschlüsse und Maßnahmen zu beanstanden. Die Beanstandung hat aufschiebende Wirkung. Das Rektorat kann anordnen, dass erforderliche Beschlüsse gefasst und Maßnahmen getroffen werden. Beseitigt das Organ oder Mitglied der Hochschule den rechtswidrigen Zustand nicht, trifft das Rektorat die erforderlichen Maßnahmen.	unverändert	
(5) Das Rektorat unterrichtet den Senat und den Hochschulrat über alle Angelegenheiten der Hochschule und über die	unverändert	

Ausführung ihrer Beschlüsse.		
(6) Die Mitglieder des Rektorates können an den Sitzungen aller Organe mit Rederecht teilnehmen. Auf Anforderung des Rektorates beraten die Organe über Angelegenheiten ihrer Zuständigkeit in angemessener Frist. Die Organe berichten dem Rektorat auf Anforderung unverzüglich über jede Angelegenheit ihrer Zuständigkeit. Die Sätze 1 bis 3 gelten nicht für den Hochschulrat.	unverändert	
§ 84 Prorektoren		
(1) Der Senat wählt die Prorektoren auf Vorschlag des Rektors aus dem Kreis der Mitglieder der Hochschule. Ihre Amtszeit endet spätestens mit dem Ende der Amtszeit des Rektors.	(1) Der erweiterte Senat wählt die Prorektoren auf Vorschlag des Rektors aus dem Kreis der Mitglieder der Hochschule. Ihre Amtszeit endet spätestens mit dem Ende der Amtszeit des Rektors.	Die Wahl der Prorektoren wird dem Erweiterten Senat zugeordnet, da dieser auch für die Wahl der Rektorin/des Rektors zuständig zeichnet und so eine regulatorische Konsistenz erreicht wird.
(2) Prorektoren können vom Senat mit der Mehrheit von zwei Dritteln seiner Mitglieder abgewählt werden.	(2) Prorektoren können vom erweiterten Senat mit der Mehrheit von zwei Dritteln seiner Mitglieder abgewählt werden.	Die Abwahl der Prorektoren wird dem Erweiterten Senat zugeordnet, da dieser nach diesem Gesetz auch für die Wahl der Prorektoren zuständig wird.
(3) § 82 Abs. 4, 7 und 9 gilt entsprechend.	unverändert	
(4) Nebenberuflich tätige Prorektoren	unverändert	

sind von ihren Lehrverpflichtungen angemessen zu entlasten.		
§ 85 Kanzler	unverändert	
§ 86 Hochschulrat		
(1) Der Hochschulrat gibt Empfehlungen zur Profilbildung und Verbesserung der Leistungs- und Wettbewerbsfähigkeit der Hochschule. Er berücksichtigt die Hochschulentwicklungsplanung des Freistaates Sachsen nach § 10 Abs. 1 und die Zielvereinbarungen nach § 10 Abs. 2. Er ist zuständig für die 1. Erstellung eines Vorschlages für die Wahl des Rektors, 2. Beantragung der Abwahl des Rektors beim Erweiterten Senat, 3. Bestätigung der Abwahl des Rektors durch den Erweiterten Senat, 4. Erteilung des Einvernehmens zum Vorschlag des Rektors für die Bestellung des Kanzlers, 5. Genehmigung der Entwicklungsplanung der Hochschule, 6. Genehmigung des Wirtschaftsplanentwurfes,	(1) Der Hochschulrat gibt Empfehlungen zur Profilbildung und Verbesserung der Leistungs- und Wettbewerbsfähigkeit der Hochschule. Er berücksichtigt die Hochschulentwicklungsplanung des Freistaates Sachsen nach § 10 Abs. 1 und die Zielvereinbarungen nach § 10 Abs. 2. Er ist zuständig für die 1. Erstellung eines Vorschlages für die Wahl des Rektors; 2. Beantragung der Abwahl des Rektors beim Erweiterten Senat; 3. Bestätigung der Abwahl des Rektors durch den Erweiterten Senat; 1. Erteilung des Einvernehmens zum Vorschlag des Rektors für die Bestellung des Kanzlers; 2. Genehmigung der Entwicklungsplanung der Hochschule, Stellungnahme zur Entwicklungsplanung der Hochschule; 3. Genehmigung des Wirtschaftsplan-	Im Zusammenhang der Neuordnung der Zuständigkeiten der verschiedenen Gremien der Hochschule wird der Hochschulrat zu einem strategisch beratenden Gremium weiterentwickelt. Gleichzeitig werden Entscheidungen, die den inneren Organisationsbereich einer Hochschule berühren, in die nach Mitgliedergruppen zusammengesetzten Organe der Hochschule überführt. Die Erstellung des Wahlvorschlages für die Rektorin/den Rektor, die Beantragung der Abwahl der Rektorin/des Rektors und die Bestätigung der Abwahl der Rektorin/des Rektors obliegen dementsprechend nicht mehr dem Hochschulrat. Im Zusammenhang der Neuordnung der Zuständigkeiten der verschiedenen Gremien der Hochschule wird der Hochschulrat zu einem beratenden Gremium weiterentwickelt. Um dieser

<p>7. Formulierung von Grundsätzen für die Verwendung der Stellen und Mittel nach § 11 Abs. 6 Satz 2 und die Verwendung von Rücklagen nach § 11 Abs. 6 Satz 3, 8. Genehmigung des Jahresabschlusses, 9. Entlastung des Rektorates, 10. Stellungnahme zum Jahresbericht des Rektorates nach § 10 Abs. 4 Satz 4, 11. Stellungnahme vor dem Abschluss von Zielvereinbarungen.</p> <p>Er kann zur Einrichtung, wesentlichen Änderung und Aufhebung von Studiengängen Stellung nehmen. In Angelegenheiten des Satzes 3 Nr. 5, 6 und 11 ist das Universitätsklinikum anzuhören, soweit seine Angelegenheiten berührt sind.</p>	<p>entwurfes, Stellungnahme zum Wirtschaftsplanentwurf, 4. Formulierung von Grundsätzen für die Verwendung der Stellen und Mittel nach § 11 Abs. 6 Satz 2 und die Verwendung von Rücklagen nach § 11 Abs. 6 Satz 3, 5. Genehmigung des Jahresabschlusses, Stellungnahme zum Jahresabschluss, 6. Entlastung des Rektorates, 7. Stellungnahme zum Jahresbericht des Rektorates nach § 10 Abs. 4 Satz 4, 8. Stellungnahme vor dem Abschluss von Zielvereinbarungen.</p> <p>Er kann zur Einrichtung, wesentlichen Änderung und Aufhebung von Studiengängen Stellung nehmen. In Angelegenheiten des Satzes 3 Nr. 5, 6 und 11 ist das Universitätsklinikum anzuhören, soweit seine Angelegenheiten berührt sind.</p>	<p>Aufgabe gerecht werden zu können, wird dem Hochschulrat ein Recht zur Stellungnahme zur Entwicklungsplanung der Hochschule zugesprochen.</p> <p>Im Zusammenhang der Neuordnung der Zuständigkeiten der verschiedenen Gremien der Hochschule wird der Hochschulrat zu einem beratenden Gremium weiterentwickelt. Um dieser Aufgabe gerecht werden zu können, wird dem Hochschulrat ein Recht zur Stellungnahme zum Wirtschaftsplanentwurf der Hochschule zugesprochen.</p>
<p>(2) Der Hochschulrat besteht aus 5, 7, 9 oder 11 Mitgliedern. Die Anzahl regelt</p>	<p>unverändert</p>	

die Grundordnung. Bis zu einem Viertel dieser Anzahl, mindestens jedoch 2 Mitglieder des Hochschulrates, können Mitglieder oder Angehörige der Hochschule sein. Die Mitglieder sind Persönlichkeiten aus Wissenschaft, Kultur, Wirtschaft oder beruflicher Praxis, die mit dem Hochschulwesen vertraut sind. Die Vertreter der Hochschule gehören weder dem Senat noch dem Rektorat an. Die Mitglieder des Hochschulrates sind in ihrer Tätigkeit im Hochschulrat unabhängig und an Weisungen nicht gebunden.		
(3) Der Senat benennt weniger als die Hälfte der in der Grundordnung festgesetzten Anzahl der Mitglieder, insbesondere alle Mitglieder oder Angehörigen der Hochschule nach Absatz 2 Satz 3. Die übrigen Mitglieder werden vom Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst benannt. Die studentischen Senatoren können dem Senat einen Vorschlag für die Benennung unterbreiten.	unverändert	
(4) Im Fall der Bewirtschaftung nach	unverändert	

§ 11 Abs. 5 Satz 1 besteht der Hochschulrat abweichend von Absatz 2 Satz 1 aus 5, 7 oder 9 Mitgliedern. Der Senat benennt abweichend von Absatz 3 Satz 1 und 2 ein Mitglied des Hochschulrates mehr als die Hälfte der in der Grundordnung festgesetzten Anzahl der Mitglieder, insbesondere alle Mitglieder oder Angehörige der Hochschule nach Absatz 2 Satz 3. Die übrigen Mitglieder werden vom Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst benannt.		
(5) Führt die Hochschule während der Amtszeit des Hochschulrates eine Wirtschaftsführung nach Maßgabe des § 11 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 Satz 6 und 7 ein, so bleiben die Mitglieder des Hochschulrates bis zum Ende ihrer Amtszeit im Amt. Sieht die Grundordnung der Hochschule für diesen Fall eine höhere Zahl von Mitgliedern des Hochschulrates vor, so benennt das Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst diese zusätzlichen Mitglieder.	unverändert	

(6) Das Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst beruft die Mitglieder; es kann ein Mitglied aus wichtigem Grund abberufen. Die erneute Berufung ist möglich.	unverändert	
(7) Der Hochschulrat wählt ein externes Mitglied zum Vorsitzenden. Die Hochschule richtet eine Geschäftsstelle für den Hochschulrat ein. Der Hochschulrat tagt mindestens zweimal im Semester und bei Bedarf. Das Rektorat hat ein Initiativrecht zur Einberufung von Sitzungen. Mindestens einmal im Jahr tagt der Hochschulrat gemeinsam mit den gewählten Senatoren nach § 81 Abs. 2. Das Rektorat stellt seine Vorlagen im Hochschulrat vor; die Mitglieder des Rektorates sind verpflichtet, auf Anforderung an seinen Sitzungen teilzunehmen. Alle Hochschulorgane sind verpflichtet, ihm auf Anforderung Auskünfte zu erteilen und Unterlagen vorzulegen. Ergeben sich Beanstandungen, wirkt er auf eine hochschulinterne Klärung hin. Bei schwerwiegenden Beanstandungen unterrichtet er das Staatsministerium für	unverändert	

Wissenschaft und Kunst.		
(8) Das Rektorat berichtet dem Hochschulrat mindestens einmal im Semester und auf Anforderung schriftlich über die Entwicklung der Haushalts- und Wirtschaftslage und über finanzielle Auswirkungen von Berufungsvereinbarungen.	unverändert	
(9) Vertreter des Staatsministeriums für Wissenschaft und Kunst können an den Sitzungen des Hochschulrates mit Rederecht teilnehmen.	unverändert	
(10) Mitglieder des Hochschulrates, die vorsätzlich oder grob fahrlässig die ihnen obliegenden Pflichten verletzen, haben der Hochschule den daraus entstehenden Schaden zu ersetzen. Haben mehrere Mitglieder des Hochschulrates gemeinsam den Schaden verursacht, haften sie als Gesamtschuldner.	unverändert	
(11) Die externen Mitglieder des Hochschulrates erhalten eine angemessene Reisekostenentschädigung, die die	unverändert	

Hochschule mit der Einwilligung des Staatsministeriums für Wissenschaft und Kunst und des Staatsministeriums der Finanzen in einer Ordnung regelt. Solange keine Regelung nach Satz 1 besteht, werden die Reisekosten in Anwendung des <u>Sächsischen Gesetzes über die Reisekostenvergütung der Beamten und Richter (Sächsisches Reisekostengesetz – SächsRKG)</u> vom 12. Dezember 2008 (SächsGVBl. S. 866, 876), in der jeweils geltenden Fassung, erstattet.		
Abschnitt 2 Organisationseinheiten unterhalb der zentralen Ebene		
§ 87 Fakultät	unverändert	
§ 88 Fakultätsrat		
(1) Der Fakultätsrat ist zuständig für alle Angelegenheiten der Fakultät von grundsätzlicher Bedeutung, insbesondere für 1. den Erlass der Studien- und Prüfungsordnungen, 2. den Erlass der Promotions- und der Habilitationsordnung, 3. Vorschläge für die Einrichtung, Auf-	unverändert	

hebung und Änderung von Studiengängen, 4. die Koordinierung der Forschungsvorhaben, 5. Vorschläge für Zielvereinbarungen der Fakultät mit dem Rektorat, 6. Stellungnahmen der Fakultät zu Zielvereinbarungen der Hochschule mit dem Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst, 7. die Sicherung ihres Lehrangebotes und die Planung des Studienangebotes nach dem Entwicklungsplan der Fakultät, 8. Evaluationsverfahren nach § 9, 9. Vorschläge für die Aufstellung von Struktur- und Entwicklungsplänen der Fakultät, 10. die Mitwirkung am Entwurf des Wirtschaftsplans der Hochschule, 11. die Stellungnahme zur Verwendung der der Fakultät zugewiesenen Stellen und Mittel, 12. die Durchführung der Studienfachberatung, 13. die Besetzung der Berufungskommissionen und Vorschläge für die Funkti-		
---	--	--

onsbeschreibung von Hochschullehrerstellen.		
(2) Bei Beschlüssen des Fakultätsrates über die Promotions- und die Habilitationsordnung, über Promotions- und Habilitationsverfahren sowie über Berufungsvorschläge dürfen Hochschullehrer der Fakultät, die nicht dem Fakultätsrat angehören, stimmberechtigt mitwirken. Die Möglichkeit der Mitwirkung sowie Zeit und Ort der Sitzung sind ihnen unter Angabe der Tagesordnung in der Regel eine Woche vor der Sitzung mitzuteilen.	unverändert	
(3) Das Rektorat legt im Benehmen mit dem Senat die Zahl der Mitglieder des Fakultätsrates nach Maßgabe der Größe der jeweiligen Fakultät fest. Das Nähere regelt die Grundordnung.	unverändert	
(4) Dem Fakultätsrat gehören die gewählten Vertreter der Mitgliedergruppen nach § 50 Abs. 1 sowie der Gleichstellungsbeauftragte stimmberechtigt an. Die Mitgliedergruppen nach § 50 Abs. 1 sind angemessen vertreten; für die	(4) Dem Fakultätsrat gehören die gewählten Vertreter der Mitgliedergruppen nach § 50 Abs. 1 sowie der Gleichstellungsbeauftragte stimmberechtigt an. Die Mitgliedergruppen nach § 50 Abs. 1 sind angemessen vertreten; <u>für die</u>	Die Sitzverteilung im Fakultätsrat wird auf eine paritätische Besetzung der Mitgliedergruppen überführt.

Hochschullehrer sind so viele Sitze vorzusehen, dass sie über die Mehrheit von mindestens einem Sitz verfügen. Der Dekan, die Prodekanen sowie die Studiendekane gehören dem Fakultätsrat mit beratender Stimme an, soweit sie nicht Mitglied nach Satz 1 sind. Das Nähere regelt die Grundordnung. Der Fakultätsrat kann zur Vorbereitung seiner Entscheidungen Kommissionen und Beauftragte einsetzen.	Hochschullehrer sind so viele Sitze vorzusehen, dass sie über die Mehrheit von mindestens einem Sitz verfügen. die Sitze sind so verteilen, dass alle Mitgliedergruppen in gleicher Zahl vertreten sind. Der Dekan, die Prodekanen sowie die Studiendekane gehören dem Fakultätsrat mit beratender Stimme an, soweit sie nicht Mitglied nach Satz 1 sind. Das Nähere regelt die Grundordnung. Der Fakultätsrat kann zur Vorbereitung seiner Entscheidungen Kommissionen und Beauftragte einsetzen.	
(5) Beschlüsse in Angelegenheiten der Studienorganisation bedürfen der Zustimmung der Mehrheit der anwesenden Studentenvertreter, andernfalls der Zustimmung von zwei Dritteln der Mitglieder.	unverändert	
§ 89 Dekan	unverändert	
§ 90 Dekanat	unverändert	
§ 91 Studiendekan und Studienkommission	unverändert	
Abschnitt 3 Zentrale Einrichtungen, An-Institute, Forschungszentren an		

Fachhochschulen		
§ 92 Zentrale Einrichtungen		
(1) Das Rektorat kann im Benehmen mit dem Senat und dem Hochschulrat interdisziplinäre Einrichtungen, wissenschaftliche Einrichtungen oder Betriebseinheiten für Forschungs-, Weiterbildungs-, Dienstleistungs- und Versorgungsaufgaben als Zentrale Einrichtungen errichten und aufheben, sofern dies zweckmäßig ist. Sie unterstehen dem Rektorat.	(1) Das Rektorat kann im Benehmen Einvernehmen mit dem Senat und dem Hochschulrat interdisziplinäre Einrichtungen, wissenschaftliche Einrichtungen oder Betriebseinheiten für Forschungs-, Weiterbildungs-, Dienstleistungs- und Versorgungsaufgaben als Zentrale Einrichtungen errichten und aufheben, sofern dies zweckmäßig ist. Sie unterstehen dem Rektorat.	Im Zusammenhang der Neuordnung der Zuständigkeiten der verschiedenen Gremien der Hochschule wird der Hochschulrat zu einem strategisch beratenden Gremium weiterentwickelt. Gleichzeitig werden Entscheidungen, die den inneren Organisationsbereich einer Hochschule berühren, in die nach Mitgliedergruppen zusammengesetzten Organe der Hochschule überführt. Die Errichtung und Aufhebung von zentralen Einrichtungen wird folglich so geregelt, dass sie im Einvernehmen mit dem Senat erfolgt.
(2) Zentrale Einrichtungen können zur fakultätsübergreifenden Kooperation in Lehre und Forschung errichtet werden. In diesem Fall sind ihnen im Benehmen mit dem Senat die benötigten Zuständigkeiten nach § 88 Abs. 1 zu übertragen. § 16 Abs. 2 gilt entsprechend. Ihre Arbeitsfähigkeit ist durch die Zuordnung eigener Ressourcen abzusichern. Mehrere	unverändert	

Hochschulen können gemeinsam Zentrale Einrichtungen errichten und diese einer Hochschule zuordnen. Eine Universität, die Lehramtsstudiengänge anbietet, bildet zu deren Koordinierung eine Zentrale Einrichtung.		
(3) Struktur, Betrieb und Nutzung Zentraler Einrichtungen richten sich nach Ordnungen, die das Rektorat nach Anhörung der Beteiligten und Stellungnahme des Senates erlässt. Hierbei sind die §§ 23 und 93 sowie die den Zentralen Einrichtungen nach § 5 obliegenden Aufgaben in Forschung und Lehre zu beachten.	unverändert	
(4) Soweit Zentrale Einrichtungen Ausbildungsaufgaben wahrnehmen, gilt § 91 entsprechend.	unverändert	
§ 93 Hochschulbibliothek	unverändert	
§ 94 Forschungszentren an Fachhochschulen	unverändert	
§ 95 An-Institute	unverändert	
Teil 8 Sonderregelungen für einzelne Fakultäten und Hochschulen		

§ 96 Medizinische Fakultäten	unverändert	
§ 97 Zusammenarbeit der Medizinischen Fakultät mit dem Universitätsklinikum	unverändert	
§ 98 Dekanat der Medizinischen Fakultät	unverändert	
§ 99 Fakultätsrat der Medizinischen Fakultät	unverändert	
§ 100 Medizinische Einrichtungen außerhalb der Universität	unverändert	
§ 101 Veterinärmedizinische Fakultät der Universität Leipzig	unverändert	
§ 102 Palucca Hochschule für Tanz Dresden	unverändert	
§ 103 Erweiterung der Autonomie, Stärkung der Flexibilisierung		
(1) Die Grundordnung kann zur Erprobung neuer Organisationsformen in Studium und Lehre sowie von den §§ 59 bis 61 und 87 bis 91 abweichende Regelungen treffen, sofern die Mitwirkungsgrundsätze der Gruppenhochschule nach Artikel 5 Abs. 3 des <u>Grundgesetzes</u> gewährleistet sind. Die Grundordnung einer	unverändert	

Kunsthochschule kann auch die Zuständigkeiten des Fakultätsrates ganz oder teilweise dem Senat zuweisen. Das Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst kann in den Fällen der Sätze 1 und 2 die Genehmigung auch aus fachlichen Gründen versagen. Die Erprobung ist zu befristen und soll nach 3 Jahren evaluiert werden.		
(2) Das Rektorat kann im Einvernehmen mit dem Hochschulrat die Übernahme der Bewirtschaftung der selbst genutzten Liegenschaften beschließen. Die Umsetzung dieser Entscheidung erfolgt nach Abschluss einer Zielvereinbarung gemäß § 10 Abs. 2 Satz 1 und 2 Nr. 1 bis 7 und frühestens nach Ablauf des Haushaltsjahres, in welchem das Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst bestandskräftig festgestellt hat, dass die Hochschule die Anforderungen nach § 11 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 Satz 6 und 7 erfüllt. Die Umsetzung der Entscheidung nach Satz 1 ist in der Zielvereinbarung nach Satz 2 zu regeln.	(2) Das Rektorat kann im Einvernehmen mit dem Hochschulrat Senat die Übernahme der Bewirtschaftung der selbst genutzten Liegenschaften beschließen. Die Umsetzung dieser Entscheidung erfolgt nach Abschluss einer Zielvereinbarung gemäß § 10 Abs. 2 Satz 1 und 2 Nr. 1 bis 7 und frühestens nach Ablauf des Haushaltsjahres, in welchem das Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst bestandskräftig festgestellt hat, dass die Hochschule die Anforderungen nach § 11 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 Satz 6 und 7 erfüllt. Die Umsetzung der Entscheidung nach Satz 1 ist in der Zielvereinbarung nach Satz 2 zu regeln.	Im Zusammenhang der Neuordnung der Zuständigkeiten der verschiedenen Gremien der Hochschule wird der Hochschulrat zu einem strategisch beratenden Gremium weiterentwickelt. Gleichzeitig werden Entscheidungen, die den inneren Organisationsbereich einer Hochschule berühren, in die nach Mitgliedergruppen zusammengesetzten Organe der Hochschule überführt. Die Entscheidung über die Übernahme der Bewirtschaftung der Liegenschaften und die Lösung der Stellenplangebundenheit für das nicht beamtete Personal wird folglich so geregelt, dass sie im Einvernehmen mit dem Senat erfolgt.

(3) Das Rektorat kann im Einvernehmen mit dem Hochschulrat beschließen, dass die Hochschule für ihr nicht beamtetes Personal nicht mehr an den Stellenplan gebunden ist. Absatz 2 Satz 2 gilt entsprechend. Der Hochschule werden die Mittel für ihr Personal als Globalbudget nach Maßgabe des Staatshaushaltsplans zur Verfügung gestellt.	(3) Das Rektorat kann im Einvernehmen mit dem Hochschulrat Senat beschließen, dass die Hochschule für ihr nicht beamtetes Personal nicht mehr an den Stellenplan gebunden ist. Absatz 2 Satz 2 gilt entsprechend. Der Hochschule werden die Mittel für ihr Personal als Globalbudget nach Maßgabe des Staatshaushaltsplans zur Verfügung gestellt.	
§ 104 Technische Universität Dresden	unverändert	
§ 105 Staatliche Ausbildung in Theologie	unverändert	
Teil 9 Anerkennung von Hochschulen		
§ 106 Voraussetzungen für die Anerkennung von Hochschulen	unverändert	
§ 107 Folgen der Anerkennung	unverändert	
§ 108 Verlust der Anerkennung	unverändert	
Teil 10 Studentenwerke		
§ 109 Errichtung, Rechtsstellung, Aufgaben und Zuordnung	unverändert	
§ 110 Ordnungen	unverändert	
§ 111 Organe	unverändert	

§ 112 Wirtschaftsführung	unverändert	
Teil 11 Schlussbestimmungen		
§ 113 Namenschutz, Ordnungswidrigkeiten	unverändert	
§ 114 Übergangsbestimmungen	unverändert	
Fußnoten	unverändert	